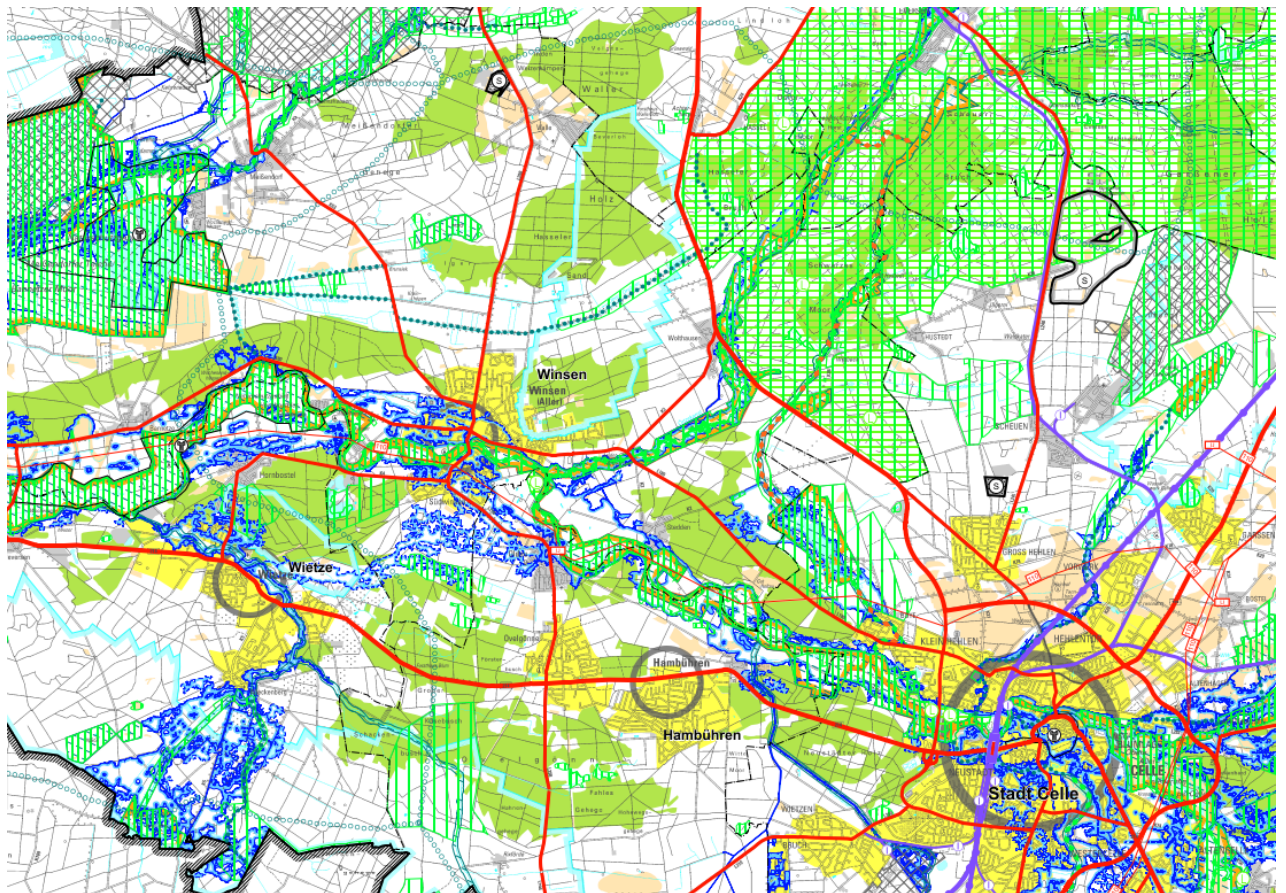




Regionales Raumordnungsprogramm 2026

- 2. Entwurf -



Bearbeitung
Landkreis Celle
Der Landrat

Amt für Bauen und Kreisentwicklung
Sachgebiet: Regionale Raumordnung

www.landkreis-celle.de

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 6.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften vom 17.4.2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am ##.##.20## folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2026 für den Landkreis Celle besteht aus

1. der beschreibenden Darstellung (Anlage A zur Satzung zum Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage D) zur Satzung zum RROP).

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis unter <http://www.landkreis-celle.de> in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 über das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle außer Kraft.

Celle, den __.__.20##

Landkreis Celle

Flader

Der Landrat

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	4
II. Vorbemerkungen	6
III. Teil A - Beschreibende Darstellung.....	12
IV. Teil B - Begründung.....	20
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	22
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle.....	22
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	34
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	36
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	36
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte.....	48
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	71
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen.....	74
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	74
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	74
3.1.2 Natur und Landschaft.....	77
3.1.3 Natura 2000	88
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	89
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	90
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	93
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	93
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	101
3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung	118
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	122
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.....	128
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	128
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	128
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr ...	129
4.1.3 Straßenverkehr	137
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	141
4.1.5 Luftverkehr.....	142

4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur.....	143
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung	143
4.2.2	Energieinfrastruktur.....	148
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	153
V.	Abkürzungsverzeichnis.....	155
VI.	Teil C - Umweltbericht.....	160
VII.	Teil D - Zeichnerische Darstellung	161

II. Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind Raumordnungspläne zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach den §§ 13 und 17 ROG. Nach § 7 Abs. 1 ROG sind in einem Raumordnungsplan Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen.

Nach § 5 Abs. 1 und 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für eine Laufzeit von zehn Jahren aufzustellen.

Ein Regionales Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Die im LROP festgelegten konkreten Ziele der Raumordnung für den Bereich des Landkreises Celle werden übernommen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festgelegt und ergänzt. Ferner werden diejenigen Ziele der Raumordnung festgelegt, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NROG). Bei einer Änderung oder Neuaufstellung des LROP sind die Träger der Regionalplanung gehalten, ihre RROP daraufhin zu überprüfen und ggf. anzupassen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NROG).

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Koordinationsaufgabe zur Entwicklung und Ordnung der Rauminanspruchnahme und Nutzungen im gesamten Kreisgebiet sollen gemäß § 13 Abs. 5 ROG Raumordnungspläne Regelungen insbesondere zu den folgenden Themen enthalten:

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören
 - Raumkategorien,
 - Zentrale Orte,
 - besondere Gemeindefunktionen,
 - Siedlungsentwicklungen,
 - Achsen;

2. der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören
 - großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
 - Nutzungen im Freiraum (u.a. Bodenabbau),
 - Sanierung und Entwicklung von Freiraumfunktionen,
 - Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes;
 - Freiräume zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes, insbesondere für Moorerhalt und Moorschutz;

3. den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören
 - Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter,
 - Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Verfahren

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle wurde am 20.10.2011 mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

Nach Abschluss des Änderungsverfahrens des LROP 2017 wurde im Frühjahr 2017 der erste Entwurf des RROP in die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gegeben. Im Anschluss erfolgten die Sichtung und Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechend notwendigen Änderungen am Planwerk.

Durch verschiedene Urteile im Jahr 2019, insbesondere zum Umgang mit den Belangen der Bundeswehr im Rahmen der Windenergieplanung in RROP, verzögerte sich die Erstellung eines zweiten Entwurfes des RROP erheblich, da eine Abstimmung mit den verantwortlichen Stellen der Bundeswehr sich als äußerst schwierig und zeitintensiv erwies. Das aktuelle RROP aus dem Jahr 2005 wurde daher auf Antrag des Landkreises Celle beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bis einschließlich zum 31.12.2026 verlängert.

Im Dezember 2020 gab das Land Niedersachsen den Entwurf der Änderungsverordnung des LROP für das Beteiligungsverfahren frei. Der Entwurf des LROP zog diverse Änderungen nach sich, die einer Anpassung im Entwurf des RROP bedurften. Am 30.08.2022 beschloss das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG. Diese trat am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft.

Die Bundesregierung hatte im Juli 2022 mit dem sog. „Sommerpaket“ eine komplette Neuausrichtung der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung beschlossen. Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) eröffnete den Ländern die Möglichkeit, die entsprechenden Flächen für die Windenergie entweder selber auszuweisen oder regionale (d.h. in Niedersachsen die Landkreise als Träger der Regionalplanung über das RROP) oder kommunale (d.h. Städte/Samtgemeinden/Gemeinden über Bauleitpläne) Teilflächenziele festzulegen. Das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für Niedersachsen einen Flächenbeitragswert von 1,7% der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und von 2,2% der Landesfläche bis zum 31.12.2032 fest.

Das Land Niedersachsen hat sich dazu entschlossen, die Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung an die Träger der Regionalplanung zu delegieren. Am 06.02.2023 wurde die hierfür erarbeitete Methodik der Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erstmalig vorgestellt.

Am 24.05.2023 wurde der Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) von der Landesregierung veröffent-

licht. Dieser enthielt aufgrund von Änderungen in der Potenzialflächenanalyse neue Flächenbeitragswerte für die Landkreise. Das vom Land Niedersachsen beschlossene Gesetz (nun abgekürzt NWindG) erlangte am 19.04.2024 Rechtskraft.

Bei dem vorliegenden - Entwurf 2026 - des RROP des Landkreises Celle handelt es sich somit um eine komplett überarbeitete Version, die nicht mehr auf den ersten Entwurf des RROP aus 2016 aufbaut und der somit auch nicht mehr fortgeführt wird. Grund hierfür sind insbesondere die vielfältigen fachlichen und rechtlichen Änderungen, die sich in den acht Jahren zwischen den beiden Entwürfen ergeben haben. Auch haben sich die Grundlagendaten in den vergangenen Jahren teils stark verändert, sodass diese in allen Abschnitten des vorliegenden RROP erheblich angepasst werden mussten. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Beteiligung die Möglichkeit eingeräumt, erneut Stellungnahmen zu dem gesamten Entwurf abzugeben. Eine Vielzahl der Einwendungen im Rahmen der ersten Auslegung sind aufgrund von gesetzlichen Änderungen nicht mehr aktuell, sodass diese nicht mehr für die Planung zutreffend sind und nicht aufgegriffen werden.

Das Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Entwurf wird für die Öffentlichkeit und für die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der Vorschriften des ROG und des NROG durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen werden über die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und durch die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ROG elektronisch gesondert benachrichtigt.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 NROG sehen eine optionale Erörterung der Stellungnahmen mit den Beteiligten vor. Über die Durchführung eines Erörterungstermins wird im weiteren Verfahren entschieden.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist das RROP vom Kreistag als Satzung zu beschließen; danach bedarf es der Genehmigung durch die zuständige obere Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg) nach § 5 Abs. 5 Satz 1 NROG. Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung.

Bestandteile des Planentwurfs

Der Entwurf besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Beschreibende Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 ROG
- Zeichnerische Darstellung (Blatt Ost und West)

Vorgaben des LROP an die Regionalplanung

Die Festlegungen in der beschreibenden Darstellung des LROP lassen sich in mehrere verschiedene Typen unterteilen:

- fachlich-programmatische Inhalte,
- Verfahrensregeln und methodische Vorgaben für die Regionalplanung (z.B. welche Belange sollen mit welchem Gewicht eingebracht werden),
- Planungsaufträge für die Regionalplanung und
- konkrete Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, d.h. Grundsätze und Ziele der Raumordnung im engen Sinne.

Es ist nicht erforderlich, die methodischen Vorgaben und Planungsaufträge für die Regionalplanung aus der beschreibenden Darstellung des LROP in das RROP zu übernehmen. In der beschreibenden Darstellung des RROP werden nur die regionalplanerischen Festlegungen aufgenommen. Die Darstellung, wie die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene abgearbeitet wurden, erfolgt in der Begründung.

Plansätze des LROP, die an die Träger der Regionalplanung adressiert sind und im Landkreis Celle Anwendung finden könnten, für die aber keine entsprechenden Plansätze durch die Regionalplanung erstellt werden, werden nicht zitiert. Stattdessen wird in der Begründung dargestellt, warum es keine entsprechenden Plansätze im RROP gibt.

Plansätze des LROP, die an die Träger der Regionalplanung adressiert sind und im Landkreis Celle aus tatsächlichen Gründen oder unter den derzeitigen und absehbaren Rahmenbedingungen nicht anwendbar sind, werden weder in der beschreibenden Darstellung noch in der Begründung behandelt. Beispiele sind die Plansätze für die integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres (Abschnitt 1.3 LROP), Schifffahrt und Häfen (Abschnitt 4.1.4 LROP) und Standorte für Großkraftwerke (Abschnitt 4.2 Ziffer 03 LROP).

Die Plansätze des LROP gelten unabhängig vom RROP in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Begriffserläuterungen

Ziele der Raumordnung

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen beschreibenden oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Darstellung der Ziele der Raumordnung als „fetter Text“

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen. In diesem Entwurf werden Ziele der Raumordnung in der beschreibenden Darstellung als „fetter Text“ dargestellt.

Grundsätze der Raumordnung

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums auf Grund von § 2 ROG als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Hinweise

In der beschreibenden Darstellung des RROP 2026 finden sich auch Plansätze aus dem LROP. In den Fällen, in denen eine wortgetreue Übernahme von Plansätzen des LROP in das RROP aufgrund einer sinnentstellenden Zitierung (bspw. Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Sätze 1 bis 3) nicht möglich war, oder die Darstellung nur der besseren Verständlichkeit dienen sollte (bspw. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 1 bis 3), wurden diese lediglich als Hinweise aufgenommen. Es handelt sich somit weder um eine nachrichtliche Übernahme, noch um eigene Festlegungen. Sätze, die lediglich als Hinweis zu verstehen sind, werden zur Kenntlichmachung grau hinterlegt.

Vorranggebiete

In einem so dicht bevölkerten Land wie der Bundesrepublik Deutschland werden Gebiete und Räume in der Regel von mehreren Nutzern (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr) gleichzeitig in Anspruch genommen. Wenn es bei der Nutzung eines Gebietes durch mehrere Raumnutzer zu Konflikten (Nutzungen stören oder verdrängen sich gegenseitig) kommt, kann es nötig sein, sich gegenseitig beeinträchtigende Raumnutzungen zu entflechten. Dazu dient das Instrument der Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG. In Vorranggebieten (Ziele der Raumordnung) werden bestimmte raumbedeutsame Nutzungen (Verkehr, Gewerbe, Wohngebiete) und Funktionen (Naturschutz, Wasserhaushalt) vorrangig vorgesehen und raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit der festgelegten, vorrangigen Funktion des Gebietes nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG dienen ebenfalls der Entflechtung von sich einander störenden Raumnutzungen. Allerdings ist ihre Bindungswirkung geringer, da sie nicht abschließend abgewogen sind (Grundsätze der Raumordnung). Wird eine Nutzung oder Funktion eines Raumes mit Hilfe eines Vorbehaltsgebietes gesichert,

so soll diesem Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein hohes Gewicht eingeräumt werden.

Nachrichtliche Darstellungen

In der zeichnerischen Darstellung des RROP finden sich verschiedene Darstellungen, wie administrative Grenzen und Gewässer, die lediglich einen nachrichtlichen Charakter aufweisen. Darüber hinaus werden sowohl Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit regionaler Bedeutung als auch Haupt- und sonstige Eisenbahnstrecken in angrenzenden Planungsräumen nachrichtlich dargestellt, um einen besseren Überblick über die Einbindung des Landkreises Celle in seine benachbarte Raumstruktur zu gewinnen und um die Orientierung zu erleichtern. Weiterhin werden in Teilen Rohrfernleitungstrassen Gas und ELT-Leitungstrassen in angrenzenden Planungsräumen nachrichtlich dargestellt.

„Weiße Flecken“

Die zeichnerische Darstellung enthält im Planungsraum Bereiche, für die keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden und keine nachrichtliche Darstellung erfolgt. In diesen Bereichen wird nur die Topographische Karte 1:50.000 dargestellt; diese Bereiche erscheinen daher als „weiße Flecken“.

Das Fehlen zeichnerischer Festlegungen muss aber nicht bedeuten, dass es für diese Bereiche keine regionalplanerischen Festlegungen gibt. Es kann beschreibenden Festlegungen (Plansätze) geben, die für diese Bereiche gelten.

III. Teil A - Beschreibende Darstellung

1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle	
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	
2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	
01	<p>¹Die Siedlungsentwicklung ist auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren.</p> <p>²Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden.</p> <p>³In den Orten mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur ist eine Baulandausweisung mit maximal 40 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner während der zehnjährigen Laufzeit dieses RROP zulässig.</p> <p>⁴In diesen müssen mindestens vier der fünf folgenden Ausstattungsmerkmale vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in das vorhandene ÖPNV-Netz (mindestens vier Buspaare pro Tag, die den Ort an das zugehörige Grundzentrum anbinden), - Kindertagesstätte, - Ärztliche Grundversorgung (mindestens eine Hausarztpraxis), - Grundschule, - Lebensmittelgeschäft, welches eine Grundversorgung von Gütern des täglichen Bedarfs anbietet. <p>⁵In den übrigen Orten ist eine Eigenentwicklung möglich.</p> <p>⁶Als Eigenentwicklung ist eine Baulandausweisung im Umfang von maximal 25 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner während der zehnjährigen Laufzeit dieses RROP zulässig.</p> <p>⁷Neue Siedlungsflächen sollen fußläufig in das bestehende ÖPNV-Netz eingebunden werden.</p> <p>⁸Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen soll außerhalb der Zentralen Orte im Rahmen der Eigenentwicklung für ortsansässige Betriebe möglich sein.</p> <p>⁹Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.</p>	<p>LROP 2.1 05</p> <p>LROP 2.1 06 S.1</p> <p>LROP 2.1 05</p> <p>LROP 2.1 02</p> <p>LROP 2.1 04</p>

	<p>¹⁰Um die Neuversiegelung von Flächen zu reduzieren, soll die Ausweisung von Baugebieten flächensparend erfolgen und diese effizient genutzt werden. ¹¹Dafür soll ein Dichtewert von mindestens 12 Wohneinheiten/ha in neuen Wohngebieten (Nettobauland) erreicht werden.</p> <p>¹²Die raumstrukturelle Eigenständigkeit von Siedlungsbereichen ist durch die Sicherung von Freiräumen im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.</p>	<p>LROP 3.1.1 05</p> <p>LROP 2.1 01</p>
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	
01	<p>¹Ein Oberzentrum ist in der Stadt Celle.</p> <p>²Das Oberzentrum Celle hat zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben in seinen entsprechenden Verflechtungsbereichen zu erbringen.</p> <p>³Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Oberzentrums Celle ist das Gebiet der Stadt Celle.</p> <p>⁴Grundzentren sind in der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Hambühren der Ort Hambühren II gemeinsam mit dem Ort Ovelgönne, - Gemeinde Winsen/A. der Ort Winsen/A. gemeinsam mit dem Ort Südwinsen, - Gemeinde Wietze der Ort Wietze gemeinsam mit dem Ort Wieckenberg, - Stadt Bergen der Ort Bergen, - Gemeinde Südheide der Ort Hermannsburg gemeinsam mit dem Ort Baven, - Gemeinde Faßberg der Ort Faßberg, - Gemeinde Eschede der Ort Eschede, - Samtgemeinde Lachendorf der Ort Lachendorf, - Samtgemeinde Flotwedel der Ort Eicklingen, - Samtgemeinde Wathlingen der Ort Wathlingen und der Ort Nienhagen. <p>⁵Der grundzentrale Verflechtungsbereich der Grundzentren Eicklingen, Eschede, Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Lachendorf, Wietze und Winsen/A. ist das jeweilige Gebiet der Einheitsgemeinde bzw. der Samtgemeinde.</p> <p>⁶Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Bergen ist das Gebiet der Stadt Bergen und das des gemeindefreien Bezirks Lohheide.</p> <p>⁷Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Nienhagen ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Adelheidsdorf und Nienhagen.</p>	<p>LROP 2.2 06 S.1</p> <p>LROP 2.2 05 S.5</p> <p>LROP 2.2 03 S.8</p> <p>LROP 2.2 03 S.6</p> <p>LROP 2.2 03 S.8</p>

	<p>⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Wathlingen ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wathlingen.</p> <p>⁹Die unmittelbar benachbarten Grundzentren Nienhagen und Wathlingen sollen die weitere Entwicklung ihrer Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur abstimmen.</p>	
02	<p>In der zeichnerischen Darstellung werden die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergen, - Celle, - Eschede, - Faßberg - Hambühren, - Hermannsburg, - Lachendorf, - Eicklingen - Wathlingen und - Nienhagen - Wietze und - Winsen/A., <p>festgelegt.</p>	LROP 2.2 04
03	<p>¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.</p> <p>²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>³Es sind zu sichern und zu entwickeln</p> <p>in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,</p> <p>in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,</p> <p>in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,</p> <p>außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.</p>	<p>LROP 2.2 05 S.1</p> <p>LROP 2.2 05 S.3</p> <p>LROP 2.2 05 S.4</p>
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	
3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	

	⁴ Zur Sicherung der Landschaftsschutzgebiete werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.	
3.1.3	Natura 2000	
01	Zur Sicherung der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele, werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.	LROP 3.1.3 02 S. 4
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	
3.1.5	Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	
01	Zur Sicherung werden die Historischen Kulturlandschaften mit ihren wertgebenden Bestandteilen als Vorranggebiete kulturelles Sachgut in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.	LROP 3.1.5 02 S. 1 u. 2 LROP 3.1.5 04 S. 1 bis 3
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	
01	Zur Sicherung der natürlichen Ertragskraft des Bodens werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.	LROP 3.2.1. 01 S. 1 u. 2
02	Die Vorranggebiete Wald werden in der zeichnerischen Darstellung räumlich näher festgelegt und sind zu erhalten und zu entwickeln.	LROP 3.2.1. 04 S. 1 bis 3
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
01	¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kiessand Nr. 114) wird in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und für den Bodenabbau gesichert. ³ Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kiessand werden die Lagerstätten 1. Ordnung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und sollen für den Bodenabbau gesichert werden. ⁴Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand werden in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und sind für den Bodenabbau zu sichern. ⁵ Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Sand werden Lagerstätten 1. und 2. Ordnung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und sollen für den Bodenabbau gesichert werden.	LROP 3.2.2 01 S. 1 LROP 3.2.2 02 S. 1 u. 2

	⁶Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kieselgur Nr. 109) und die Kieselgur Lagerstätte Kg/3 werden in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und für den Bodenabbau gesichert.	LROP 3.2.2 06 S. 5
3.2.3	Landschaftsbezogene Erholung	
01	Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und sind entsprechend zu sichern.	LROP 3.2.3 01 S. 1 bis 5
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	
01	Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung werden bedeutsame Grundwasservorkommen in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.	LROP 3.2.4 09 S. 1 bis 5
02	¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. ²In der zeichnerischen Darstellung werden zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. ⁴In der zeichnerischen Darstellung werden für das effektive Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahme der Anpassung an den Klimawandel vorsorglich die Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ₂₀₀) überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt.	LROP 3.2.4 11 S. 1 LROP 3.2.4 12 S. 1 LROP 3.2.4 12 S. 2 LROP 3.2.4 12 S. 3
4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	
01	¹Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke Hamburg–Uelzen–Hannover und Hildesheim–Lehrte–Celle sowie die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke werden in der zeichnerischen Darstellung räumlich näher festgelegt und gesichert.	LROP 4.1.2 03 S. 1 u. 2 LROP 4.1.2 05 S. 1

4.1.4	Schifffahrt, Häfen	
4.1.5	Luftverkehr	
4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung	
4.2.2	Energieinfrastruktur	
01	<p>¹Zur Sicherung der Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz werden in der zeichnerischen Darstellung die Stromleitungen und Umspannwerke mit einer Nennspannung von 110-kV und von 380-kV als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse und die Umspannwerke als Vorranggebiet Umspannwerk festgelegt.</p> <p>²Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse festgelegten raumbedeutsamen Rohrfernleitungen für Erdgas sind zu sichern.</p>	<p>LROP 4.2.2 04 S. 1 u. 2</p> <p>LROP 4.2.2 04 S.1 u. 2</p>
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	

IV. Teil B - Begründung

Allgemeiner Teil

Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Planentwurfs

Neuaufstellung

Grundlage zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Celle bildet das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der zurzeit geltenden Fassung. Nach § 7 Abs. 8 ROG sind Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) konkretisiert diesen Auftrag in § 5 Abs. 7 S. 1 NROG.

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Die aktuelle Fassung des LROP ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022.

Im RROP 2026 wird als Quellenangabe für landesplanerische Festlegungen nur das LROP (in der aktuellen Fassung) genannt, ohne im Einzelfall anzugeben, in welchem Jahr eine Festlegung erstmals ins LROP aufgenommen wurde. Das RROP 2026 für den Landkreis Celle wurde aus der geltenden Fassung des LROP entwickelt.

Größere Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die gemeindliche Planungsebene

Bereits mit der Aufstellung des LROP 2008 wurden die verbindlichen Festlegungen auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind. Auf Regelungen, die in die Verantwortung der kommunalen Ebene gestellt werden können, wurde weitgehend verzichtet.

Mit der Betonung seines Orientierung gebenden und Rahmen setzenden Charakters überträgt das geänderte LROP den Kommunen eine größere Verantwortung zur Umsetzung der Raumordnungsziele, nicht nur für die Entwicklung der kommunalen und regionalen Planungsräume, sondern zumindest in Teilen auch für die Gesamtentwicklung des Landes. Es stärkt damit die Bedeutung der kommunalen Planungsebenen.

Der Landkreis Celle nutzt die durch das Land eingeräumten größeren Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die regionale und die kommunale Planungsebene, um das neue RROP 2026 für den Landkreis Celle auf die Inhalte zu konzentrieren, die durch das Land der Regionalplanung verbindlich als Planungsaufträge vorgegeben werden und die die Kerninhalte der Regionalplanung sind, wie bspw. die Festlegung der Grundzentren.

Ansonsten werden die größeren Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume, etwa bei den Nutzungen Freizeit, Erholung und Sport, an die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit weitergegeben.

Eindeutige und verständliche Festlegungen im RROP

Die Plansätze des RROP sind eindeutig und bestimmt definiert. Nähere oder weitergehende Ausführungen werden in der Begründung vorgenommen.

Klare Gliederung der Begründung

Damit leichter nachvollzogen werden kann, weshalb es Festlegungen im RROP 2026 (Vorgaben des Landes oder Planungsziel des Landkreises) gibt, welche Rahmenbedingungen im Landkreis gelten, wie die Regionalplanung vorgeht (Methode), welcher Zweck mit regionalplanerischen Festlegungen erzielt werden soll und wie die Festlegungen wirken (wer ist wie betroffen), werden die Abschnitte der Begründung für die Regelungen im RROP in der Regel wie folgt gegliedert:

- A Anlass**
- B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle**
- C Zweck und Wirkung der Festlegungen**

In den Abschnitten, in denen keine Umsetzung von Festlegungen des LROP im RROP erfolgt, wird nur der Anlass dargestellt und konsequenter Weise auf die Punkte B und C verzichtet. Dies ist etwa der Fall, wenn das LROP die Handlungsaufträge nur als Grundsätze formuliert und der Landkreis diese im Rahmen der Abwägung nicht umsetzt.

Begründung der einzelnen Plansätze

In der Begründung wird jeder Plansatz in der gleichen Reihenfolge wie in der beschreibenden Darstellung des RROP einzeln begründet. Dabei wird auch kenntlich gemacht, ob es sich um eigene Festlegungen der Regionalplanung handelt oder ob diese aus dem LROP übernommen bzw. nachrichtlich dargestellt werden.

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle

A Anlass

Das Regionale Raumordnungsprogramm hat gemäß § 1 Abs. 2 ROG der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung zu entsprechen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Das Land hat zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung seiner räumlichen Struktur in Abschnitt 1.1 des LROP Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die für raumbedeutende Planungen und Maßnahmen gelten:

Abschnitt 1.1 Ziffer 01 LROP

„¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.“

„²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

Abschnitt 1.1 Ziffer 02 LROP

„¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.“

„³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“

Abschnitt 1.1 Ziffer 03 LROP

„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“

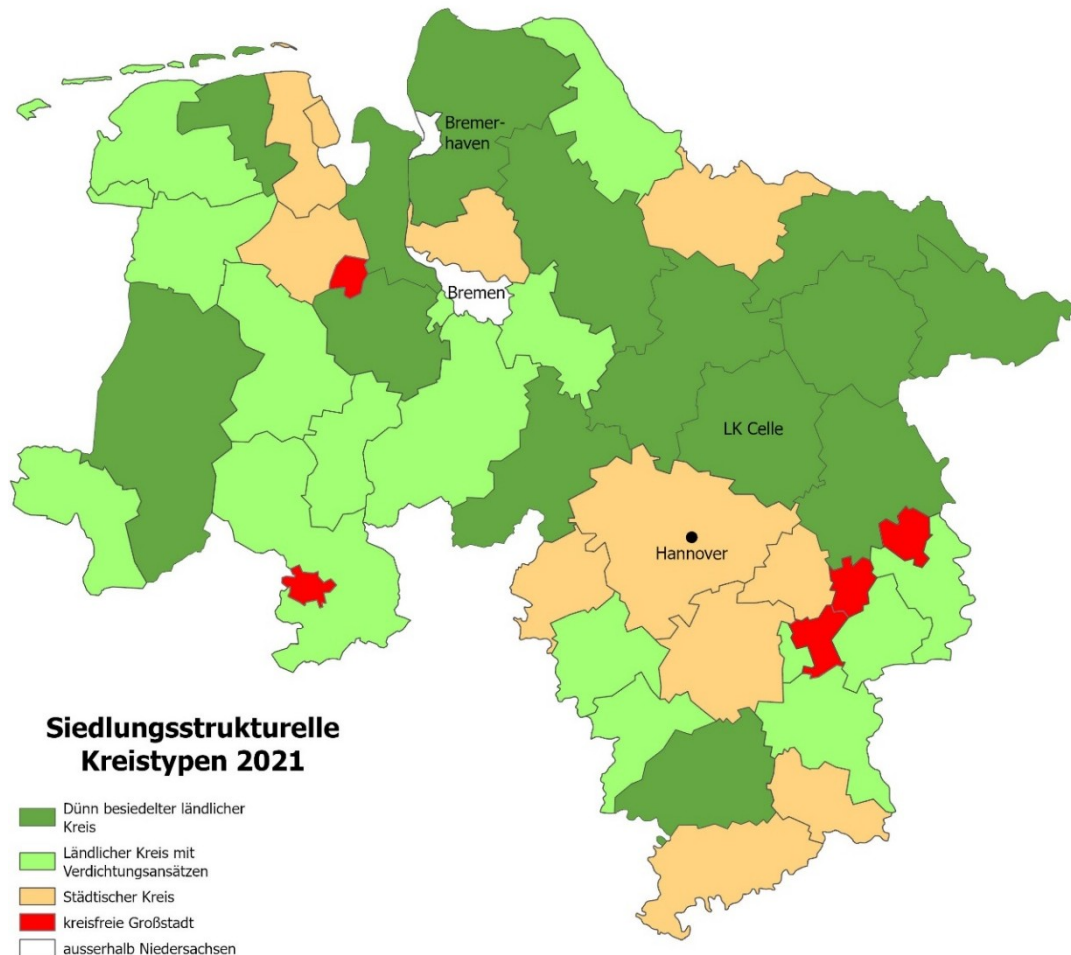
Abschnitt 1.1 Ziffer 07 LROP

¹Die ländlichen Regionen „²[...] sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden [...]“

Darstellung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle

Im Folgenden werden die Raum- und Siedlungsstruktur des Landkreises Celle kurz dargestellt, da diese für die weitere räumliche Entwicklung bedeutsam sind und viele Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung darauf Bezug nehmen (vgl. Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 1 LROP).

Karte 1: Siedlungsstrukturelle Kreistypen

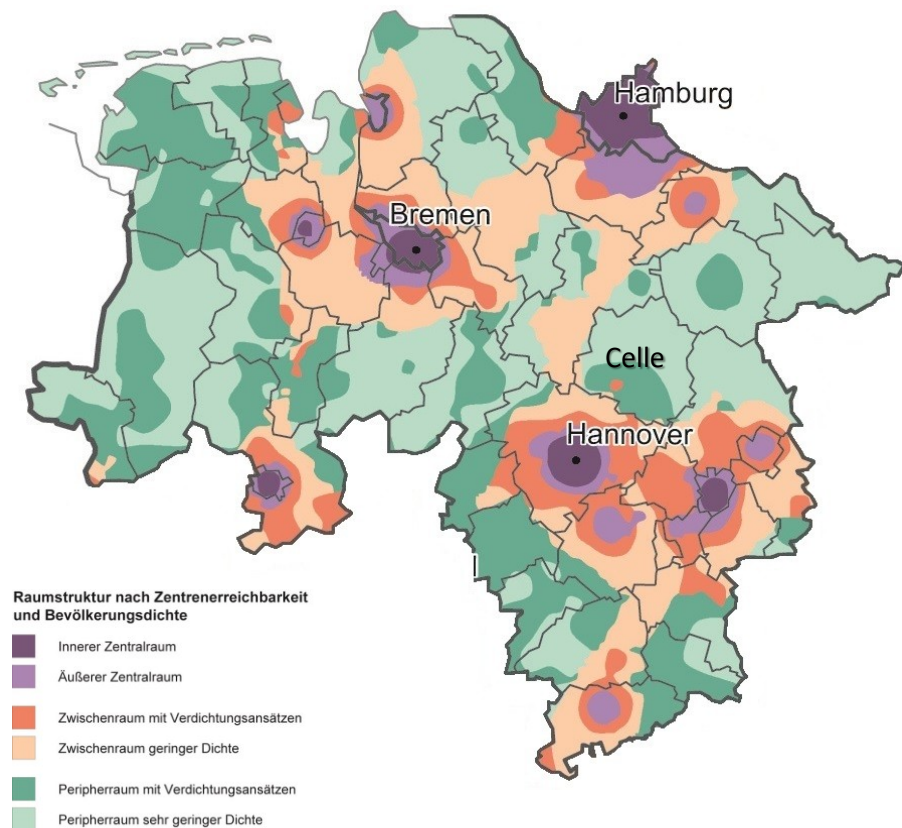


Quelle: BBSR 2024¹

¹ Quelle der Kartengrundlage: BBSR (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/-Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/siedlungsstrukturelle-kreistypen/kreistypen.html>)

Im bundes- und landesweiten Vergleich zählt der Landkreis Celle zu den dünn besiedelten ländlichen Kreisen. Diese Einteilung erfolgte auf der Grundlage der Bevölkerungszahl pro km² Landkreisfläche und dem Anteil der Einwohner, die in Mittel- und Großstädten wohnen. Der Landkreis Celle ist zudem im Nordwesten, Norden und Osten von weiteren Landkreisen umgeben, die dem gleichen siedlungsstrukturellen Kreistyp angehören. Im Süden grenzt der Landkreis Celle an einen „städtischen Kreis“ (Region Hannover).

Karte 2: Raumstruktur nach Zentrenreichbarkeit und Bevölkerungsdichte

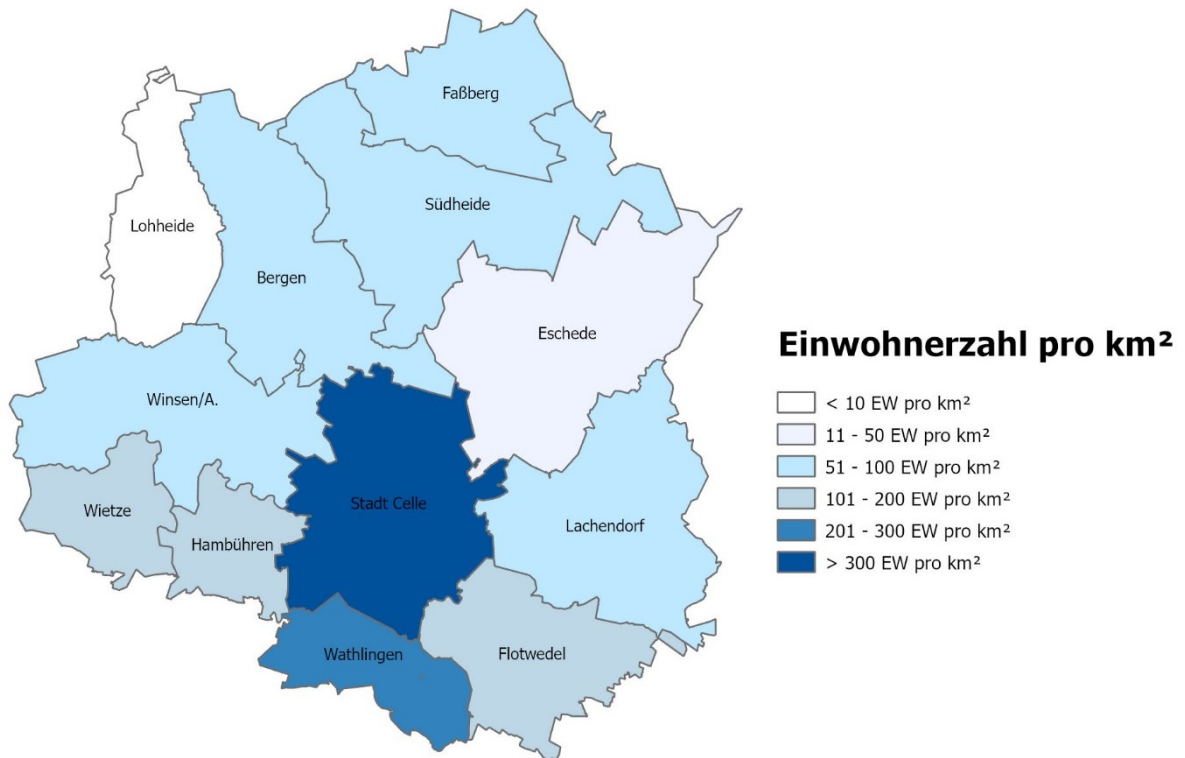


Quelle: BBSR 2012², eigene Ergänzungen

Die Karte 2 bestätigt im Wesentlichen das Bild der Karte 1 und nimmt noch eine Differenzierung innerhalb des Landkreises vor. Die Raumstruktur des Landkreises Celle ist durch ein starkes Süd-Nord-Gefälle gekennzeichnet. Auffällig ist zudem, dass die Bereiche des Landkreises, die als Peripherium sehr geringer Dichte bewertet werden, wiederum an ähnlich strukturierte Bereiche der Nachbarlandkreise grenzen und jene mit Verdichtungsansätzen an verdichtete Bereiche der Nachbar-Landkreise bzw. an die Region Hannover. Die Raumstruktur und Zentrenreichbarkeit ist nach wie vor aktuell.

² Quelle der Kartengrundlage: BBSR (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/-Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/Raumtypen2010_vbg/Raumtypen2010_alt.html)

Karte 3: Einwohner pro km² in den Gemeinden am 30.09.2023



Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen (LSN) 2024, eigene Darstellung

Die Karte 3 bestätigt die Grundaussage der Karte 2 und differenziert die Einwohnerdichte auf Gemeindeebene. Die räumliche Verteilung der Einwohnerdichte zeigt ein ausgeprägtes Süd-Nord-Gefälle von rund 400 Einwohnern pro km² in der Stadt Celle bis unter 10 Einwohner pro km² im gemeindefreien Bezirk Lohheide.

In den Erläuterungen zu Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 des LROP wird zur Entwicklung der Raumstruktur Folgendes ausgeführt:

„Die Auswirkungen der Globalisierung, der Wandel staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die Europäische Integration und der demographische Wandel verstärken erheblich den Wettbewerb um die Standort- und Entwicklungspotenziale im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Aufgrund ungleicher räumlicher Ausgangsbedingungen bedarf es einer Raumentwicklung, die allen Teilräumen nicht nur zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verhilft und wirtschaftliche Wachstumsimpulse setzt und unterstützt, sondern die gleichzeitig auch nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt, damit alle Teilräume am wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand teilhaben können.

Maßgebliche Bedingungen dafür sind

- die Steigerung der Leistungsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems durch integrierte Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur,
- die Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit durch Vernetzung und räumlich- funktionale Standortattraktivität bei gleichzeitiger Reduktion der individuellen Belastungen und räumlichen Beeinträchtigungen durch Verkehr,
- die Schaffung von leistungsfähigen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
- die vorausschauende Bewirtschaftung räumlicher Ressourcen, die Minderung von räumlichen Nutzungskonflikten und Entwicklungsengpässen.“

Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen

Der Plansatz aus Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 LROP, der auch der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiräumen dient, stellt eine Konkretisierung des Grundsatzes der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG dar und wird in Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 RROP weiter konkretisiert.

Die Erläuterungen des LROP 2017 führen hierzu Folgendes aus:

„In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die maßgebliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr von derzeit bundesweit 113 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis 2020 eine wichtige Zielsetzung. So sollen

- nachteilige Umweltauswirkungen wie Bodenversiegelung, Zerschneidung und Verlärmung von Landschaften vermieden,
- ausreichend Flächen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung gesichert und
- eine nachhaltige Raumentwicklung und eine nachhaltige Flächennutzung im Bestand umgesetzt werden.

Die Zielsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erfordert daher das koordinierte Zusammenwirken der Planungs- und Steuerungsinstrumente aller raumrelevanten Fachplanungen. Notwendig ist eine Vermeidungs- und Begrenzungsstrategie mit dem Ziel, wann und wo immer möglich keine weitere Flächenneuanspruchnahme auszulösen. Realisierbar ist das durch Festlegung von Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung, durch Optimierung der bisherigen Nutzung, durch Nutzungsintensivierung und -mischung an Standorten und auf Flächen sowie durch Auslastung vorhandener Infrastruktur.

Angesichts der Tatsache, dass in Niedersachsen der Flächenverbrauch derzeit noch bei rd. 10,4 ha pro Tag liegt und der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche Niedersachsens bereits über 13 % beträgt, ist insbesondere die kommunale Ebene mit der Regional- und Bauleitplanung gefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Die Regional- und Bauleitplanung können mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen maßgeblich zur quantitativen Eingrenzung, qualitativen Verbesserung und standörtlichen Optimierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Vor der Inanspruchnahme von

Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind vorrangig die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für weitere Maßnahmen einer nachhaltigen Innenentwicklung der Städte und Gemeinden und einer nachhaltigen Bestandentwicklung auszuschöpfen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG).“³

Das in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung genannte 30-Hektar-Ziel lässt sich auch auf den Landkreis Celle übertragen, indem man es proportional auf die Einwohnerzahl (Einwohnermaßstab) anwendet.

Auf das gesamte Bundesgebiet angewendet würde dies bedeuten, dass sich bei 30 ha an 365 Tagen rechnerisch eine Fläche von 10.950 ha pro Jahr ergeben würde. In Bezug zu den rund 84,669 Mio. Einwohnern der Bundesrepublik⁴ ergibt sich somit ein Näherungswert von ungefähr 1,30 m² pro Einwohner und Jahr. Bei einer einwohnerproportionalen Übertragung des Teilziels der Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums auf 30 ha pro Tag aus der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf den Landkreis Celle (182.466 Einwohner⁵) würde sich für diesen ein maximal verträgliches Siedlungswachstum von rund 23,6 ha pro Jahr ergeben.

Zum Vergleich ist die gesamte Siedlungs- und Verkehrsfläche des Landkreises Celle zwischen 2012 und 2022 von 17.909 ha auf 18.599 ha angewachsen. Dies entspricht einem Wachstum von 690 ha in 10 Jahren und somit 69 ha pro Jahr. Ende 2022 betrug der Anteil der Siedlungsfläche 12 % an der Gesamtfläche des Landkreises.

Die Entwicklung der Flächennutzung von 2012 bis 2022 ist anhand der Tabelle 1 näher dargestellt.

Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung ist die Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums und der Erhalt der Freiräume. Die oben berechneten Werte für das maximale Siedlungsflächenwachstum pro Jahr stellen selbst kein Ziel der Regionalplanung dar, sondern sollen als Orientierungswerte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung dienen.

„Um die weitere Flächenneuanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, bedarf es einer gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung. Zielführend wirken in diesem Zusammenhang z. B. Brachflächenkataster, Innenentwicklungsgebote und/oder eine Ausrichtung auf „Umbau statt Zuwachs“.

Die Anstrengungen zur Reduzierung der Neuanspruchnahme von Freiflächen sind umso wirksamer, je stärker sie sich mit Maßnahmen zur Schonung des Außenbereiches und zur Sicherung und Aufwertung von Freiraumfunktionen verbinden lassen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der erneuerbaren Energie, die derzeit stark in den Außenbereich drängt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Verkehrsbereich. Hier kann durch tech-

³ Erläuterung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, S. 70.

⁴ Statistisches Bundesamt, Stichtag: 31.12.2023.

⁵ LSN, Stand: 31.12.2023

nische Möglichkeiten der Verkehrslenkung, durch Anreize und Kostenbewusstsein erreicht werden, dass Infrastruktur- und Angebotsverbesserungen ohne Flächen beanspruchende Maßnahmen erzielt werden.“⁶

Für die Inanspruchnahme von Freiflächen ist der Grundsatz des LROP in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 „Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden“ zu berücksichtigen.

Tab. 1: Entwicklung der Flächennutzung (Katasterfläche in ha) im Landkreis Celle von 2012 bis 2022

	2012	2014	2016	2018	2020	2022
Fläche insgesamt*, davon entfallen auf:	154.980	154.980	155.082	155.082	155.083	155.083
nachr. Siedlungs- und Verkehrsfläche	17.909	18.183	18.343	18.559	18.536	18.599
- Siedlung, u.a.	11.033	11.260	11.309	11.406	11.265	11.268
- Wohnbaufläche	5.590	5.626	5.610	5.664	5.722	5.750
- Industrie-u. Gewerbeflächen	2.012	2.088	2.108	2.270	2.108	2.133
- Verkehr, u.a.	7.033	7.068	7.127	7.231	7.372	7.432
- Straßenverkehr	2.818	2.816	2.791	2.679	2.699	2.697
- Vegetation, u.a.	134.667	134.418	134.395	134.217	134.241	134.193
- Landwirtschaftsfläche	56.877	56.772	56.667	56.886	57.159	57.107
- Waldfläche	68.418	69.313	69.440	69.667	69.646	69.726

Quelle: LSN 2024, eigene Darstellung

Dieses RROP leistet seinen Beitrag zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiräumen (vgl. Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 LROP) insbesondere durch Festlegungen zur räumlichen Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung auf die Zentralen Orte, der Ausrichtung des quantitativen Umfangs des Siedlungsflächenwachstums auf den tatsächlichen Bedarf und dem Schutz ausgewählter Freiraumfunktionen (siehe hierzu Abschnitte 2.1 und 3.1 des RROP). Eine Konkretisierung erfolgt ebenfalls durch die Festlegung in Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Sätze 10 und 11 RROP, wonach mindestens 12 WE/ha Wohnbauland erreicht werden sollen.

Demografischer Wandel

Neben der Flächeninanspruchnahme sind die Auswirkungen des demografischen Wandels von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Planungsraumes. Da nach Abschnitt 1.1 Ziffer 03 LROP die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind, erfolgt eine kurze Darstellung der aktuellen Situation im Landkreis Celle.

⁶ Erläuterung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, S. 71

Tab. 2: Einwohnerentwicklung in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (inkl. Mitgliedsgemeinden) von 2005 bis 2023

	30.09.2005	30.09.2010	30.09.2015	30.09.2020	30.09.2023
Celle, Stadt	71.511	70.339	68.887	69.390	70.358
Bergen, Stadt	13.493	12.944	12.903	13.397	13.512
Eschede	6.429	6.177	5.931	5.784	5.794
Faßberg	7.190	6.891	6.138	6.251	6.250
Flotwedel, SG	11.664	11.337	11.302	11.322	11.769
Bröckel	1.815	1.767	1.786	1.868	1.982
Eicklingen	3.282	3.195	3.197	3.257	3.467
Langlingen	2.331	2.223	2.169	2.126	2.217
Wienhausen	4.236	4.152	4.150	4.071	4.103
Hambühren	10.172	10.168	10.189	10.582	10.883
Südheide*	12.522	11.859	11.654	11.569	11.636
Lachendorf, SG	12.643	12.403	12.479	12.828	13.054
Ahnsbeck	1.664	1.679	1.654	1.615	1.680
Beedenbostel	1.063	1.055	1.004	1.005	1.006
Eldingen	2.264	2.149	2.034	2.014	2.032
Hohne	1.833	1.756	1.663	1.681	1.733
Lachendorf	5.819	5.764	6.124	6.513	6.603
Lohheide, gemfr. Bezirk	757	722	777	764	735
Wathlingen, SG	15.143	14.945	15.481	15.731	16.177
Adelheidsdorf	2.432	2.496	2.591	2.739	2.832
Nienhagen	6.384	6.327	6.724	6.778	6.808
Wathlingen	6.327	6.122	6.166	6.214	6.537
Wietze	8.245	8.099	8.119	8.420	8.756
Winsen (Aller)	12.860	12.984	12.983	13.352	13.542
Landkreis Celle	182.629	178.868	176.843	179.390	182.466

* das Landesamt für Statistik unterscheidet in der Bevölkerungsfortschreibung auch rückwirkend nicht mehr auf Ebene der Mitgliedsgemeinde, Quelle: LSN 2024, eigene Darstellung

Auswirkungen des Zensus 2022

Seit 2011 basieren die Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik (LSN) auf Grundlage der Fortschreibung des Zensus 2011. Im Jahr 2022 (zum Stichtag 15.05.2022) wurde deutschlandweit der Zensus erneut durchgeführt und die hierbei ermittelten Bevölkerungszahlen wurden am 25.06.2024 veröffentlicht.

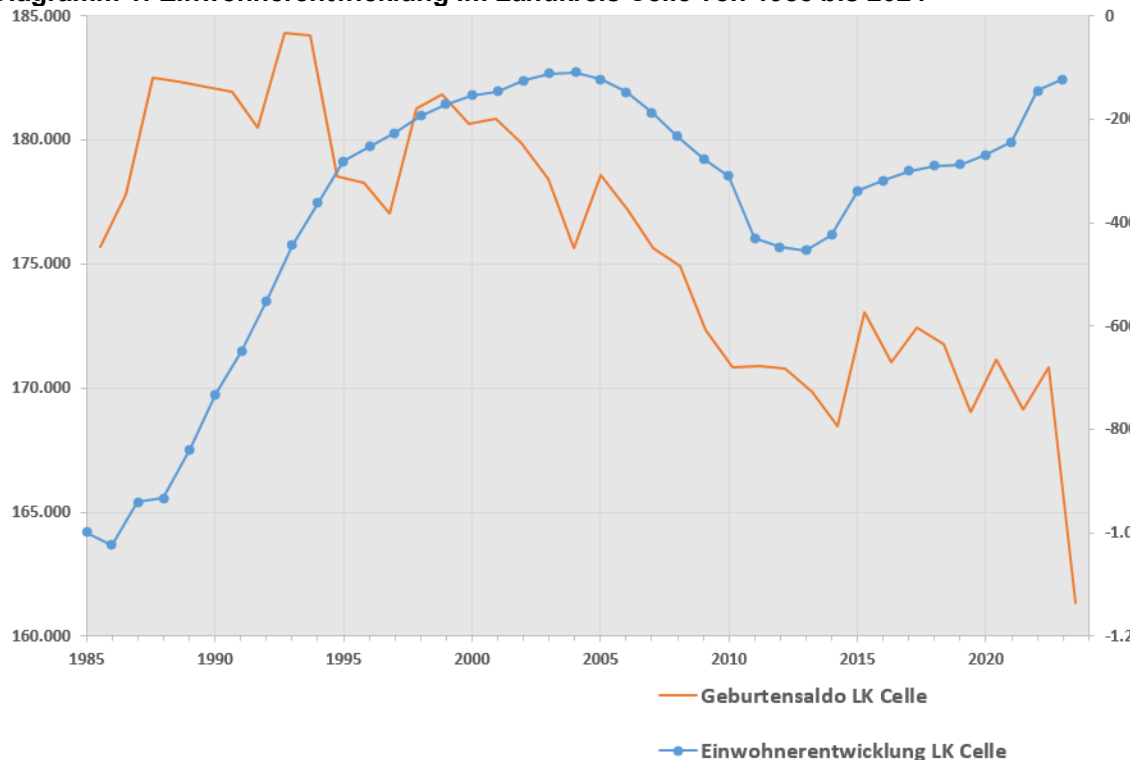
Ohne die Berücksichtigung von Deutschen im Ausland ergibt sich auf Bundesebene zwischen den beiden Erhebungen eine Abweichung von -1,6 %. Das bedeutet, dass im Vergleich der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung in Deutschland ca. 1,4 Mio. Menschen weniger leben als bislang angenommen.

Die jüngsten Einwohnerzahlen in Niedersachsen datieren auf den 31.12.2023 – noch auf Basis des Zensus 2011. Für Niedersachsen beträgt die durchschnittliche Abweichung rd. -2,1 % im Vergleich zur bisherigen LSN-Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Auch für den Landkreis Celle bedeuten die beim Zensus erhobenen Einwohnerzahlen eine Reduzierung. Insgesamt verzeichnet der Landkreis Celle durch die neuen Zahlen eine Einwohnerreduzierung von ca. -5,5 % (-9.744 Einwohner). Unterschiedlich stark, aber durchgehend negativ wirken sich die neuen Zahlen auch auf alle Kommunen innerhalb des Landkreises aus. Neben der Gemeinde Wietze (ca. -16%) und Eicklingen (ca. -8,5 %) sind auch die Gemeinden Nienhagen, Lachendorf und Winsen (Aller) (ca. -6,3 %) übermäßig betroffen.

Aus Sicht des Landkreises Celle sind die Ergebnisse nicht nachvollziehbar, da sie nicht die Erkenntnisse vor Ort widerspiegeln. So lassen aktuelle Entwicklungen wie erschlossene Neubaugebiete, Auslastungen von KiTa und Schulen und Beschäftigungszahlen eine gegensätzliche Situation annehmen. Gegenwärtig werden die Ergebnisse auf kommunaler Ebene angezweifelt, sodass mit Klageverfahren zu rechnen ist. So kann es zu erheblichen Verzögerungen bis zur amtlichen Bekanntmachung der Bevölkerungszahlen kommen. Es wurde daher entschieden, für die Ausführungen des RROP die bis dato amtlichen Daten der Bevölkerungsfortschreibung zu verwenden. Ggf. ist im weiteren Fortgang eine Aktualisierung der Ausführungen erforderlich.

Diagramm 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle von 1985 bis 2024

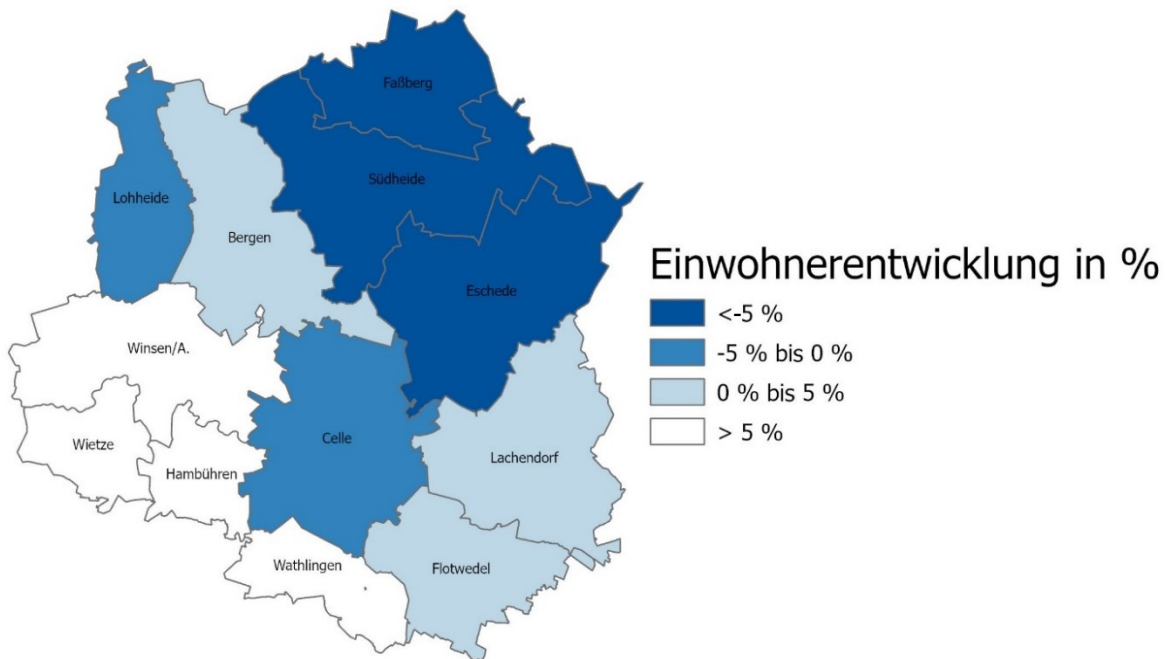


Quelle: LSN 2024, eigene Darstellung

Die Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle lässt sich im Zeitraum von 1985 bis 2024 wie folgt beschreiben:

- Zwischen 1981 und 1986 ist die Einwohnerzahl trotz einer Netto-Zuwanderung leicht gesunken, da Sterbeüberschüsse nicht ausgeglichen werden konnten.
- Ab Mitte der 1980er Jahre ist die Einwohnerzahl stark gewachsen. Dieses Einwohnerwachstum ist durch eine starke Netto-Zuwanderung (Umbruch in Mittel- und Osteuropa) entstanden, die ein Sinken der Einwohnerzahl auf Grund der natürlichen Einwohnerentwicklung (größere Anzahl von Todesfällen als Geburten pro Jahr) überkompensierte.
- Seit dem Höchststand 2004 ist die Einwohnerzahl im Landkreis Celle bis 2013 auf rund 175.500 gesunken. Auch in diesem Zeitraum konnte die Zuwanderung den Sterbeüberschuss nicht ausgleichen.
- Seit 2014 steigt die Einwohnerzahl jährlich bis heute wieder kontinuierlich, was daran liegt, dass die Zuwanderung den Sterbeüberschuss übersteigt.

Karte 4: Entwicklung der Einwohnerzahl in den Gemeinden von 2005 bis 2023⁷



Quelle: LSN 2024, eigene Darstellung

In Niedersachsen ist die Einwohnerzahl zwischen 2005 und 2023 um etwa 2,0 % angestiegen, im Landkreis Celle ist die Einwohnerzahl im selben Zeitraum trotz unterschiedlich ausgeprägter Schwankungen stabil geblieben (0,0 %; -163 Einwohner). Die Verteilung des Rückgangs stellt sich im Kreisgebiet recht unterschiedlich dar (vgl. Karte 4). Die Gemeinden weisen bezüglich der Einwohnerentwicklung nahezu ein Süd-Nord-Gefälle auf. Während in den Gemeinden Faßberg (-13,1 %), Südheide (-7,1 %), Eschede (-9,9 %) ausgeprägte Bevölkerungsverluste zu verzeichnen sind, verlief der Rückgang der Einwohnerzahl in Lohheide (-3 %) und auch in der Stadt Celle (-1,6 %) relativ moderat. Im Westen konnte die Gemeinde Bergen (0,1 %) sogar einen minimalen Bevölkerungszuwachs verzeichnen.

⁷ vgl. Tab. 2 Einwohnerzahlen als Basis

Die Gemeinden südlich und östlich der Stadt Celle wiesen zwischen 2005 und 2023 zum Teil recht hohe Einwohnerzuwächse auf. Während die Samtgemeinden Lachendorf (+2,9 %) und Flotwedel (+0,9 %) noch relativ geringe Bevölkerungszugewinne verzeichnen konnte, wuchsen die Gemeinden Winsen (Aller) (+5,3 %), die Gemeinde Wietze (+6,2 %), die Gemeinde Hambühren (+6,9 %) und die Samtgemeinde Wathlingen (+6,8 %) allesamt deutlich.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl setzt sich aus den Komponenten „natürliche Bevölkerungsentwicklung“ (Geburten und Todesfälle in einem Gebiet) und den „Wanderungen“ (Zu- und Fortzüge) zusammen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist stark von der Altersstruktur abhängig, besonders von der Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter (von 15 bis 45 Jahren).⁸

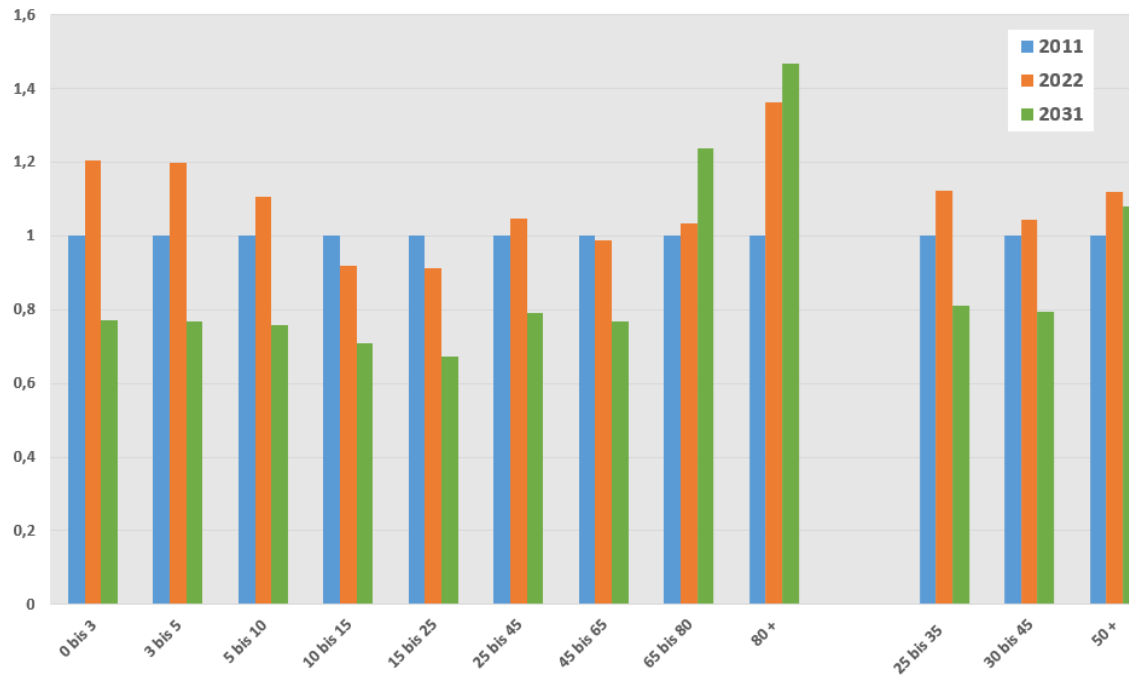
Tab. 3: Lebensalter und Nutzung verschiedener Infrastruktureinrichtungen

Altersgruppen (in Jahren)	Infrastruktureinrichtungen / Nutzergruppen
0 bis 3	Krippe
3 bis 6	Kita
6 bis 10	Grundschule
10 bis 16	Sekundarstufe I, teilweise Schülerbeförderung
16 bis 25	Sekundarstufe II, Berufsschulen, Lehrstellen, Fach- und Hochschulen
25 bis 45	junge Erwerbstätige
45 bis 65	erfahrene Erwerbstätige
65 bis 80	„junge Alte“, verändertes Mobilitätsverhalten
80 und älter	Hochbetagte, stationäre/ambulante Pflegeeinrichtungen, medizin. Versorgung
25 bis 35	in dieser Altersgruppe ist die Wahrscheinlichkeit der Geburt von Kindern am größten
30 bis 45	junge Hauskäufer
50+	zweiter Hauserwerb, Standortverlagerer

Quelle: eigene Darstellung

⁸ LSN 2024

Diagramm 2: Entwicklung der Altersgruppen bis 2031 im LK Celle



Quelle: LSN 2024, eigene Darstellung

Nach der Prognose schrumpfen alle Altersgruppen bis 65 Jahre bis zum Jahr 2031, wobei die Altersgruppen bis 10 Jahre zwischen 2011 und 2024 zunächst wuchsen.

Die Altersgruppen von 0 bis 3, 3 bis 5 und 5 bis 10 schrumpfen bis 2031 extrem (je über 31 %). Da in diesem Zeitraum die Quote der Kinder, die eine Krippe oder eine Kita besuchen, noch steigen kann und Krippen- bzw. Kitaplätze 2024 rar sind, könnte die Nachfrage nach Krippen und Kitaplätzen im Landkreis Celle bis 2031 zumindest stabil bleiben. Die Kinder der Altersgruppe von 5 bis 10 Jahren besuchen nahezu zu 100 % eine Grundschule, sodass die Zahl der Grundschul Kinder erheblich zurückgehen wird. Ebenso schrumpfen die Zahlen der Altersgruppe zwischen 10 und 15 Jahren, sodass auch der Bedarf an Schulen der Sekundarstufe I sinken wird.

Nach der Prognose schrumpft die Altersgruppe von 15 bis 25 Jahren bis 2031 um fast 27 %. Diese Jahrgänge besuchen Schulen der Sekundarstufe II und Berufsschulen im Landkreis Celle.

Die Altersgruppen von 25 bis 45 sowie 45 bis 65 Jahren schrumpften auch deutlich (je ca. 25 %).

Die Altersgruppen ab 65 steigen in Ihrem Anteil wiederum deutlich an. So wird der Anteil der zwischen 65- und 80-jährigen um ca. 20 % und der Anteil derjenigen ab 80, um 8 % ansteigen.

Grundsätzlich ist aber von einem Rückgang der Einwohnerzahl im Landkreis Celle von nahezu 9 % - ohne Einbezug weiterer möglicher Zuwanderungsepisoden - auszugehen.

Demografischer Wandel, ökonomische Entwicklung und Haushaltseinkommen

Die Altersgruppen von 25 bis 65 Jahren und teilweise die von 16 bis 24 Jahren spielen für die Entstehung der Wertschöpfung die größte Rolle, denn sie stellen die Gruppe der Erwerbstätigen, die die wirtschaftliche Leistung erbringen.

Da die Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren im Landkreis Celle, bzw. der Mehrzahl der Gemeinden, bis 2023 noch gestiegen ist, hat das Schrumpfen der Altersgruppen von 15 bis 45 Jahren insgesamt gesehen noch geringe Auswirkungen gehabt. Nach 2023 schrumpfen jedoch alle Altersgruppen im Landkreis Celle gleichzeitig. Dies wird nennenswerte ökonomische Auswirkungen haben.

In den meisten Fällen sinkt das Haushaltseinkommen, wenn ein Erwerbstätiger in Rente, in den Ruhestand o.Ä. geht. In der Vergangenheit ist die Anzahl der Erwerbstätigen, die pro Jahr in Rente o.Ä. gehen, durch die Anzahl der jungen Menschen, die erwerbstätig werden, ausgeglichen worden. Somit ist das gesamte Haushaltseinkommen aller Einwohner einer Region stabil oder sogar gewachsen. Fortan wird die Anzahl der Erwerbstätigen, die in Rente o.Ä. gehen, zunehmend größer werden als die Anzahl der jungen Menschen, die ihre Berufstätigkeit beginnen. Dieser Effekt führt tendenziell dazu, dass das durchschnittliche Haushaltseinkommen im Landkreis Celle sinken wird.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

A Anlass

Nach Abschnitt 1.2 Ziffer 05 LROP sollen „¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen [...]

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden.² In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; [...].“

„³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.“

„⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.“⁹

Der Landkreis Celle (als Teil der Metropolregion), insbesondere die Stadt Celle und der südliche Teil des Landkreises, sind sowohl räumlich-strukturell als auch funktional mit der Region Hannover eng verflochten. Es existiert eine gute Bahnverbindung zwischen der Stadt Celle und der Landeshauptstadt Hannover (teilweise in nur 17 Minuten mit dem

⁹ siehe auch: <https://metropolregion.de/>

ICE im Stundentakt) und auch die Straßenverbindung zwischen Celle und Hannover ist leistungsfähig. Zudem pendeln ca. 20 % der gesamten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die im Landkreis wohnen, in die Region Hannover aus.¹⁰

Als 2005 die Metropolregion gebildet wurde, ist der Landkreis Celle Mitglied geworden. Im Jahr 2009 wurde die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH gegründet. Der Landkreis Celle ist Mitglied in dem Verein „Kommunen in der Metropolregion“. Der Verein fungiert als eine Gesellschaftergruppe innerhalb der GmbH.

Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover

Das Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover ist ein (informeller) Zusammenschluss von Landkreisen und Städten der Region rund um Hannover. Der Landkreis Celle ist Gründungsmitglied des 2010 gegründeten Netzwerkes. Sein Hauptziel ist die interkommunale Zusammenarbeit.

Der fachliche Austausch erfolgt in Foren. Der Landkreis Celle arbeitet in folgenden Foren mit:

- Landkreisthemen
- Stadt- und Regionalentwicklung
- Tourismus

Zu den bisherigen Projekten zählen u.a. das Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel, die Kulturroute und die Erweiterung des GVH-Bartarifs.

¹⁰ Pendleratlas 2024 in Verbindung mit LSN 2024

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

A Anlass

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG ist es ein Grundsatz der Raumordnung, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichend Infrastruktur sowie auf Zentrale Orte auszurichten.

Weitere Grundsätze finden sich in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ²Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. ³Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“

In § 2 Nr. 5 NROG werden ebenfalls als Grundsätze der Raumordnung festgelegt, dass „¹die Standortattraktivität [...] in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden“ soll. „²Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. ³Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt [...] werden.“

Diese Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung werden durch die niedersächsische Landesplanung in Abschnitt 2.1 LROP weiter konkretisiert:

Abschnitt 2.1 Ziffer 02 LROP

„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.“

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Celle verläuft seit den 1980er kontinuierlich negativ¹¹; d.h. die Anzahl der Sterbefälle ist größer als die Anzahl der Geburten (s.a. Diagramm 1 S. 31). Die Einwohnerzahl im Landkreis Celle stieg in diesem Zeitraum nur, wenn der positive Wanderungssaldo (positiver Wanderungssaldo = die Zuwanderung ist größer als die Abwanderung) ausreichend groß genug war, um den Sterbeüberschuss auf Grund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugleichen. Dieses demografische Muster, ein Sinken der Einwohnerzahl aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, dass durch einen positiven Wanderungssaldo verlangsamt oder

¹¹ vgl. Abschnitt 1.1

gar überkompensiert werden kann, ist auch mittelfristig für den Landkreis Celle zu erwarten.

Dieses demografische Muster findet sich auch in den Nachbarlandkreisen wieder.

Da auf Grund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung nicht nur der Landkreis Celle mit seinen Gemeinden Einwohner verliert, sondern auch alle seine Zentralen Orte, ist die Siedlungstätigkeit vorrangig auf die schon vorhandenen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte zu konzentrieren und nachrangig in den Orten mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur. In den übrigen Orten ist die Siedlungsentwicklung auf den Bedarf der örtlichen Bewohner zu begrenzen und soll nicht der Förderung des Zuzugs dienen. Da sich nach dem jetzigen Stand die Bevölkerung des Landkreises Celle nur durch Zuwanderung stabil entwickeln kann, sollen neue Baugebiete nur noch sehr sparsam ausgewiesen werden. Für neue Baugebiete gilt, dass sie vorrangig in den oder am Rande der vorhandenen Zentralen Orte zu entwickeln sind sowie in Siedlungen mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur. In den übrigen Siedlungen ist die Entwicklung nur im Rahmen des Eigenbedarfs möglich.

Die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte ist erforderlich, da die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge am besten sichergestellt werden kann, wenn die große Mehrzahl der Bevölkerung auch in den Orten mit den Einrichtungen der Daseinsvorsorge, den Zentralen Orten, wohnt. Gleichzeitig ist es ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wenn ein großer Anteil ihrer potenziellen Nutzer und Kunden im unmittelbaren, oftmals auch fußläufigen, Einzugsgebiet wohnt oder sich dort regelmäßig aufhält.

Der Vorrang der Siedlungsentwicklung in den vorhandenen Siedlungsflächen und die Begrenzung der Ausweisung neuer Baugebiete dienen auch dazu, das Steigen der Infrastrukturkosten zu begrenzen. Neue Baugebiete erzeugen in der Bau- und Nutzungsphase Kosten.

Die Begrenzung der Ausweisung neuer Siedlungsflächen dient auch dem Schutz von Freiraum (z.B. land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Flächen für die naturnahe Erholung und Flächen für den Naturschutz).¹²

Die Begrenzung des Siedlungswachstums auf ein nachhaltig verträgliches Maß und die vorrangige Konzentration dieser Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte ist eine der Kernaufgaben der Regionalplanung.

Nach Abschnitt 2.1 Ziffer 07 LROP sind bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen. Dieses können bspw. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, Ländliche Siedlung, Erholung oder Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten sein. Nach eingehender Prüfung liegen im Landkreis Celle zurzeit jedoch keine Erfordernisse zur Umsetzung entsprechender Festlegungen vor.

¹² vgl. Begründung Abschnitt 1.1

Nach Abschnitt 2.1 Ziffer 10 LROP müssen für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festgelegt werden. Da für die zwei militärischen Flugplätze (Celle/Wietzenbruch und Faßberg) im Landkreis Celle keine entsprechenden Verordnungen existieren, ist dieses grundsätzlich umsetzungspflichtige Ziel des Landes im Planungsraum nicht umsetzbar.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Zielsetzung der Regionalplanung ist es, die gesamte zukünftige Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe auszurichten. Im Landkreis Celle befinden sich ein Oberzentrum in der Stadt Celle und elf Grundzentren (GZ). Die Siedlungsentwicklung der GZ darf der Siedlungsentwicklung des Oberzentrums nicht entgegenstehen.

Die Siedlungsentwicklung umfasst die Umstrukturierung und Nachverdichtung im Bestand (Innenentwicklung) sowie die Neuausweisung von Baugebieten. Die Siedlungsentwicklung dient der Bereitstellung von Flächen für Wohnstätten, Arbeitsstätten und anderen Nutzungen wie z.B. Sport und Freizeit.

Für eine nachhaltige Entwicklung muss der zukünftige Bedarf an Siedlungsflächen bereitgestellt werden. Eine kreisweite Prognose des zukünftigen Bedarfs an Siedlungsfläche insgesamt liegt nicht vor. Bezogen auf den Bedarf an Wohnungen bis 2040 enthält das Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle (GEWOS - Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH 2022) u.a. Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung. Zwischen 2011 und 2020 ist die Bevölkerungszahl im Landkreis Celle um 1,89 % gestiegen, also um 0,19 % pro Jahr. Dieses positive Wachstum ergab sich, da das positive Wanderungssaldo das Defizit auf Grund der natürlichen Entwicklung (Sterbeüberschuss) überkompensierte. Für 2020 bis 2040 geht GEWOS von einem Bevölkerungswachstum von 2 %, also 0,1 % pro Jahr aus. Dieses geringe Bevölkerungswachstum („schwarze Null“) setzt wiederum einen kontinuierlich positiven Wanderungssaldo voraus.

Bezüglich des zukünftigen Bedarfs an Siedlungsfläche für Wohnnutzungen kann man angesichts der stabilen Bevölkerungsentwicklung davon ausgehen, dass langfristig rein rechnerisch gar kein Bedarf an neuen zusätzlichen Siedlungsflächen besteht.

Dennoch wird aus verschiedenen Gründen wohl auch in Zukunft ein zusätzlicher Bedarf an neuen Siedlungsflächen, etwa für die Wohnnutzung, entstehen.

Zwischen 2011 und 2022 ist die Bevölkerungszahl in Deutschland um 5 % und die Anzahl der Wohnungen um 6,7 % gestiegen. Die Anzahl der Wohnungen steigt schneller als die Einwohnerzahl, da es einen Trend zu kleineren Haushalten gibt. Zudem ist zwischen 2011 und 2021 die Wohnfläche pro Kopf von 46,1 m² auf 47,4 m² gestiegen¹³. Diese Entwicklungen sind auch für die Zukunft zu erwarten. Die räumliche Verteilung der Nachfrage wird voraussichtlich auch weiterhin räumlich differenziert ausfallen. Während in einzelnen Orten die Nachfrage zurückgehen wird, kann sie in anderen noch steigen. Zudem

¹³ vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/wohnflaeche#textpart-1>

wird die vorhandene (unsanierte) Bausubstanz teilweise schwer neue Nutzer finden; es entsteht ein Ersatzbedarf. Die GEWOS (2022, S. 43) prognostiziert, dass von dem quantitativen Neubaubedarf im Landkreis Celle bis 2040 in Höhe von 4.050 Wohnungen rund 45 % Ersatzbedarf sind.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte (s. Abschnitt 2.2) dient auch maßgeblich ihrer Sicherung und Entwicklung. Besonders im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist in den nächsten Jahren nicht mit großen Wachstumsimpulsen zu rechnen. Wichtig ist jedoch, diese auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, um somit zu ihrer Sicherung beizutragen. Eine nicht gesteuerte, disperse Verteilung des Wachstums im Raum würde zu einer Schwächung und möglicherweise Gefährdung der Zentralen Orte führen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend und ressourcenschonend (Abschnitt 1.1 Ziffer 02 und Abschnitt 2.1 Ziffer 04 LROP) erfolgen. Das LROP gibt unter Abschnitt 2.1 Ziffer 06 Satz 1 deshalb vor, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig durch Innenentwicklung erfolgen soll. Dadurch erfolgt eine Schonung des Freiraumes und eine Minimierung der Infrastrukturfolgekosten. Der zukünftige Siedlungsflächenbedarf (Baugebiete für Wohnen, Gewerbe, Versorgungseinrichtungen etc.) soll daher vorrangig in Form von Nachverdichtung im Bestand, Wiedernutzung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken etc. erfolgen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Sätze 3 und 4 RROP

Im Landkreis Celle gibt es Orte, die noch über mehrere Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge verfügen, aber die Kriterien zur Ausweisung als Grundzentrum (Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 4) nicht erfüllen. Da diese Orte für die Daseinsvorsorge in der Fläche eine wichtige Rolle spielen, wird ihnen ein höherer Stellenwert als den Orten mit der Funktion der Eigenentwicklung zugeordnet. Da es sich um Orte mit einer gewissen bestehenden Ausstattung an Infrastruktur handelt, sollen dort, zusätzlich zu den Grundzentren, die Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch langfristig gesichert werden, soweit sie die Entwicklung der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen. Deshalb wird in diesen Orten unter bestimmten Bedingungen eine Siedlungsentwicklung von Wohnbaulandausweisung über den Eigenbedarf hinaus zugelassen. Diese besonderen Orte müssen mindestens vier der fünf folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllen:

- **Einbindung in das vorhandene ÖPNV-Netz:** Der Ort muss eine gute Anbindung an das zugehörige Grundzentrum haben. Als gute Anbindung werden mindestens vier Buspaare pro Tag (Montag bis Freitag auch innerhalb der Ferien) bewertet, da bei weniger Verbindungen ein halber Tag (Vor- oder Nachmittag) für Erledigungen (Besuch eines Facharztes, der Verwaltung etc.) im Grundzentrum nicht ausreicht.
- **Kindertagesstätte:** In dem Ort muss es eine Kindertagesstätte geben.
- **Ärztliche Grundversorgung:** In dem Ort muss es eine ärztliche Grundversorgung geben (mindestens eine Hausarztpraxis).
- **Grundschule:** In dem Ort muss es eine Grundschule geben.

- **Lebensmittelgeschäft:** In dem Ort muss sich nicht nur ein Bäcker oder ein Kiosk befinden, sondern auch ein Lebensmittelgeschäft, welches Güter des täglichen Bedarfs anbietet. Bei einer Mindestverkaufsfläche von 100 m² wird dies in der Regel angenommen.

Die Orte, die die Kriterien des Plansatzes erfüllen, verfügen in der Regel über 1.000 bis 3.500 Einwohner und damit ein erhebliches Nachfragepotenzial zur Auslastung der o.g. Infrastruktur. Derzeit ist in folgenden Orten eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus möglich:

Tab. 4: Kriterien für die Orte mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur

Ort	ÖPNV-Netz	ärztl. Grundversorgung	Grundschule	Lebensmittler	KiTa
Bergen, Stadt					
Sülze	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Faßberg					
Müden/Ö.	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Flotwedel, SG					
Bröckel	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Langlingen	vorhanden	-	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Wienhausen	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Lachendorf, SG					
Ahnsbeck	vorhanden	vorhanden	-	vorhanden	vorhanden
Beedenbostel	vorhanden	vorhanden	-	vorhanden	vorhanden
Eldingen	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Hohne	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden
Südheide					
Unterlüß	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden

Quelle: eigene Infrastrukturerhebung

Diese zehn Orte, die aktuell über die o.g. Mindestausstattung an Infrastruktur verfügen, können nachrangig zu der Entwicklung in Grundzentren über den Eigenbedarf hinaus Bauland bereitstellen, wenn die Baulandausweisung nachweislich nicht die Funktionen der zugeordneten und benachbarten Zentralen Orte beeinträchtigt. (Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 ist auch hier in jedem Falle anzuwenden). Der Nachweis, ob es sich um einen Ort mit Infrastruktur handelt, ist im jeweiligen Bauleitplanverfahren zu erbringen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich während der Laufzeit des vorliegenden Programms Änderungen bei der Zugehörigkeit zu den Orten mit Infrastruktur ergeben könnten.

Es ist in der Regionalplanung gängige Praxis, die Eigenentwicklung für die Wohnbaulandausweisung über Wohneinheiten (WE) pro 1.000 Einwohner (EW) pro Jahr (p.A.) zu

quantifizieren. Von den Planungsträgern wird hier aufgrund der Struktur und der demografischen Entwicklung des Planungsraumes eine bestimmte Anzahl von Wohneinheiten als Eigenentwicklung definiert.

Als Wohneinheit zählt eine Wohnung in Wohn- und Nichtwohngebäuden, einschließlich Wohnheimen (s. UBA¹⁴). Als Wohneinheit gelten Räumlichkeiten, die eine eigene Haushaltsführung ermöglichen und dem Dauerwohnen dienen.

Zwischen 2011 und 2020 betrug die Anzahl der Baufertigstellungen in den Gemeinden im Landkreis Celle zwischen 0,1 (Lohheide) und 4,0 Wohneinheiten (Samtgemeinde Lachendorf) pro 1.000 Einwohner und Jahr. In diesem Zeitraum ist die Einwohnerzahl im Landkreis Celle um 1,89 % gestiegen.

Für die Orte mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur wird eine Baulandausweisung (z.B. als Wohn-, Misch- und Dorfgebiete) mit maximal 40 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner während der zehnjährigen Laufzeit dieses RROP festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 4 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr.

Dieser Wert ist in Bezug auf die Baufertigstellungsmittelungen der letzten Jahre in den Einheits- und Samtgemeinden recht hoch gewählt, da in den meisten Gemeinden der Wert niedriger lag. Das Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle¹⁵ der GEWOS aus dem Jahr 2022 nimmt für den Zeitraum bis 2040 einen Bevölkerungszuwachs von lediglich 2,0% auf Landkreisebene an.

Der Wert ist auch in Bezug auf die vorrangige Steuerung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte hoch gewählt, da so eine Konkurrenzsituation zu diesen entstehen könnte.

Der Wert wird trotzdem für regionalplanerisch vertretbar gehalten, da er so gewählt wurde, dass eine Entwicklung wie im Zeitraum 2011 bis 2020 für die Orte mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur auch weiterhin möglich ist. Er stellt den maximalen Wert für die Bauleitplanung der Gemeinden in Hinblick auf die Ausweisung von Wohnbauland dar. Bei der Entscheidung der Gemeinden, inwieweit sie diesen Wert ausschöpfen will, berücksichtigt sie u.a., dass ihre Planung bedarfsorientiert sein soll (Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 2 LROP) und beachtet die vorrangige Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte (Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 RROP).

Geht man von den statistischen zwei Personen pro WE¹⁶ aus, ergibt sich nach der obigen Rechnung über die zehnjährige Laufzeit des RROP ein maximaler Zuwachs von 40 WE oder 80 EW pro 1.000 EW, was einem Wert von 8 % entspricht.

Als Stichtag zur Umsetzung des Ziels gilt das Inkrafttreten des RROP. Die offizielle Einwohnerzahl der einzelnen Orte wird zu diesem Zeitpunkt festgestellt und dient als Basis des zulässigen Zubaus an Wohneinheiten je Ort im Rahmen der Bauleitplanung. Der

¹⁴ vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/wohnflaeche#textpart-1>

¹⁵ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

¹⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/200374/umfrage/anzahl-der-haushalte-in-deutschland-im-jahr-2010-nach-bundeslaendern/>

Landkreis Celle wird die Einwohnerzahlen listen und gemäß der in Kraft getretenen Bauleitplanungen fortschreiben. Auf diese Weise lässt sich die Baulandausweisung für jeden Ort überprüfen.

Die vorliegenden Abschnitte beziehen sich in Teilen intensiv auf die amtlichen Statistiken des Landes. So nehmen die Darstellungen zu Bevölkerungszahlen und -entwicklungen stets Bezug zu den amtlichen Daten des LSN (mit Stand 31.12.2023). Im Jahr 2022 (zum Stichtag 15.05.2022) wurde deutschlandweit der Zensus 2022 durchgeführt und die hierbei ermittelten Bevölkerungszahlen wurden am 25.06.2024 veröffentlicht. Wie in Abschnitt 1 bereits formuliert, liegen dem vorliegenden RROP jedoch statt der aktuellen Zensus-Zahlen die auf den Zensus 2011 basierenden LSN-Daten zugrunde. Da gegenwärtig Klageverfahren gegen den Zensus 2022 nicht auszuschließen sind, werden die aktuell amtlichen Daten verwendet. Somit ist die Belastbarkeit der Daten gewährleistet.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 RROP

In den übrigen Orten ist nur eine Eigenentwicklung zulässig. Orte, die nicht die Kriterien für die Mindestausstattung an Infrastruktur erfüllen, sollen nicht mehr wachsen, als es der eigene Bedarf rechtfertigt.

Der eigene Bedarf eines Ortes ergibt sich aus dem Bedarf der bereits dort befindlichen Bevölkerung. Die Eigenentwicklung gewerblicher Bauflächen wird mit Plansatz 8 in Abschnitt 2.1 Ziffer 01 RROP geregelt.

Wie eingangs dargestellt, führen verschiedene Komponenten dazu, dass auch bei einer konstanten Einwohnerzahl weiterhin ein (Eigen-)Bedarf an neuen Wohneinheiten besteht. Hinzu kommt, dass alle Prognosen einer gewissen Unsicherheit/Unschärfe unterliegen und bis auf die Ebene der kleineren Orte zumeist gar nicht vorliegen. Um auch diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planungshoheit der Gemeinde nicht unverhältnismäßig zu beschneiden, wurde daher eine Wohnbaulandausweisung für 25 WE pro 1.000 EW in zehn Jahren für Orte ohne eine Mindestausstattung für regionalplanerisch vertretbar befunden. Das entspricht durchschnittlich 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr. Zunächst sollen jedoch die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden (vgl. Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP).

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden.

Geht man von den statistischen zwei Personen pro WE¹⁷ aus, ergibt sich nach der obigen Rechnung über die zehnjährige Laufzeit des RROP ein maximaler Zuwachs von 25 WE oder 50 EW pro 1.000 EW.

Für die Begründung des 25 WE-Wertes in Plansatz 6 spielen im Wesentlichen folgende Komponenten eine Rolle:

- die natürliche örtliche Bevölkerungsentwicklung,
- die Struktur der Haushalte (z.B. der Ein- oder Mehrpersonenhaushalte),

¹⁷ vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/200374/umfrage/anzahl-der-haushalte-in-deutschland-im-jahr-2010-nach-bundeslaendern/>

- die Wohnflächenausstattung pro Einwohner (steigende Wohnflächenansprüche),
- der Ersatzbedarf (Verlust von Wohnraum durch Umnutzung, Abgang).

Bevor jedoch neue Bauflächen ausgewiesen werden können, soll darüber hinaus zunächst das jeweilige Innenentwicklungspotenzial geprüft werden (Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP). Auch sollten bei der Ausweisung neuer Baugebiete zunächst mögliche bestehende Baurechte genutzt bzw. die Rücknahme etwaiger bestehender Bauflächen bzw. Baugebiete in F- und B-Plänen an anderer Stelle geprüft werden, die für den ursprünglich geplanten Zweck nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Zum einen bezieht sie sich auf die Entwicklung der Wohnbevölkerung. Hier wird ein Zuwachs von 25-WE / 50 Einwohner je 1.000 Einwohner während der Laufzeit des RROP als vertretbar erachtet und als Eigenentwicklung definiert. Zur Herleitung wurde bewusst ein Ansatz über die Bevölkerungszahl (bzw. über die WE) und nicht über die Fläche gewählt. Bei einem Flächenansatz bestünde das Risiko, dass bei einer mehrgeschossigen Bauweise zwar weniger Fläche in Anspruch genommen werden würde, gleichwohl jedoch mehr Wohneinheiten entstünden und somit auch der Einwohnerzuwachs höher ausfiele, als er dem Ort aus planerischen Erwägungen entsprechen würde. Bei der Prüfung der Bauleitplanung wird daher auch darauf zu achten sein, wie die entsprechenden Flächen bebaut werden sollen (z.B. EH/DH) und wie viele Wohneinheiten somit entstehen. Liegen den Planungen hierzu noch keine konkreten Angaben zu Grunde, so werden diese zunächst überschlägig über die Grundstücksgröße ermittelt (EH = 800 m² Grundstück, DH = 400 m² Grundstück, 2 Personen pro WE) und eine Überarbeitung der Planung mit den entsprechenden Angaben/Anpassungen abgefordert. Die Steuerung und Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums soll zudem über die Plansätze 10 und 11 unter Abschnitt 2.1 Ziffer 01 RROP erfolgen.

Als Stichtag zur Umsetzung des Ziels gilt das Inkrafttreten des RROP. Die offizielle Einwohnerzahl der einzelnen Orte wird zu diesem Zeitpunkt festgestellt und dient als Basis des zulässigen Bevölkerungszuwachses. Der Landkreis Celle wird die Einwohnerzahlen listen und gemäß der in Kraft getretenen Bauleitplanungen fortschreiben. Auf diese Weise lässt sich die Baulandausweisung für jeden Ort überprüfen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 7 RROP

Neue Wohnbauflächen sollen fußläufig in das bestehende ÖPNV-Netz (Busliniennetz) eingebunden werden, weil dadurch das bestehende Angebot des ÖPNV sofort genutzt werden kann und es auch besser ausgelastet (wirtschaftlicher) wird.

Es soll vermieden werden, dass insbesondere neue Wohnbaugebiete außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit (Radius 400 m)¹⁸ der bestehenden Buslinien geplant und errichtet werden, da dann neue Buslinien erst eingerichtet werden müssen, diese neuen Linienabschnitte mit zusätzlichen Kosten verbunden sind und zudem die vorhandenen Linien durch erforderliche Umwege unattraktiver machen.

¹⁸ Nahverkehrsplan Landkreis Celle Fortschreibung ab 2023, S. 15

Damit alle Bevölkerungsgruppen die Einrichtungen der Daseinsvorsorge möglichst gut erreichen können, sollen die zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in den Zentralen Orten fußläufig (Radius 400 m), mit dem Rad oder zumindest mit dem bestehenden ÖPNV gut erreichbar sein. Dieser Plansatz soll dazu dienen, dass neue Wohnbaugebiete in das bestehende ÖPNV-Liniennetz eingebunden werden.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 8 RROP

Unter Eigenentwicklung der örtlichen Handwerks- und Gewerbebetriebe (gewerbliche Bauflächen) ist zu verstehen, dass der regionalplanerisch vertretbare Bedarf der örtlichen Wirtschaft an Fläche aufgrund betriebsbedingter Erweiterungen oder Umstrukturierungen befriedigt werden kann. Er ergibt sich somit aus dem jeweiligen konkreten Vorhaben und ist daher nicht im Vorfeld zu quantifizieren. Eine Baulandausweisung zur Ansiedlung bislang ortsfremder Betriebe ist keine Eigenentwicklung (insbesondere nicht die „Abwerbung“ von Betrieben aus Nachbargemeinden). Die Ausweisung von neuem Bauland für Gewerbe soll zudem regionalplanerisch vertretbar sein. Das bedeutet, dass der Flächenbedarf der örtlichen Betriebe gedeckt wird und nicht über diesen Bedarf hinaus ausgewiesen werden soll, sodass er ortsfremde Betriebe als „Untermieter“ anwerben kann. Auch soll keine Konkurrenz zu den Zentralen Orten entstehen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 9 RROP

Die Zersiedelung der Landschaft ist durch Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums auf den notwendigen Bedarf zu minimieren (vgl. Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP zum Vorrang der Innenentwicklung). Zusätzlich ist die Siedlungsentwicklung auf wenige Orte (vorrangig Zentrale Orte) zu konzentrieren.

Die Plansätze in Abschnitt 2.1 RROP bauen aufeinander auf und ergänzen sich. Die Plansätze 1 bis 8 machen Vorgaben für die großräumige Standortwahl (z.B. Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte) und zur Abschätzung des Bedarfs. Die Plansätze 10 und 11 sollen einen Beitrag zur Begrenzung des Umfangs des Siedlungsflächenwachstums durch Vorgabe eines Dichtewertes leisten.

Der Plansatz 9 dient primär dem Freiraumschutz und der Vermeidung unverhältnismäßig hoher Infrastruktur(folge)kosten. Der Inhalt dieses Plansatzes ist ein Optimierungsgebot. Wenn der raumverträgliche Bedarf für neue bauliche Nutzungen ermittelt wurde und festgestellt wird, dass dieser nicht vollständig im Rahmen der Innenentwicklung (vgl. Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP) befriedigt werden kann, so hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen so zu erfolgen, dass der bisherige Freiraum möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Zersiedelung wird auch minimiert, indem die Ausweisung neuer Bauflächen und damit die Inanspruchnahme des Freiraums nicht nur auf den unbedingt erforderlichen Umfang reduziert wird, sondern auch durch sachgerechte Auswahl der Form und Lage des Neubaugebietes. Neue Bauflächen schließen sich an die vorhandenen Ortslagen an, d.h. sie arrondieren diese. Vom vorhandenen Ortsrand abgesetzte Neubaugebiete sind nur vertretbar, wenn dies zwingend erforderlich ist (z.B. dazwischen Vorranggebiete Natur und Landschaft liegen).

Um zu vermeiden, dass in (zu) großen Neubaugebieten bspw. nur die attraktiven Randbereiche bebaut werden und nicht die Binnenlagen, sollten Neubaugebiete abschnittsweise realisiert werden. Die Zersiedelung ist auch durch die Wahl einer geeigneten Form

der Neubaugebiete zu verhindern. Sie müssen kompakt sein und sich nicht als bandartige Strukturen unverhältnismäßig in den Freiraum ziehen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Sätze 10 und 11 RROP

Um die Zielsetzung des Bundes, die Neuversiegelung zu begrenzen, umzusetzen, hat das Land in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 LROP festgelegt, dass die Neuversiegelung bis 2030 auf unter 3 ha pro Tag bzw. 1.095 ha pro Jahr begrenzt werden soll. Übertragen auf den Landkreis Celle bedeutet dies, dass die Neuversiegelung bis 2030 auf unter 23,6 ha im Jahr begrenzt werden soll.

Ein bedeutsamer Ansatz zur Begrenzung der Neuversiegelung ist die Vorgabe eines Dichtewertes, den Neubaugebiete mindestens einhalten müssen.

Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg¹⁹ werden für Landkreise, die von der BBSR in den gleichen siedlungsstrukturellen Kreistyp („dünn besiedelter ländlicher Kreis“) einstuft werden wie auch der Landkreis Celle (s.a. Abschnitt 1 Karte 1), für Nicht-Zentrale Orte eine Baudichte von mindestens 20 WE/ha Bruttowohnbauland empfohlen. 20 WE/ha entsprechen rund 500 m² große Grundstücke.

Nach dem Grundstücksmarktbericht 2021²⁰ ist die mittlere Größe der Baugrundstücke (selbständig bebaubar für den individuellen Wohnungsbau) im Landkreis Celle 754 m² im Jahre 2020. In den einzelnen Gemeinden lag die mittlere Größe der Baugrundstücke in mindestens einem der Jahre 2019 und 2020 bei maximal 850 m² (11,8 WE/ha). Um einen Beitrag zu einer flächen-, ressourcen- und kostensparenden Siedlungsentwicklung zu leisten, wird ein mindestens zu erreichender Dichtewert von 12 WE/ha für sachgerecht erachtet.

Deshalb wird für Wohnbaugebiete (und vergleichbar, wie z.B. für Mischgebiete) ein Dichtewert von mindestens 12 Wohneinheiten pro ha vorgegeben. Die Einhaltung des Grundsatzes wird analog zu der Überprüfung der Ziele zum Umfang der Siedlungsentwicklung überprüft und muss im Rahmen der Bauleitplanung nachgewiesen werden.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 12 RROP

Dieser Plansatz hat das Ziel, dass die Siedlungsflächen benachbarter Orte nicht „zusammenwachsen“. Dadurch sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume mit ihren Funktionen (für den Naturschutz, das Lokalklima, Naherholung, Wildkorridore etc.) erhalten und entwickelt werden.

Besonders bei Hambühren II und Ovelgönne, Ovelgönne und Oldau, Bergen und Wohlde sowie Nienhagen und Wathlingen soll verhindert werden, dass der Freiraum zwischen den Orten verloren geht.

Im Rahmen der Bauleitplanung prüft die Gemeinde die erforderliche Größe und Form des Freiraumes zwischen großen Siedlungsbereichen. Die erforderliche Mindestbreite ist

¹⁹ Anl. zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019, S.60

²⁰ Grundstücksmarktbericht 2021, Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg, S. 30

abhängig von der Landnutzung (bei Ackernutzung breiter als mit Wald), ihrer Form (bei gebogener Form eher breiter), der zu erfüllenden Freiraumfunktionen und der Länge der Siedlungsränder.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung gibt es eine Konkurrenz gegensätzlicher Interessen. Auf der einen Seite wollen Gemeinden neues Bauland ausweisen, weil sie dadurch Einwohner in der Gemeinde halten oder neue hinzugewinnen und die Steuereinnahmen erhöhen wollen. Andererseits verursacht das Siedlungsflächenwachstum einen Verlust von Freiraum. Der Freiraum ist aber auch schützenswert, weil er viele wichtige Funktionen (Produktion land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Wassergewinnung, Naturschutz etc.) wahrnimmt. Deshalb will nicht nur die Raumplanung das Siedlungsflächenwachstum begrenzen, sondern es ist z.B. auch ein Grundsatz der Bauleitplanung, mit Boden sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem sind in vielen Fällen die Pächter landwirtschaftlicher Flächen durch die Umwandlung in Bauland negativ betroffen.

Die Regionalplanung ist sich dieser unterschiedlichen Interessen bewusst und hat dabei die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orts zu konzentrieren, weil z.B. nur dadurch eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann. Zusätzlich steigen dadurch auch die Infrastrukturfolgekosten moderater und die Freiraumverluste sind geringer.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Dieser Plansatz wird als Ziel der Raumordnung festgelegt und fordert, die gesamte Siedlungsentwicklung (Innenentwicklung sowie Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten etc.) auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren. Dieser Plansatz wendet sich primär an die Gemeinden und ist von diesen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planungen und Bauleitplanung zu beachten.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 2 RROP

Eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung dieses Plansatzes (Grundsatz der Raumordnung) setzt die Kenntnis des Entwicklungspotenzials in den vorhandenen Siedlungsflächen voraus. Dafür könnte eine fachlich fundierte Erhebung und Bewertung dieser Potenziale, z.B. in Form von Leerstands- bzw. Baulückenkatastern, durch die Gemeinden durchgeführt werden.

Beispiele zur Schaffung einer geeigneten Informationsbasis zur Umsetzung dieses Plansatzes kann das webbasierte Baulückenkataster des Landes Niedersachsen sein und die Erstellung eines Leerstandskatasters durch die Gemeinden.

Die Innenentwicklung erfordert nicht nur eine Bestandserhebung der Baulücken, Leerstände und Nachverdichtungspotenziale, sondern auch die Mobilisierung dieser Potenziale. Die Wieder- bzw. Umnutzung von Bestandsimmobilien kann teilweise unterstützt werden. Ein gutes Beispiel für die Förderung der Innenentwicklung kann die Maßnahme sein, den Erwerb von Bestandsimmobilien zu unterstützen.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Sätze 3 bis 8 RROP

Diese Plansätze werden als Grundsätze bzw. Ziele der Raumordnung festgelegt. Sie wenden sich in erster Linie an die gemeindliche Bauleitplanung.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 9 RROP

Dieser Plansatz wird als Ziel der Raumordnung festgelegt. Er wendet sich in erster Linie an die gemeindliche Bauleitplanung.

Da die Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die plankonforme bauliche Entwicklung in vorhandenen Baugebieten hat (ob in Baugebieten gebaut wird oder diese leer stehen), konzentriert sie sich auf die Steuerung der Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten in F- und B-Plänen. Zur Minderung des Siedlungsflächenwachstums und der Zersiedelung kann die Entwidmung von Baugebieten bzw. Bauflächen, die bisher nicht oder nur teilweise bebaut wurden, einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Sätze 10 und 11 RROP

Diese Plansätze werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Sie richten sich primär an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung.

Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 12 RROP

Dieser Plansatz wird als Ziel der Raumordnung festgelegt und soll verhindern, dass benachbarte Orte zusammenwachsen“. Die Sicherung und Entwicklung der „regionalplanerisch vertretbaren Freiräume“ (Umfang, räumliche Verteilung und Nutzung) ist vorrangig Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung. Der Plansatz ist auf das gesamte Kreisgebiet in gleicher Weise anzuwenden. Die beispielhafte Benennung von Orten erfolgt dort, wo ein erhöhter Siedlungsdruck und die Möglichkeit eines Zusammenwachsens als relativ hoch eingestuft werden und dient somit der Orientierung.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

A Anlass

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ²Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. ³Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“

Die Sicherung und Entwicklung des Systems der Zentralen Orte ist eines der wichtigsten Instrumente der Raumordnung.

„Zentrale Orte bestimmen sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen, die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden, der zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile bietet, weil unter anderem

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtungen steigt,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Die räumliche Festlegung der Zentralen Orte als zentrale Siedlungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Städten und Gemeinden. Zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. In Städten mit Oberzentrum und in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum kann die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete funktionsbezogen erfolgen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigen. Die weitergehende Konkretisierung im städtebaulichen Zusammenhang ist Sache der Städte und Gemeinden und kann daher als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm nur im Einvernehmen mit diesen vorgenommen werden.

Mit entsprechenden Zentren- und Standortkonzepten, wie z. B. für den Einzelhandel lässt sich i.d.R. in interkommunaler Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Regionalplanung eine räumliche und funktionale Konkretisierung im regionalen Konsens erzielen.

Der Begriff „zentrale Siedlungsgebiete“ ist mit § 2 Nr. 6 NROG [a.F. - inzwischen: § 2 Nr. 5 NROG] eingeführt und wird durch die oben genannten Ausführungen hinreichend bestimmt.

Mit dieser Regelung in Ziffer 04 ist raumordnerisches Ermessen für die räumliche Konkretisierung durch Festlegung in beschreibender oder zeichnerischer Form eröffnet. Je konkreter räumliche Festlegungen erfolgen, umso stringenter können sich Träger öffentlicher Belange und Private, die im öffentlichen Auftrag handeln, auf die Ziele der standörtlichen Konzentration, funktionalen Bündelung und dauerhaften Funktionssicherung berufen bzw. hierauf verpflichtet werden.²¹

Dieser Grundsatz der Raumordnung des ROG wird durch § 2 Nr. 5 NROG ergänzt: „¹Die Standortattraktivität soll in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden. ²Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. ³Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. ⁴Dabei sind die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt in den Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. ⁵Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden.“

Der Trend der privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge zum Ersatz mehrerer kleiner Einheiten durch größere Einheiten an weniger Standorten wird vermutlich anhalten. Am Auffälligsten ist dies beim Einzelhandel zu beobachten. In diesem Sektor nimmt seit Jahren die Anzahl der Geschäfte ab, während gleichzeitig die Gesamtverkaufsfläche in der Regel steigt. Viele kleine Geschäfte, die oftmals Standorte in kleinen Orten und in Wohngebieten hatten, werden durch wenige große Geschäfte an leistungsfähigen Straßen ersetzt.

Dieser Trend der Konzentration des Einzelhandels auf wenige Standorte sollte, falls er nicht aufgehalten werden kann, in die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte gelenkt werden (vgl. Abschnitt 2.3 LRÖP).

Der Trend zur Konzentration auf weniger Standorte ist auch bei anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu beobachten, wie z.B. bei Arztpraxen. Hier werden viele dezentral gelegene Praxen durch wenige große Gesundheitszentren ersetzt.

Bereits im Jahr 2016 waren im Landkreis Celle 36 % der Hausärzte älter als 60 Jahre²². Dieser demographische Trend wird sich bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht grundlegend verändert haben. Das bedeutet, dass in den nächsten Jahren weiterhin für über ein Drittel der Hausarztpraxen Nachfolger gefunden werden müssen, um die Versorgung auf dem jetzigen Stand zu halten. Dies kann an weniger attraktiven Standorten zu Schwierigkeiten

²¹ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, Erläuterungen zu Abschnitt 2.2 Ziffer 04, S. 98f.

²² KVN 2016, Landkreis Celle - Strukturdaten, unveröffentlicht, Hannover.

führen, so dass ein partieller Verlust von Praxen in der Fläche droht. Weitere Beispiele für die Ausdünnung des Standortnetzes von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind die Filialen der Post und Geldinstitute.

Die Nutzung von Dienstleistungen wird zukünftig stärker über das Internet erfolgen. Die Versorgung mit schnellem Internet (Breitbandausbau) kann den Verlust der Infrastruktur somit teilweise kompensieren. Die Versorgung der Bevölkerung mit einer regionalplanerisch vertretbaren Mobilfunk-Ausstattung wird, gerade im ländlichen Raum, für die zukünftige Entwicklung der Daseinsvorsorge eine zentrale Rolle einnehmen und soll daher weiter vorangetrieben werden.

Die Bedeutung der zentralörtlichen Einrichtungen ist abhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Anzahl Arbeitsplätze, Lohnsumme, Wertschöpfung) und der Größe ihres Verflechtungsbereiches (Anzahl der Kunden bzw. Besucher, Fläche des Verflechtungsgebietes).

„Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient

- der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,
- der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen,
- der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte.

Die Festlegung der Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.“²³

Das Oberzentrum Celle

Mit der Änderung des LROP 2008 ist ein Oberzentrum in der Stadt Celle festgelegt. Die Stadt ist auch gleichzeitig das einzige Mittelzentrum im Landkreis Celle und erfüllt innerhalb des Stadtgebietes ebenso die Funktion eines Grundzentrums.

Für die Festlegung der Oberzentren und damit auch des Oberzentrums Celle sind nachfolgende Kriterien und Richtwerte verwendet worden (s. Tabelle 5).²⁴

²³ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. 2017, S. 95

²⁴ Kriterien der linken Spalte der nachfolgenden Tabelle: Begründung LROP 2008 S. 83 und Begründung LROP 2012 S.25 f.

Tab. 5: Ausstattungskatalog für Oberzentren²⁵

Ausstattungskatalog für Oberzentren		Oberzentrum Celle	
Bevölkerungspotenzial:			
Mind. 60.000 Einwohner am Ort und	70.358 Einwohner (Stand: 30.09.2023)	am	Ort
Mind. 300.000 Einwohner im Verflechtungsbereich (im ländlichen Raum kann die Einwohnerzahl auch kleiner sein)	182.466 Einwohner (Stand: 30.09.2023)	im	LK Celle
	300.250 Einwohner Kongruenzraum	im	Oberzentralen
Bevölkerungsprognose 2020 -2040 ²⁶	Für die Stadt Celle: -0,3 % Für den Landkreis Celle: 2,0 %		
Arbeitsmarkt:			
Mindestens 25.000 Beschäftigte am Ort und	34.445 sozialpflichtig (Stand: 30.06.2023)	zzgl. Beamte u. Freiberufler	Beschäftigte
Mindestens 9.000 Einpendler	18.743 sozialpflichtig Beschäftigte als Einpendler (Stand: 30.06.2023) zzgl. Beamte u. Freiberufler		
Einbindung in intern. Verflechtungen und Netzwerke	U.a. sehr stark international ausgerichtete Erdöl- und Erdgaszulieferindustrie		
Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeit Grundzentrum – Oberzentrum (ÖPNV) • Fahrzeit Grundzentrum – Oberzentrum (PKW) 	Von den Grundzentren ist das Oberzentrum in <ul style="list-style-type: none"> • maximal 60 Minuten und in • maximal 45 Minuten zu erreichen.		
Weitere Kriterien			
Positives Wanderungssaldo 2006 bis 2014	2007 (-29) und 2009 (-17) negativ, insgesamt von 2006 bis 2022 positiv (+5.407 Einwohner)		
Hohe Einzelhandelszentralität am zentralen Ort	Einzelhandelskonzept der Stadt Celle von 2020²⁷ <ul style="list-style-type: none"> • periodisch 112 % und insgesamt 148 % • periodisch 0,71 m² und aperiodisch 2,59 m² pro EW 		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 	Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover von 2016²⁸ <ul style="list-style-type: none"> • periodisch 107 % und insgesamt 145 % • periodisch 0,66 m² und aperiodisch 2,56 m² pro EW 		

²⁵ Sofern nicht auf eine gesonderte Datenquelle verwiesen wird, ist die Datengrundlage das Landesamt für Statistik

²⁶ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

²⁷ Stadt+Handel (2020): Konzeptfortschreibung des Zentren- und Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Celle, S. 34,43.

²⁸ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

Einrichtungen am zentralen Ort	
<u>Gesundheitswesen:</u>	Allgemeines Krankenhaus Celle mit 614 (Stand: März 2024) Betten eines der größten Akutkrankenhäuser in Niedersachsen.
<u>Behördenstandorte (Beschäftigte Bund, Land, Kommunen):</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Oberlandesgericht • Landessozialgericht Nds./Bremen • Amtsgericht • Landkreis Celle • Kirchenamt Celle (Kirchenkreise Celle, Walsrode, Soltau) • Agentur für Arbeit / Jobcenter Celle • Finanzamt • Polizeiinspektion • Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle • Staatl. Baumanagement • Landesjustizprüfungsamt Nds. • Landesbergamt AS Celle • Stadtverwaltung
<u>Bildungseinrichtungen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bohrmeisterschule • Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (Standort Celle) • Drilling Simulator Celle (TU Clausthal) • Berufsschulen
<u>Forschungseinrichtungen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Bieneninstitut • Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit „Friedrich-Loeffler-Institut“ (Standort Celle) • Betriebliche Forschung (z.B. Bohrtechnik)
<u>Kultureinrichtungen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Theater mit festem Mitarbeiterstamm und Spielstätte
<u>Überregionale Verkehrsinfrastruktur:</u>	
Bahnhof mit ICE-Halt ²⁹ / IC-Halt	ja
Bahnhof SPNV	ja
BAB Anschluss	15 km südlich der Stadtgrenze, B 3 im 2+1 Standard im Stadtgebiet
Flughafen / Hafen	nein / nein
GVZ ³⁰	nein
<u>Sonstiges:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Landgestüt

Quelle: eigene Darstellung

Das Land hatte die Festlegung des Oberzentrums wie folgt begründet:

„Die Stadt Celle gewinnt aufgrund ihrer Einbindung in die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen und der enger werdenden innerregionalen und internationalen Vernetzung Standort- und Entwicklungspotenziale, die eine oberzentrale Ausrichtung im nördlichen ländlich strukturierten Teil der Metropolregion ermöglichen. Diese Potenziale sind auch im Sinne einer Brücken- und Arbeitsmarktfunktion zur Verbesserung der Anbindung und Stärkung der Wirtschaftskraft des angrenzenden dünn besiedelten ländlich strukturierten Raumes zu nutzen.“

Die Ausstrahlungs- und Bindungskraft der Stadt Celle reicht über die üblichen Funktionsbereiche von Mittelzentren hinaus, dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der

²⁹ In den Tagesrandzeiten

³⁰ Güterverkehrszentrum

Gesundheitsinfrastruktur, das schulische Bildungsangebot und die Arbeitsplatzzentralität. Daher ist die Stärkung der oberzentralen Bedeutung Celles gleichzeitig eine wirksame strukturpolitische Maßnahme zur Stabilisierung und Förderung der weiteren sozioökonomischen Entwicklung Celles. Mit der Aufstufung unterstützt das Land die günstigen raumordnerischen Voraussetzungen für weitere Entwicklungen. Neue Arbeitsplätze und ein wachsendes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot könnten die Pendlerverflechtungen mit dem Umland stärken und mittel- bis langfristig zu Wachstum in Stadt und Umland beitragen.“³¹

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Sätze 1 bis 3 RROP

Die Festlegung eines Oberzentrums in der Stadt Celle erfolgt im LROP. Damit in Abschnitt 2.2 RROP erkennbar ist, dass im Landkreis Celle neben den Grundzentren auch ein Oberzentrum existiert, das zugleich u.a. die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt, werden die Plansätze 1 und 2 angepasst und als **Hinweise** (vgl. Vorbemerkungen in Umweltbericht II) im RROP dargestellt.

Auch der Plansatz 3, in dem der grundzentrale Verflechtungsbereich des Oberzentrums Celle im LROP festgelegt wird, wird angepasst und im RROP lediglich als **Hinweise** aufgenommen. Die Festlegung eines grundzentralen Verflechtungsbereiches gilt nur verbindlich für die Realisierung neuer Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Warensortimenten.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 4 RROP

Im RROP werden in den einzelnen Gemeinden folgende Grundzentren ausgewiesen:

Gemeinde Hambühren:	der Ort Hambühren II gemeinsam mit dem Ort Ovelgönne
Gemeinde Winsen/A.:	der Ort Winsen/A. gemeinsam mit dem Ort Südwinsen
Gemeinde Wietze:	der Ort Wietze gemeinsam mit dem Ort Wieckenberg
Stadt Bergen:	der Ort Bergen
Gemeinde Südheide:	der Ort Hermannsburg gemeinsam mit dem Ort Baven
Gemeinde Faßberg:	der Ort Faßberg
Gemeinde Eschede:	der Ort Eschede
SG Lachendorf:	der Ort Lachendorf
SG Flotwedel:	der Ort Eicklingen
SG Wathlingen:	der Ort Wathlingen und der Ort Nienhagen

Die Grundzentren Hambühren II, Winsen/A., Wietze und Hermannsburg umfassen jeweils zwei Orte (Hambühren II und Ovelgönne, Winsen/A. und Südwinsen, Wietze und Wieckenberg sowie Hermannsburg und Baven)³², da diese wie eine Siedlungsstruktur erscheinen. Zudem befinden sich in Ovelgönne wichtige zentralörtliche Angebote und Einrichtungen (Rathaus) und zwischen Wietze und Wieckenberg und in Südwinsen befinden sich für die jeweiligen Gemeinden bedeutsame Sport- und Freizeiteinrichtungen.

³¹ Materialband zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Januar 2008, S. 37

³² vgl. die räumliche Abgrenzung der zentralörtlichen Siedlungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung des RROP

In der Begründung dieses RROP wird die bisher verwendete historische Bezeichnung der Grundzentren synonym weiterverwendet; Grundzentrum Hambühren, Winsen/A., Wietze und Hermannsburg.

Grundlage für die Auswahl der Grundzentren sind im Wesentlichen die Festlegungen im LROP, die Benennung der Kriterien bzw. des Ausstattungskatalogs in der Begründung des LROP und die Hinweise für die Festlegung Zentraler Orte in der Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ des NLT³³ (2024).

Die Darstellung der typischen Ausstattungsmerkmale der Grundzentren und die tatsächliche Ausstattung der einzelnen Grundzentren wird in den nachfolgenden Tabellen gegenübergestellt.

Grundzentrale Einrichtungen

Grundzentren haben auf Grund ihrer Einwohnerzahl (mindestens 3.000 Einwohner im Zentralen Ort und mindestens 7.000 Einwohner in der Gemeinde im ländlichen Raum) und einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen vor Ort ein erhebliches eigenes Nachfragepotenzial zur wirtschaftlichen Auslastung von stationären Einrichtungen mit grundzentralen Gütern und Dienstleistungen wie,

- Polizei-Dienststellen (Polizeiwachen),
- Schulen,
- Gemeindeverwaltungen,
- großflächigem Einzelhandel mit Angeboten des periodischen Bedarfs,
- Filialen der Geldinstitute und
- Hausärzten, Zahnärzten und Fachärzten.

„Grundzentren haben einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine tägliche Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen verfügen.“³⁴ Demnach soll der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums dem Gebiet der Standortgemeinde (Samt- oder Einheitsgemeinde) entsprechen.

Erläuterungen zu den Tabellen 6a bis 6k

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ausstattungskataloge der unter Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 4 RROP festgelegten Grundzentren aufgeführt. Der dort verwendete Begriff „am Ort“ bezeichnet hier lediglich den Hauptort der Gemeinde. Der Verflechtungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahlen des jeweiligen Gemeindegebietes/Verflechtungsbereiches sind Daten der Einwohnermeldeämter der Gemeinden des Landkreises mit Stand vom März 2024. Die Angaben zu den Bevölkerungsentwicklungen bis zum Jahr 2040 entstammen dem Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle der GEWOS aus dem Jahr 2022. Für die Beschäftigten vor Ort und die Einpendler wurden die Datengrundlagen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) mit Stand vom 30.06.2023 herangezogen. Allerdings liegen hier weitestgehend nur Zahlen auf Gemeindeebene vor. Bei den Einheitsgemeinden lässt sich somit keine Trennung zwischen Orten und Gemeinde vornehmen. Für die ÖPNV-Anbindungen

³³ Niedersächsischer Landkreistag

³⁴ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2017, S. 97.

der Hauptorte der Grundzentren an das Oberzentrum Celle wurden die Fahrten der Ce-Bus (Fahrplan ab dem 25. August 2022) sowie des Metronoms ausgewertet. Es wurden nur direkte Verbindungen (jeweils Hin- und Rückfahrt ohne Umsteigen) mit dem ÖPNV (Bus und ggf. Schiene) an Wochentagen und auch in der Ferienzeit berücksichtigt. Als einzige Ausnahme verfügt das Grundzentrum Faßberg über keine direkte Anbindung an das Oberzentrum Celle. Hier ist mindestens ein Umstieg in Hermannsburg oder Unterlüß notwendig. Die Zahlen zur Einzelhandelszentralität sowie der Verkaufsfläche sind aus dem Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover, Berichte zum Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover 2017, entnommen. Die Daten der Erhebung stammen aus dem Jahr 2016, der Endbericht aus dem Jahr 2017.

Für die Festlegung der Grundzentren wurde die Ausstattung mit folgenden zentralörtlichen Einrichtungen ausgewertet:

Tab. 6a: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Stadt Bergen³⁵

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Der Ort Bergen
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	7.140 Einwohner ³⁶	
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	14.247 (13.512 + 735) Einwohner	
Bevölkerungsprognose 2040	ca. +2,0 % (im Stadtgebiet) ³⁷	
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 2.930 Personen (Stand: 30.06.2023)	
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 1.322 Personen (Stand: 30.06.2023)	
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 30 Minuten	
Fahrtenpaare (ÖPNV)	13	
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (SPNV)	nein	
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 	<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 127 % und insgesamt 108 %³⁸ • periodisch 0,88 m² und aperiodisch 1,11 m² pro EW³⁹ 	
	Zentraler Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept festgelegt	
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja 	
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • nein 	
Sonstige:	Förderschule	
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute	vorhanden	
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Stadtverwaltung	
<u>Anmerkungen:</u>	Außenstelle Volkshochschule	

Quelle: eigene Darstellung

³⁵ Sofern nicht auf eine gesonderte Datenquelle verwiesen wird, ist die Datengrundlage das Landesamt für Statistik

³⁶ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ort Bergen Stand März 2024, Einwohnermeldeamt Stadt Bergen

³⁷ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

³⁸ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

³⁹ ebd.

Tab. 6b: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Gemeinde Winsen/A.

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Winsen mit Südwinsen
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und		9.552 Einwohner ⁴⁰
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich		13.542 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2040		ca. +5,3 % (im Gemeindegebiet) ⁴¹
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde		k.A. / 2.497 Personen (Stand: 30.06.2023)
Einpendler Ort / Gemeinde		k.A. / 1.486 Personen (Stand: 30.06.2023)
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)		ca. 31 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)		18
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)		nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 		<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 90 % und insgesamt 71 %⁴² • periodisch 0,58 m² und aperiodisch 0,55 m² pro EW⁴³
		<ul style="list-style-type: none"> • tatsächlicher zentraler Versorgungsbereich
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja, mit gymnasialem Angebot • nein
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute		vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁴⁰ In Winsen waren 7.207 und in Südwinsen 2.345 Personen im März 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Winsen/A.

⁴¹ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁴² Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁴³ ebd.

Tab. 6c: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Samtgemeinde Lachendorf

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Der Ort Lachendorf
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.603 Einwohner	
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	13.054 Einwohner	
Bevölkerungsprognose 2040	ca. +3,8% (im Gemeindegebiet) ⁴⁴	
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort ⁴⁵ / Gemeinde ⁴⁶	1.728 / 2.265 Personen (Stand: 30.06.2023)	
Einpendler Ort / Gemeinde	1.141 / 1.498 Personen (Stand: 30.06.2023)	
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 31 Minuten	
Fahrtenpaare (ÖPNV)	12	
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein	
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 	<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 95 % und insgesamt 72 %⁴⁷ • periodisch 0,59 m² und aperiodisch 0,48 m² pro EW⁴⁸ 	
	<ul style="list-style-type: none"> • tatsächlicher zentraler Versorgungsbereich 	
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja 	
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja, mit gymnasialem Angebot • ja 	
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute	vorhanden	
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Samtgemeindeverwaltung	
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁴⁴ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁴⁵ Entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

⁴⁶ Entspricht hier der Samtgemeinde

⁴⁷ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁴⁸ ebd.

Tab. 6d: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Südheide

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Hermannsburg mit Baven
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und		5.931 Einwohner ⁴⁹
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich		11.636
Bevölkerungsprognose 2040		ca. -1,0 % (im Gemeindegebiet) ⁵⁰
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde		k.A. / 4.643 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde		k.A. / 3.077 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)		ca. 45 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)		12
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)		Nein / die Gemeinde verfügt mit Unterlüß einen über-regional eingebundenen Bahnhof
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 		<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 89 % und insgesamt 72 %⁵¹ • periodisch 0,65 m² und aperiodisch 0,79 m² pro EW⁵²
		<ul style="list-style-type: none"> • tatsächlicher zentraler Versorgungsbereich
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute		vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		Gemeindeverwaltung, Agentur für Arbeit (Außenstelle Hermannsburg)
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁴⁹ In Hermannsburg waren 4.471 und in Baven 1.460 Personen im März mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Südheide

⁵⁰ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁵¹ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁵² ebd.

Tab. 6e: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Gemeinde Hambühren

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Hambühren II mit Ovelgönne
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und		9.861 Einwohner ⁵³
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich		10.883 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025		ca. +12,9 % (im Gemeindegebiet) ⁵⁴
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde		k.A. / 1.704 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde		k.A. / 1.097 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)		ca. 10-22 Minuten ⁵⁵
Fahrtenpaare (ÖPNV)		31
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)		nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 		<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 90 % und insgesamt 71 %⁵⁶ • periodisch 0,53 m² und aperiodisch 0,75 m² pro EW⁵⁷
		<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 82 % und insgesamt 65 %⁵⁸ • periodisch 0,52 m² und aperiodisch 0,71 m² pro EW⁵⁹
		<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept festgelegt
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein • ja
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute		vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁵³ In Hambühren II waren 5.570 und in Ovelgönne 3.733 Personen im März 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Hambühren

⁵⁴ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁵⁵ Die starke Schwankung der Fahrzeit ergibt sich aus verschiedenen Fahrtrouten

⁵⁶ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁵⁷ ebd.

⁵⁸ CIMA (2019): Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Hambühren. Endbericht.

⁵⁹ ebd.

Tab. 6f: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Gemeinde Wietze

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Wietze mit Wieckenberg
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und		6.612 Einwohner ⁶⁰
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich		8.756 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025		ca. +8,4 % (im Gemeindegebiet) ⁶¹
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde		k.A. / 3.141 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde		k.A. / 1.835 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)		ca. 36 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)		15
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)		nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> Zentralität periodisch / insgesamt Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 		<ul style="list-style-type: none"> periodisch 120 % und insgesamt 76 %⁶² periodisch 0,71 m² und aperiodisch 0,36 m² pro EW⁶³
		<ul style="list-style-type: none"> Zentraler Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept festgelegt
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> Hausarzt Facharzt Zahnarzt Apotheke 		<ul style="list-style-type: none"> ja ja ja ja
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> Grundschule Oberschule Gymnasium 		<ul style="list-style-type: none"> ja nein nein
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute		vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁶⁰ In Wietze waren 5.554 und in Wieckenberg 1.058 Personen im März 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Wietze

⁶¹ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁶² Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁶³ ebd.

Tab. 6g: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Gemeinde Faßberg

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Der Ort Faßberg
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und		3.547 Einwohner ⁶⁴
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich		6.250 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025		ca. +1,3 % (im Gemeindegebiet) ⁶⁵
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde		k.A. / 1.269 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde		k.A. / 678 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)		ca. 38-64 Minuten ⁶⁶
Fahrtenpaare (ÖPNV)		14
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)		nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 		<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 87 % und insgesamt 59 %⁶⁷ • periodisch 0,63 m² und aperiodisch 0,25 m² pro EW⁶⁸
		<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept festgelegt
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein • nein
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute		vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>		Bundeswehrstandort

Quelle: eigene Darstellung

⁶⁴ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ort Faßberg Stand im März 2024, Einwohnermeldeamt Gemeinde Faßberg

⁶⁵ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁶⁶ Die starke Schwankung der Fahrzeit ergibt sich zum einen aus verschiedenen Fahrtrouten (über Hermannsburg oder Unterlüß) sowie der Wahl unterschiedlicher Verkehrsmittel (Bus oder/und Metronom)

⁶⁷ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁶⁸ ebd.

Tab. 6h: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Gemeinde Eschede

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Der Ort Eschede
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	3.591 Einwohner ⁶⁹	
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	5.794 Einwohner	
Bevölkerungsprognose 2025	ca.-2,8 % (im Gemeindegebiet) ⁷⁰	
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 743 Personen	
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 306 Personen	
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 9-31 Minuten ⁷¹	
Fahrtenpaare (ÖPNV)	24	
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	ja	
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 	<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 84 % und insgesamt 54 %⁷² • periodisch 0,51 m² und aperiodisch 0,19 m² pro EW⁷³ 	
	• tatsächlicher zentraler Versorgungsbereich	
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja 	
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein • nein 	
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute	vorhanden	
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung	
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁶⁹ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ort Eschede mit Stand im März 2024, Einwohnermeldeamt, Gemeinde Eschede

⁷⁰ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁷¹ Die starke Schwankung der Fahrzeit ergibt sich aus verschiedenen Fahrtrouten

⁷² Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁷³ ebd.

Tab. 6i: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Samtgemeinde Wathlingen

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Der Ort Nienhagen
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und		6.808 Einwohner
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich		9.640 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025		ca. +2,0 % (im Gemeindegebiet) ⁷⁴
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort ⁷⁵ / Gemeinde ⁷⁶		1.067 Personen / 2.833 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde		770 Personen / 2.156 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)		ca. 23 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)		33
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)		nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 		<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 83 % und insgesamt 58 %⁷⁷ • periodisch 0,54 m² und aperiodisch 0,32 m² pro EW⁷⁸
		• tatsächlicher zentraler Versorgungsbereich
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 		<ul style="list-style-type: none"> • Ja • ja • ja • ja
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 		<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein • nein
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute		vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		Mitgliedsgemeindeverwaltung
Anmerkungen:		

Quelle: eigene Darstellung

⁷⁴ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁷⁵ Entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

⁷⁶ Entspricht hier der Samtgemeinde

⁷⁷ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁷⁸ ebd.

Tab. 6j: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Samtgemeinde Wathlingen

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Der Ort Wathlingen
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.537 Einwohner
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	6.537 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca. +2,0 % (im Gemeindegebiet) ⁷⁹
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort ⁸⁰ / Gemeinde ⁸¹	1.009 Personen / 2.833 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	721 Personen / 2.156 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 28 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	33
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 	<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 150 % und insgesamt 95 %⁸² • periodisch 0,87 m² und aperiodisch 0,29 m² pro EW⁸³
	<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept festgelegt
Gesundheitsversorgung	
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • ja • ja
Schulen	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Samtgemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

⁷⁹ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁸⁰ Entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

⁸¹ Entspricht hier der Samtgemeinde

⁸² Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁸³ ebd.

Tab. 6k: Ausstattungskatalog für Grundzentren - Samtgemeinde Flotwedel

Ausstattungskatalog für Grundzentren		Der Ort Eicklingen
Bevölkerungspotenzial		
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	3.467 Einwohner	
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	11.769 Einwohner	
Bevölkerungsprognose 2025	ca. +1,6 % (im Gemeindegebiet) ⁸⁴	
Arbeitsmarkt		
Beschäftigte am Ort ⁸⁵ / Gemeinde ⁸⁶	659 Personen / 1.553 Personen	
Einpendler Ort / Gemeinde	498 Personen / 1.102 Personen	
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle		
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 39 Minuten	
Fahrtenpaare (ÖPNV)	15	
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein	
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentralität periodisch / insgesamt • Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod. 	<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 66 % und insgesamt 47 %⁸⁷ • periodisch 0,44 m² und aperiodisch 0,29 m² pro EW⁸⁸ 	
	<ul style="list-style-type: none"> • periodisch 71 % und insgesamt 47 %⁸⁹ • periodisch 0,44 m² und aperiodisch 0,41 m² pro EW⁹⁰ 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept festgelegt / dies ist der ehemalige zentrale Versorgungsbereich, der reaktiviert werden soll 	
Gesundheitsversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt • Facharzt • Zahnarzt • Apotheke 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • nein • ja • ja 	
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundschule • Oberschule • Gymnasium 	<ul style="list-style-type: none"> • ja • ja • nein 	
Sonstige:		
Weitere Einrichtungen		
Geldinstitute	vorhanden	
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort		
<u>Anmerkungen:</u>		

Quelle: eigene Darstellung

⁸⁴ GEWOS (2022): Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Celle

⁸⁵ Entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

⁸⁶ Entspricht hier der Samtgemeinde

⁸⁷ Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁸⁸ ebd.

⁸⁹ Dr. Lademann & Partner (2024): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Samtgemeinde Flotwedel. Einzelhandelskonzept.

⁹⁰ ebd.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 5 RROP

Nach Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 LROP ist der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums das jeweilige Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Dieser Regelfall trifft für die in Plansatz 5 RROP benannten Grundzentren Eicklingen, Eschede, Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Lachendorf, Wietze und Winsen/A. zu.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 6 RROP

Auch das Stadtgebiet der Stadt Bergen entspricht nach Plansatz 5 dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Bergen. Da der Ort Hasselhorst des gemeindefreien Bezirks Lohheide keine grundzentrale Infrastruktur vorhält und nur rund 0,5 km vom Siedlungsrand bzw. 1,5 km von der Stadtmitte Bergens entfernt liegt, soll das Grundzentrum Bergen auch die Einwohner des gemeindefreien Bezirks Lohheide mitversorgen.

Der gemeindefreie Bezirk Lohheide wird mit dem Plansatz 6 dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Bergen zugeordnet.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Sätze 7 bis 9 RROP

In der Samtgemeinde Wathlingen werden zwei Grundzentren (GZ Wathlingen, GZ Nienhagen) festgelegt, da beide Orte ein noch ausreichendes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie Ausstattung mit grundzentralen Einrichtungen aufweisen.

Das Grundzentrum Nienhagen übernimmt den grundzentralen Versorgungsauftrag auch für die Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf, da diese nicht die Voraussetzungen erfüllt. Durch die unmittelbare räumliche Nachbarschaft kann das Grundzentrum Nienhagen diesen Auftrag erfüllen.

Das Grundzentrum Wathlingen übernimmt den grundzentralen Versorgungsauftrag für die Mitgliedsgemeinde Wathlingen. Dieses Grundzentrum erfüllt im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Festlegung als Grundzentrum. Andererseits ist die Versorgungsfunktion für die Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf, insbesondere in Bezug auf Einzelhandel, so gering, so dass diese Mitgliedsgemeinde dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Wathlingen nicht hinzugezählt werden kann.

Aufgrund der Tatsache, dass sich zwei Grundzentren in einer flächenmäßig relativ kleinen Samtgemeinde befinden und nah beieinanderliegen, soll darauf geachtet werden, dass die weitere Entwicklung ihrer Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur abgestimmt und ausgewogen erfolgt, um negative Auswirkungen auf die zentralen Orte zu verhindern.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 02 RROP

Die Vorgabe des Landes, Zentrale Orte im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen, wird durch die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung und der namentlichen Festlegung dieser Gebiete in der beschreibenden Darstellung des RROP umgesetzt.

Dabei wurden

- die bebauten Siedlungsbereiche nach §§ 30, 34 BauGB,
- die Darstellung in den F-Plänen und
- Fluss- bzw. Bachauen bis 150 m Breite

berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden hingegen

- randlich gelegene Sondergebiete der Bundeswehr,
- vom Zentralen Ort abgesetzte GE/GI Gebiete,
- Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB und
- vom Zentralen Ort abgesetzte SO Gebiete (z.B. Campingplätze, Testgelände).

Auf Grund dieser Kriterien wurden Gebietsvorschläge erarbeitet und die Gemeinden um Stellungnahme gebeten. Einige Gemeinden schlugen vor, die zentralen Siedlungsgebiete anders abzugrenzen, da einzelne Siedlungsgebiete fehlten.

In folgenden Fällen wurde dem Wunsch der Gemeinden nicht entsprochen und einzelne Flächen nicht in das zentrale Siedlungsgebiet integriert:

- Eicklingen: Gebiet mit Satzungen nach § 34 BauGB
- Bergen: Gewerbegebiet „Auf der Schanze“
- Faßberg: solitär liegender Betrieb

Die Stadt Bergen und die Samtgemeinde Lachendorf schlugen vor, weitere Orte in die zentralen Siedlungsgebiete einzubeziehen. Dem wurde nicht entsprochen, da es dem Zweck dieser Festlegung nicht entspricht. Es geht um die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete der jeweiligen Zentralen Orte und nicht aller Orte mit mehr als 500 oder 1.000 Einwohnern, die Einrichtungen der Nahversorgung besitzen.

Die Stadt Bergen und die Samtgemeinde Lachendorf befürchteten zudem, dass die Festlegung zentraler Siedlungsgebiete die Siedlungsentwicklung bzw. die Ausweisung neuer Baugebiete behindert oder einschränkt. Diese Einschätzung beruht überwiegend auf einem Missverständnis. Die Ausweisung der zentralen Siedlungsgebiete dient der direkten und verbindlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels⁹¹. Daneben sollen die Zentralen Orte als Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen gesichert und entwickelt werden.

Die räumliche Abgrenzung der zentralörtlichen Siedlungsgebiete im RROP wurde durch die danach geplanten Baugebiete ergänzt, die die obigen Kriterien erfüllen.

Die Festlegung in der zeichnerischen Darstellung des RROP erfolgt im Maßstab 1:50.000. Dies führt zu entsprechenden Generalisierungen.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt direkt durch die Plansätze in Abschnitt 2.1 Ziffer 01 RROP. Auch schon nach dem RROP 2005 ist die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer Hierarchiestufe zu konzentrieren. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete führt weder neue Steuerungsziele ein, noch findet eine

⁹¹ vgl. Abschnitt 2.3 Ziffer 03 LROP

Neugewichtung der Steuerung der Siedlungsentwicklung statt, sondern die Siedlungsgebiete der Zentralen Orte werden räumlich festgelegt und damit auch transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Weitere Entwicklung

Angesichts der Prognose eines stabilen bzw. eines geringen Wachstums der Einwohnerzahl bis 2040 sollte der Fokus der Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht in erster Linie auf die Innentwicklung gerichtet werden. Einer Ausweisung von neuen Baugebieten steht an den Zentralen Orten nichts entgegen, lediglich das Verhältnis zum Oberzentrum Celle muss hierbei gewahrt werden.

Für eine nachhaltige Raumentwicklung sollte es auch weiterhin eine Umnutzung von Siedlungsflächen und auch eine bedarfsgerechte und umweltverträgliche Neuausweisung von Siedlungsflächen geben. Im Zuge des zugehörigen Bauleitplanverfahrens wird dann auch regionalplanerisch bewertet, ob die neue Siedlungsfläche sich auch als zentraler Siedlungsbereich eignet. Die Bewertung wird sich an den oben genannten Kriterien orientieren, die für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete verwendet wurden.

Ansonsten bleibt die formelle Festlegung einer zukünftigen Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorbehalten. Das zentrale Siedlungsgebiet hat derzeit eine Gesamtfläche von 6.860 ha.

Die solitär liegenden zentralörtlichen Einrichtungen wie die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, die Heimvolkshochschule etc. haben Bestandschutz.

Zu Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 1 bis 3

Die Plansätze stammen direkt aus dem LROP. Sie werden nicht in das RROP übernommen, sondern dienen nur zur Erläuterung der Funktion der im RROP festgelegten Grundzentren. Sie werden daher nur als Hinweise dargestellt.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Zentrale Orte sind die Bevölkerungsschwerpunkte und in der Regel auch die Arbeitsplatzschwerpunkte im jeweiligen Gebiet. Zentrale Orte sind Standorte zentralörtlicher Einrichtungen (soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen), die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden. Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte stellen die zentralen Siedlungsgebiete dar.

Jedem Zentralen Ort ist, abhängig von seiner Zentralitätsstufe, ein zentralörtlicher Verflechtungsbereich zugeordnet. Jeder Zentrale Ort soll Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in seinem zugeordneten Verflechtungsbereich sichern und entwickeln.

Die Festlegung der Zentralen Orte, der zentralen Siedlungsgebiete und der Verflechtungsbereiche haben Einfluss auf die Siedlungsentwicklung generell und auf die Standortwahl und Funktion zentralörtlicher Einrichtungen.

Die Siedlungsentwicklung (Ausweisung von Wohngebieten, Gewerbegebieten etc.) ist nach Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 RROP auf Zentrale Orte zu konzentrieren.

Die Funktion (und das Einzugsgebiet) einer zentralörtlichen Einrichtung muss sich an der Stufe des jeweiligen Zentralen Ortes orientieren. Die Ziele der Raumordnung finden sich in Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Sätze 1, 3 und 4 LROP.

Für die Ausweisung von Bauflächen bzw. von Gebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe als auch für die Standortwahl und Funktion von Einzelhandelsgroßprojekten (i. d. Regel ab 800 m² Verkaufsfläche) gelten zusätzlich die Plansätze in Abschnitt 2.3 LROP.

Adressaten dieser Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in erster Linie die Gemeinden mit ihren städtebaulichen Planungen (z. B. Einzelhandelskonzepte) und der Bauleitplanung. Sie haben ihre Planung vorrangig auf die Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen in den jeweiligen zentralen Siedlungsgebieten auszurichten.

Weitere Adressaten sind zudem andere öffentliche Stellen, die zentralörtliche Einrichtungen planen, betreiben oder finanzieren. Sie sollen ihre Aktivitäten so ausrichten, dass die Funktion und Standortwahl der zentralörtlichen Einrichtungen zu der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte passen.

Private Akteure sind in der Regel indirekt Adressaten dieser Plansätze. Durch die Festlegung der Zentralen Orte etc. wird auch Transparenz und Planungssicherheit geschaffen. Sofern Private zentralörtliche Einrichtungen planen oder betreiben wollen, bekommen sie Informationen bezüglich möglicher Standortwahl und Funktion dieser Einrichtungen, so dass Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Auch für die Bürgerinnen und Bürger wird Transparenz und Planungssicherheit z.B. bezüglich des Angebotes und der Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen an ihrem derzeitigen oder geplanten Wohnstandort geschaffen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Da der Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung und die Attraktivität von Orten, speziell von Ortskernen und Innenstädten, eine große Bedeutung hat und gleichzeitig die Standortwahl von Einzelhandelsbetrieben einer großen Dynamik unterliegt, hat die Landesplanung besondere Steuerungsinstrumente entwickelt, die die Instrumente zur Lenkung der zentralörtlichen Infrastruktur in die Zentralen Orte ergänzen. Die Instrumente in Form von verbindlichen Plansätzen im LROP zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels werden zu Ende dieses Abschnitts näher erläutert.

Zwischen 2006 und 2016 ist die gesamte Verkaufsfläche im Landkreis Celle von 311.000 m² auf ca. 349.000 m² gestiegen⁹². Die Erhebung dieser Zahlen fand letztmalig im Jahr 2016 im Rahmen des Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel statt. Eine Aktualisierung war bereits für das Jahr 2021 vorgesehen, konnte jedoch aufgrund der Coronapandemie nicht durchgeführt werden. Zurzeit wird die Einzelhandelserhebung des Konsensprojektes auch im Landkreis Celle durchgeführt. Von einem Abschluss ist im zweiten Quartal 2026 zu ausgehen.

Die Stadt Celle alleine hat beim Angebot von Gütern des periodischen Bedarfs (z.B. Nahrungsmittel, Drogerieartikel) eine Handelszentralität von 107 % und beim Angebot von Gütern des aperiodischen Bedarfs (z.B. Elektroartikel, Schuhe, Pflanzen) eine Handelszentralität von 191 %⁹³. Rein quantitativ kann das Oberzentrum Celle seine oberzentrale Versorgungsfunktion gut erfüllen.⁹⁴

Grundzentren haben den Auftrag dafür zu sorgen, dass für die Bevölkerung in ihrem grundzentralen Verflechtungsbereich (in der Regel das eigene Gemeindegebiet) Angebote des periodischen Bedarfs vorgehalten werden. Zehn von elf Gemeinden mit Grundzentren haben eine entsprechende Handelszentralität von mindestens 83 %, so dass der grundzentrale Versorgungsauftrag quantitativ gut erfüllt wird. Eine Samtgemeinde hatte 2023 eine Handelszentralität im periodischen Bedarf von 71 %⁹⁵. Dies ist ein Wert, der im landesweiten Vergleich noch als befriedigend bewertet werden kann.⁹⁶

Zwischen 2006 und 2016 ist die Anzahl der Einzelhandelsbetriebe im Landkreis Celle von 1.199 auf 984 gesunken. Da in der gleichen Zeit die Gesamtverkaufsfläche gestiegen ist, deutet dies auf einen dynamischen Strukturwandel hin. Tendenziell schließen mehrere kleine Geschäfte und es eröffnen wenige größere Geschäfte.⁹⁷

Für die Regionalplanung ist dieser Trend bedeutsam, da in den Ortskernen kleinere Lebensmittelläden schließen und am Ortsrand, an leistungsfähigen Straßen und auf vorher nicht baulich genutzten Grundstücken („grüne Wiese“) neue größere Märkte eröffnen. Im

⁹² Stadt+Handel (2017): Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover - Aktualisierung und Fortschreibung 2016. Der Landkreis Celle im Überblick.

⁹³ Stadt und Handel (2020): Fortschreibung des Zentren- und Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Celle

⁹⁴ s. Fußnote ⁷⁹

⁹⁵ Dr. Lademann & Partner (2024): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Samtgemeinde Flotwedel. Einzelhandelskonzept.

⁹⁶ s. Fußnote ⁷⁹

⁹⁷ ebd.

ungünstigsten Fall geht diese Entwicklung mit der Schließung von kleinen Läden in kleinen Orten bzw. Wohngebieten und dem längerfristigen Leerstand des ehemaligen Ladens im Zentrum einher.

Ziele der Regionalplanung sind der Erhalt und die Entwicklung einer verbrauchernahen Nahversorgung und des Einzelhandels in den städtebaulich integrierten Lagen (z.B. Orts- und Stadtzentren).

Die Regelungen der Landesplanung sollen neue Einzelhandelsgroßprojekte in die Orts- und Stadtzentren lenken und an städtebaulich nicht integrierten Lagen, wie z.B. am Ortsrand gelegenen Gebieten, einschränken. Gleichzeitig sollen die Orts- und Stadtzentren als Handelsplätze vor einer ruinösen Konkurrenz durch Einzelhandel an nicht integrierten Standorten geschützt werden.

Für Einzelhandel ohne nahversorgungs- bzw. innenstadtrelevante Hauptsortimente gelten abweichende Regelungen (s. u.).

Das LROP enthält für die Entwicklung und Stabilisierung guter Versorgungsstrukturen durch die räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels (Verkaufsfläche (VKF) > 800 m²) folgende fünf Grundprinzipien in Form von verbindlichen Zielen der Raumordnung:

Kongruenzgebot: Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz zu mindesten 70 Prozent durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird. Das Land legt das Kongruenzgebot für die periodischen Sortimente als Ziel der Raumordnung fest (Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 1 und 2 LROP). Für aperiodische Sortimente in Grundzentren ist das Kongruenzgebot ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgelegt (Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 1 LROP). In Mittel- und Oberzentren hat das Kongruenzgebot für aperiodische Sortimente Grundsatzcharakter (Grundsatz der Raumordnung, Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3 LROP).

Konzentrationsgebot: Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte (Abschnitt 2.3 Ziffer 04 LROP). So spart z.B. der Kunde durch die räumliche Bündelung von Angeboten Fahrtzeit und -kosten.

Integrationsgebot: Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Danach sind neue Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 1 LROP).

Abstimmungsgebot: Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot

Rechnung getragen, indem eine frühzeitige Abstimmung neuer Einzelhandelsgroßprojekte im regionalen bzw. überregionalen Rahmen bei Bedarf erfolgt (Abschnitt 2.3 Ziffer 07 Satz 1 LROP).

Beeinträchtigungsverbot: Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung (Abschnitt 2.3 Ziffer 08 LROP). Dieses Instrument sorgt dafür, dass die genannten Komponenten durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im LROP werden die voran angeführten Instrumente (Plansätze des LROP) zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels abschließend geregelt und es gibt keine verbindlichen Vorgaben für Festlegungen von Plansätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, weshalb eine gesonderte Festlegung im RROP des Landkreises Celle nicht erfolgt. Die Instrumente zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten jedoch auch für Planungen im Landkreis Celle.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes werden folgende Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

„⁴Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. ⁵Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. ⁶Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. ⁷Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“

Diese Grundsätze werden durch Festlegungen in den Abschnitten 3.1.1 des LROP konkretisiert:

„01 ²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

03 ¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.

²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

07 ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. ⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

Die Entwicklung der Bodennutzung im Landkreis Celle kann der Tabelle 1 in Abschnitt 1.1 entnommen werden. Als dünn besiedelter ländlicher Kreistyp (vgl. Karte 1 Begründung 1.1 RROP) ist der Anteil der Siedlungsfläche mit ca. 12% an der Gesamtfläche relativ gering.

Dem Landkreis Celle liegen derzeit keine ausreichend abgestimmten fachlichen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan [LRP], naturschutzfachliche Konzepte o.ä.) zur Erhaltung

klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen und siedlungsnaher Freiräume vor. Der Landkreis Celle arbeitet zurzeit an einer Aktualisierung seines Landschaftsrahmenplanes (LRP). Der letzte LRP wurde im Jahr 1989 erstellt. Für die Neufassung des LRP wurde die Bestandserhebung der Daten zur fachlichen Erarbeitung bereits abgeschlossen. Ein Maßnahmenkonzept oder die Ableitung von konkreten und umsetzungsorientierten Zielen liegen aktuell noch nicht vor. Aufgrund des veralteten und des noch nicht abschließend fertig gestellten Entwurfes des LRP des Landkreises Celle wäre eine Festlegung von Vorranggebieten Siedlungsnaher Freiraumfunktionen auf diesen fachlichen Grundlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht konsistent.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Im RROP werden teilweise klimaökologisch bedeutsame Freiflächen (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 LROP) durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung, der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, der Vorranggebiete Biotopverbund, der Vorranggebiete Natura 2000 und der Vorranggebiete Wald gesichert. Auch die Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen diesem Zweck zumindest mittelbar.

Die siedlungsnahen Freiräume (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03 Sätze 1 bis 2 LROP) werden derzeit im Wesentlichen durch die gemeindliche Bauleitplanung gesichert. Der Landkreis Celle zählt zu den dünn besiedelten Kreistypen, da er einen unterdurchschnittlichen Siedlungsflächenanteil hat (vgl. Karte 1 und Tabelle 1 der Begründung zu Abschnitt 1.1 RROP). Deshalb besteht derzeit kein Erfordernis für die regionalplanerische Sicherung der siedlungsnahen Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen.

Auch der Plansatz in Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 12 des RROP zum Erhalt der raumstrukturellen Eigenständigkeit von Siedlungsbereichen dient der Sicherung der siedlungsnahen Freiräume.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 RROP

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, um die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Das Land legt im Gebiet des Landkreises Celle ein entsprechendes Vorranggebiet östlich von Höfer fest und beauftragt nach Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 Satz 4 LROP die Regionalplanung, dieses in das RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. In der Bodenübersichtskarte (BÜK50) des LBEG wird diese Fläche (Nr. 47347) als Bodentyp „Erd-Hochmoor“ klassifiziert. Im RROP wird diese Fläche als Vorranggebiet Torferhaltung (83 ha) festgelegt, da sie als Hochmoor eine Funktion als Kohlenstoffspeicher hat. Das Vorranggebiet liegt zwischen einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung) im Westen und einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet) im Osten. Die derzeitige Landnutzung ist Wald und es liegt südöstlich der Deponie Kragen, außerhalb des Betriebsgeländes.

Die Festlegung dieses Vorranggebietes ist sinnvoll und angemessen, da es eine Funktion als Kohlenstoffspeicher erfüllt, sich gut mit den benachbarten Vorranggebieten Natur und Landschaft verträgt, und andere entgegenstehende Belange nicht bekannt sind.

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes Torferhaltung entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Das Vorranggebiet Torferhaltung entwickelt nur eine Wirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diese müssen mit der vorrangigen Funktion des Vorranggebietes vereinbar sein. Demnach werden z.B. Entwässerungsmaßnahmen, die den Torfkörper erheblich schädigen können und für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

3.1.2 Natur und Landschaft

A Anlass

Als Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Satz 5), Nr. 5 (Sätze 1 bis 4) und Nr. 6 (Sätze 1 und 7) des Raumordnungsgesetzes festgelegt:

„⁵Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.“

„¹Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.“

„³Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. ⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] ⁷Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.“

Diese Grundsätze werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.1.2 LROP konkretisiert:

„02 ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.

⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

„04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden.

²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.“

„08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.“

Dem Landkreis Celle liegen derzeit keine ausreichend abgestimmten fachlichen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, naturschutzfachliche Konzepte o.ä.) für die jeweils notwendigen Pufferzonen vor. Der Landkreis Celle arbeitet zurzeit an einer Aktualisierung seines Landschaftsrahmenplanes (LRP). Deshalb wird dieser Auftrag aktuell nur im Rahmen des Möglichen umgesetzt. Wenn der LRP abgeschlossen ist, kann diese Aufgabe umfänglich umgesetzt werden.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Das Land legt in der zeichnerischen Darstellung des LROP Vorranggebiete Biotopverbund fest, die der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen sollen. Im LROP werden flächenhafte und linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

Fachliche Grundlagen dieser Vorranggebiete Biotopverbund im LROP sind⁹⁸:

1. Die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
2. Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,

⁹⁸ s. LROP-Begründung, S. 125 u. 126

3. die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
4. die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
6. die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht,
7. die Flächen des Nationalen Naturerbes sowie
8. Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Im RROP werden die Vorranggebiete Biotopverbund der zeichnerischen Darstellung des LROP auf der Grundlage der Gebietskategorien 1, 2 (nur Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung), 3, 4, 5 und 8 festgelegt. Die 2. (nur EU-Förderprogramm LIFE+), 6. und 7. Gebietskategorie der obigen Liste führen zu keiner Festlegung im RROP, da es diese Gebiete im Landkreis Celle nicht gibt.

Die Vorranggebiete Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung des LROP auf Grund der 1. und 3. Gebietskategorie der obigen Liste überlagern sich mit den Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorranggebieten Natura 2000, da sie auch die Voraussetzung für die Festlegung als Vorranggebiete Natur und Landschaft (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3 RROP) oder Vorranggebiete Natura 2000 (vgl. Abschnitt 3.1.3. Ziffer 01 Satz 1 RROP) im RROP erfüllen.

Die Vorranggebiete Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung des LROP auf Grund der 2. Gebietskategorie der obigen Liste (nur die Kerngebiete der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) überlagern sich auch mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3 RROP), da die Kerngebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung als Naturschutzgebiete festgelegt wurden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund auf Grund der 4. Gebietskategorie der obigen Liste (prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) werden im RROP linienhaft bzw. flächenhaft festgelegt. Die flächenhafte Darstellung basiert auf einem beidseitigen 50m-Puffer der mittleren Fließgewässerachsen (s. hierzu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 RROP).

Die Vorranggebiete Biotopverbund auf Grund der 5. Gebietskategorie der obigen Liste überlagern sich häufig mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft.

Die Vorranggebiete Biotopverbund auf Grund der 8. Gebietskategorie der obigen Liste ergeben sich aus dem Waldschutzkonzept, aus Flächen der natürlichen Waldentwicklung sowie aus historischen Waldstandorten der Landesforsten. Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Biotopverbund entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung.

Im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung der Festlegungen des LROP wird im RROP das Vorranggebiet Biotopverbund vollständig übernommen. In der zeichnerischen Darstellung liegen die Vorranggebiete Biotopverbund über den Vorranggebieten Natura 2000 und Natur und Landschaft sowie über den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Auch wenn z.B. die fachliche Grundlage für Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Natura 2000 identisch ist, nämlich Natura 2000-Gebiete, ist die additive (überlagernde) Festlegung in der zeichnerischen Darstellung zweckmäßig. Das Planzeichen für Vorranggebiete Natura 2000 ist eine Umrisslinie; eine flächige Darstellung fehlt. Natura 2000-Gebiete im Landkreis Celle werden sowohl als Naturschutzgebiete als auch als Landschaftsschutzgebiete gesichert. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Wenn die Vorranggebiete Biotopverbund nicht in den Vorranggebieten Natura 2000 festgelegt würden, kann der Eindruck entstehen, dass Vorranggebiete Natura 2000 eine sehr unterschiedliche Wertigkeit für die geschützten naturschutzfachlichen Belange haben. Durch die additive Festlegung des Vorranggebiets Biotopverbund ist klar erkennbar, dass die naturschutzfachlichen Belange dort flächendeckend vorrangig geschützt werden.

Zu 3.1.2 Ziffer 01 Sätze 2 bis 4 RROP

Nach den Vorgaben des Landes sollen auch die linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund des LROP in den Regionalplänen räumlich näher festgelegt werden.

Dem Landkreis Celle liegen derzeit keine ausreichend abgestimmten fachlichen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, naturschutzfachliche Konzepte o.ä.) für eine Konkretisierung des linienhaften Biotopverbundes vor. Der Landkreis Celle arbeitet zurzeit an einer Aktualisierung seines Landschaftsrahmenplanes (LRP). Gemäß „Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des LROP Niedersachsen in die RROP“ (Stand 02/18)⁹⁹ dürfen Fließgewässer nur in Ausnahmefällen als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden (z.B. bei Gewässerabschnitten im Siedlungsbereich).

Zur Umsetzung des Auftrages aus dem LROP erfolgte im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung der Festlegungen des LROP in das RROP in einem ersten Schritt eine Prüfung, welche Bereiche der linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund bereits durch flächige Vorranggebiets-Festlegungen, die dem Regelungszweck des Biotopverbundes entsprechen (Natur und Landschaft, Natura 2000), überlagert werden.

Im RROP werden Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt, wenn sie NSG oder Teil der landesweiten Biotopkartierung sind (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 1 und 3 RROP). Der Großteil der Flächen der landesweiten Biotopkartierung liegt in NSG oder in Natura 2000 -Gebieten. Die Schutzgebietsverordnungen zu diesen NSG verfolgen naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsziele, sodass sie auch der Sicherung des Biotopverbundes dienen oder diesem zumindest nicht entgegenwirken.

⁹⁹ Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), Stand 20.02.2018, S. 4

Naturschutzgebietsverordnungen weisen eine flächenhafte Differenzierung aus, aus der sich entnehmen lässt, welche Teilbereiche des jeweiligen NSG für Vernetzungsfunktionen entlang von Fließgewässern besonders bedeutsam sind (z.B. NSG-Verordnung Weesener Bach). Zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete sind kürzlich mehrere NSG-Verordnungen aktualisiert oder neu aufgestellt worden, sodass sich der fachliche Aussagegehalt zur Verbesserung der Biotopvernetzungsfunktion innerhalb von NSG weiter erhöht hat. In der Kombination aus raumordnerischer Sicherung (Vorranggebiet Natur und Landschaft) und fachlicher Sicherung (NSG, ggf. bereits mit flächendifferenzierten Schutz- und Entwicklungszielen) wird eine gute Umsetzung des Vernetzungsauftrags entlang der Vorranggebiete Biotopverbund - flächenhaft und linienhaft - gem. LROP erreicht.

Der Biotopverbund wird grundsätzlich durch die Festlegung der linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund sichergestellt. Mehrere linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund, wie die Aller, die Örtze und die Lachte liegen in flächenhaften Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 bzw. Biotopverbund. In diesen Fällen entfällt die Darstellung des Biotopverbundes linienhaft, da die Sicherung über die voran genannten flächenhaften Vorranggebiete erfolgt. Für die Bereiche der linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund (Gewässer), die nicht bereits durch die genannten relevanten Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagert werden, wird in einem zweiten Schritt der Schutzzweck des Fließgewässers gem. MU Niedersachsen¹⁰⁰ zur räumlichen Konkretisierung des Gewässers herangezogen. Sofern es sich bei dem Schutzzweck um semi-aquatische Lebewesen Fischotter und Biber handelt, wird ein beidseitiger Puffer von 50m entlang der mittleren Fließgewässerachse für den Biotopverbund gesichert. Ausgenommen hiervon sind Gewässerabschnitte innerhalb bebauter Siedlungsbereiche. Handelt es sich bei dem Schutzzweck um aquatische Tierarten (z.B. Fische) wird der Biotopverbund weiterhin linienhaft gesichert. Verlaufen diese Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft bzw. Natura 2000, bleibt es bei einer linienhaften Darstellung.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 5 RROP

Gemäß Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Geeignete naturschutzfachliche Konzepte liegen für das Gebiet des Landkreises Celle nicht vor (siehe zu 3.1.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 RROP). Um den Sachverhalt LROP-konform umsetzen zu können und dem Planungsauftrag somit gerecht zu werden, werden als Grundlage die Habitatkorridore für Wald- und Trockenlebensräume aus dem landesweiten Biotopverbundkonzept des NLWKN (gem. Nds. Landschaftsprogramms, November 2021, Karte 4b) herangezogen.

Im Landkreis Celle verlaufen gem. des Niedersächsischen Landschaftsprogramms vier folgenden Habitatkorridore:

¹⁰⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021, Kapitel Landesweiter Biotopverbund.

Waldlebensraum

- 1) Von der südwestlichen Kreisgrenze, südlich des Ortsteils Wietze, bis zum Ortsteil Meißendorf. Hier verzweigt er sich in einen nördlich verlaufenden, westlich verlaufenden und einen nordöstlich bis zur Kreisgrenze bei Unterlüß verlaufenden Korridor.
- 2) Parallel zur nordöstlichen Kreisgrenze südöstlich des OT Unterlüß.

Trockenlebensraum

- 3) Der Korridor verläuft in Süd-Nord-Richtung im gemeindefreien Bezirk Lohheide.
- 4) Der Korridor verläuft in Nord-Süd-Richtung nördlich des Ortsteils Unterlüß (Gemeinde Südheide).

Großsäuger

- 5) Der Korridor verläuft westlich des Ortsteils Walle in der Gemeinde Winsen/A. in westliche Richtung über die Kreisgrenze. Zudem überlagert sich der Habitatkorridor Großsäuger mit den o.g. Habitatkorridoren Waldlebensraum.

Diese vier Habitatkorridore werden in der zeichnerischen Darstellung durchgehend als linienhafte Vorbehaltsgebiete Biotopverbund¹⁰¹ festgelegt und damit gesichert. In der beschreibenden Darstellung wird ein Grundsatz der Raumordnung zu ihrer Sicherung und Entwicklung festgelegt.

Die Festlegung der Habitatkorridore als linienhafte Vorbehaltsgebiete stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar. Die Habitatkorridore verlaufen z.B. auch abschnittsweise durch Vorranggebiete Natur und Landschaft (Ziele der Raumordnung). Da die Vorranggebiete Natur und Landschaft den höherwertigen und verbindlicheren Schutz für Natur und Landschaft darstellen, kann die Festlegung der linienhaften Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Habitatkorridore) innerhalb der Vorranggebiete Natur und Landschaft in der zeichnerischen Darstellung entfallen.

Zweck der Festlegung der linienhaften Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist die Sicherung der Verbindungsfunktion des Habitatkorridors auf seiner gesamten Länge und die Verhinderung von Unterbrechungen. Die durchgängige Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist deshalb zweckmäßiger als die Festlegung mehrerer, scheinbar isolierter Linienabschnitte.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 RROP

Das Land verpflichtet in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 LROP die Träger der Regionalplanung für fünf Schutzgebietskategorien des Naturschutzes, entsprechend ihren Schutzerfordernissen und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung, Festlegungen in den RROP zu treffen. Dieser Auftrag des LROP wird im RROP wie folgt umgesetzt:

Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen:

Alle Flächen der landesweiten Biotoperhebung (Erfassungsdatum 1988 bis 1991) ab 1 ha Größe werden im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Flä-

¹⁰¹ Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), Stand 20.02.2018, Nr. 14, S. 10.

chen kleiner 1 ha werden nicht festgelegt, da sie in der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) kaum mehr lesbar sind. Biotope der landesweiten Biotopkartierung mit linienhafter (und sehr schmaler) Ausprägung, wie Bäche, werden als Vorranggebiet Natur und Landschaft linienhaft festgelegt.

Für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans wurden alle Biotope im Landkreis Celle erhoben. Ergab die Bestandserhebung der Daten, dass es landesweit bedeutsame Biotope gibt, die als degradiert und als nicht regenerationsfähig bewertet wurden, entfielen diese.

Zu 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2 RROP

Die nach Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 LROP zu sichernden Gebietskategorien werden im RROP wie folgt gesichert:

Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten:

Im Landkreis Celle befinden sich zahlreiche Gebiete mit landesweit, national oder sogar international bedeutsamen Brutvogelvorkommen. Viele dieser zumindest landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen liegen in Gebieten, die für den Naturschutz auch aus anderen Gründen eine sehr große Bedeutung haben (Naturschutzgebiete, landesweite Biotopkartierung, Natura 2000-Gebiete). Sie werden deshalb im RROP als Vorranggebiete Natur und Landschaft oder/und Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.

Die mindestens landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen, die außerhalb der Gebiete liegen, die zu einer Vorranggebietsfestlegung führen, werden im RROP als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Fachliche Grundlage, insbesondere für die räumliche Abgrenzung, sind die Geofachdaten des NLWKN von 2010 und der Ergänzung von 2018 sowie für Großvogellebensräume von 2021. Im Landkreis Celle gibt es weitere Flächen, deren Bedeutung in den Geofachdaten des NLWKN 2010 als „Status offen“ und in der entsprechenden Datenbasis 2006 als zumindest mit „landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen“ bewertet wurde. Da diese Gebiete in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen, werden sie auch unabhängig vom Brutvogelvorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Im Landkreis Celle gibt es keine als landesweit bzw. national wertvoll eingestuften Gebiete für das Gastvogelvorkommen, sondern die dargestellten Flächen entlang der Aller, im Bereich der Meißendorfer Teiche, Aschauteiche etc. sind nach den Geofachdaten des NLWKN 2018 als „Status offen“ bewertet. Das Kriterium Gastvögel führt somit zu keiner Festlegung im RROP. Diese Flächen werden fast vollständig durch Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete überlagert und somit die Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Zusätzlich werden nach der FFH-RL die Lebensräume bestimmter Tierarten (Fauna), die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, geschützt. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt, wenn sie in den Anhängen II und IV der FFH-RL enthalten und größer 1 ha sind. Grundlage sind die Fachdaten des NLWKN.

Häufig liegen diese Gebiete in Räumen, die schon z.B. auf Grund ihrer Eigenschaft als Naturschutzgebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft (bzw. Vorranggebiete Biotopverbund) festgelegt werden. Dann erfolgt keine zusätzliche Festlegung. Das Gleiche gilt für Landschaftsschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete.

Nur in folgenden Fällen führt die Eigenschaft als Lebensraum bestimmter Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL als einziger Grund zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:

- Fläche 1.000 m westlich Groß Eicklingen,
- Sandgrube nordwestlich Spechtshorn,
- Kiesgrube nördlich Hornshof,
- Alvernscher Weg südwestlich Höfer,
- Wegrand am Aschenberg,
- Wiesenbrache östlich Habighorst,
- ehem. Mischwerk Eschede (tlw.),
- Bültsmoor südwestlich Hambühren (tlw.),
- kleine Teile Lachteniederung westlich Lachendorf (tlw.),
- Sandgrube bei Groß Hehlen
- südlicher Teil Breites Moor

Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz

Im Landkreis Celle zählen die „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ und die „Lutter“ zu den Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.

Das gesamtstaatlich repräsentative Gebiet „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ wird großflächig vom Naturschutzgebiet gleichen Namens überlagert. Das NSG wird im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt.

Teile dieser national bedeutsamen Landschaft werden überlagert durch die im Fließgewässerschutzprogramm befindliche Meißer und zumindest landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen (NLWKN 2010/2013). Diese Gebiete werden im RROP als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Das Gebiet „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ wird zudem fast vollständig vom FFH-Gebiet Nr. 91 „Meißendorfer Teiche/Ostenholzer Moor“ überlagert. Das FFH-Gebiet wird im RROP als Natura 2000-Gebiet festgelegt.

Das Kerngebiet des Gebietes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Lutter“ wird großflächig vom NSG „Lutter“ überlagert. Da NSG im RROP als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt werden, wird gleichzeitig ein großer Teil des gesamten Kerngebietes entsprechend festgelegt. Ein weiterer Teil des Kerngebietes liegt in einem LSG und wird deshalb im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt.

Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sind die Geofachdaten des NLWKN. Die Geofachdaten unterscheiden nicht zwischen Kern- und Projektgebiet. Mit Projektgebiet ist der Suchraum zu Beginn des Projektes gemeint und umfasst auch die Ortslagen Endeholz, Eldingen etc.

Dieser spielt im Gegensatz zum Kernraum als Grundlage für raumordnerische Festlegungen keine Rolle mehr.

Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz

Das Moorschutzprogramm enthält zehn Mooregebiete (davon zwei Gebiete mit zwei Teilflächen) im Landkreis Celle:

- Breites Moor,
- Grebshorner Moor,
- Großes Moor bei Hetendorf
- Großes Moor bei Wietzendorf
- Großmoor (2 Teilgebiete)
- Lohheidemoor
- Osterholzer Moor
- Osterholzer Moor Teilbereich Bannetzer Moor
- Rischmoor (2 Teilgebiete)
- Südmoor (Lohheide)

Diese Gebietskategorie führt zu einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Eine Vielzahl dieser Moore sind bereits Naturschutzgebiete und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt und gesichert.

Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz

Die Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz sind in den Vorranggebieten Biotopverbund linienhaft enthalten. Die Gebietskulisse des Nds. Fließgewässerschutzkonzeptes ist vollständig in der Kulisse der prioritären Fließgewässerabschnitte für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie enthalten, welche die Grundlage für die Festlegungen für die Vorranggebiete Biotopverbund bilden.

Durch die Festlegung der obigen Schutzgebietskategorien des Naturschutzes entsprechend ihrer Schutzeigenschaften als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft kann es in der zeichnerischen Darstellung zu Überlagerungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommen.

Wenn linienhafte Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (schmale Vorbehaltsgebiete für geschützte Tier- und Pflanzenarten) unter linienhaften Vorranggebieten Natur und Landschaft oder unter linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund sowie Vorranggebieten Biotopverbund mit Puffer (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 2) liegen, entfällt ihre Festlegung in der zeichnerischen Darstellung wegen der mangelnden Lesbarkeit und weil die Vorranggebiete gegenüber den Vorbehaltsgebieten der verbindlicheren Schutz der naturschutzfachlichen Belange darstellt.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3 RROP

Entsprechend der Vorgabe im LROP (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 Satz 3 LROP) werden die bestehenden Naturschutzgebiete im Landkreis Celle als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 RROP

Einen konkreten und verbindlichen Auftrag, Landschaftsschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmale in Regionalplänen festzulegen, enthält das LROP nicht.

Da besonders das Landschaftsschutzgebiet Südheide allein schon wegen seiner Größe von über 400 km² als besonders raumbedeutsam zu bewerten ist, ist seine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zweckmäßig.

In Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich, entweder um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, das Landschaftsbild eigenartig oder schön, oder das Gebiet für die Erholung wichtig ist. Deshalb werden alle Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Celle als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Die Vorranggebiete Biotopverbund entwickeln nur eine Wirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diese müssen mit der vorrangigen Funktion des Vorranggebietes vereinbar sein. Für die Bauleitplanung der Gemeinden, für die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht, bedeutet dies z.B., dass in den Vorranggebieten Biotopverbund die Ausweisung von Baugebieten nicht zulässig ist.

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Biotopverbund entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung des LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beurteilt sich insbesondere nach Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP.

Bei den linienhaften Vorranggebieten Biotopverbund handelt es sich seit dem Inkrafttreten des LROP 2017 um Ziele der Raumordnung, die von der Bauleitplanung der Gemeinden und Fachplanungen zu beachten und in den entsprechenden Verfahren räumlich konkretisiert umzusetzen sind.

Die Habitatkorridore werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP als linienhafte Vorbehaltsgebiete Biotopverbund und zusätzlich in der beschreibenden Darstellung des RROP als Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden wie auch von Fachplanungen muss dieser Belang berücksichtigt werden. Der räumliche Verlauf der Habitatkorridore ist jedoch nicht zwingend zu übernehmen, sondern kann auf Grundlage geeigneter fachlicher Unterlagen räumlich konkretisiert werden.

Derzeit wird eine kreisweite fachliche Grundlage (LRP) u.a. sowohl für den Biotopverbund als auch für die Habitatkorridore erarbeitet. Wenn diese vorliegt, wäre eine Änderung des RROP zur Berücksichtigung dieser Ergebnisse zu prüfen.

Da nur die bestehenden Naturschutzgebiete und die zumindest landesweit bedeutsamen Biotope als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt werden, geht die raumordnerische Festlegung nicht über die fachrechtliche Sicherung hinaus. Planungen und Maßnahmen werden auf der Grundlage der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. naturschutzrechtlichen Regelungen geprüft.

Die Biotope, die nicht in der Liste der landesweit bedeutsamen Biotope enthalten oder kleiner 1 ha sind, sind nach Naturschutzrecht geschützt. Eine zusätzliche raumordnerische Sicherung durch Festlegung im RROP erfolgt nicht.

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann diese Festlegung eine verfahrensrechtliche Konsequenz haben. Da nach § 16 Abs. 2 NROG öffentliche Stellen verpflichtet sind, den Landesplanungsbehörden frühzeitig, also ggf. auch vor den eigentlichen Plangenehmigungsverfahren etc., über raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen zu informieren, kann es erforderlich sein, dass Planungs- oder Maßnahmenträger frühzeitig fachlich fundierte Unterlagen bereitstellen müssen, um ihre raumordnerische Abstimmung zu ermöglichen.

Da nur die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit bedeutsamer Fauna außerhalb anderer Schutzkategorien und die nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete (mindestens landesweit bedeutsame Brutvögelvorkommen) als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt werden, geht die raumordnerische Festlegung nicht über die fachrechtliche Sicherung hinaus. Planungen und Maßnahmen werden auf der Grundlage der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. naturschutzrechtlichen Regelungen geprüft.

In der zeichnerischen Darstellung wurden auch relativ kleine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ab 1 ha Größe (s. z.B. Plansatz 3.1.2 02 Satz 1 Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen) festgelegt.

Kleine Flächen werden teilweise nur als Umrisslinien ohne zugehörige Flächensignatur mit Schraffur oder die Flächensignatur mit Schraffuren nur teilweise dargestellt, so dass im Einzelfall in der zeichnerischen Darstellung des RROP nicht eindeutig bestimmbar ist, ob es sich um ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft handelt. Zur Aufklärung kommt eine Nachfrage beim Landkreis oder die Verwendung der GIS-Daten in Frage. Da zudem viele Festlegungen im Abschnitt 3.1.2 RROP auf fachliche Grundlagen beruhen, die auch im Internet allgemein verfügbar sind (z.B. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen im NUMIS-Kartenserver¹⁰²), können auch diese herangezogen werden.

¹⁰² https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=7

3.1.3 Natura 2000

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt:

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“

Bei den Natura 2000-Gebieten handelt es sich um die FFH-Gebiete und die EU-Vogelschutzgebiete.

Dieser Grundsatz der Raumordnung wird insbesondere für die Natura 2000-Gebiete durch Festlegungen in Abschnitt 3.1.3 02 LROP konkretisiert:

„⁴**Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**“

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01 RROP

Alle Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung des LROP im Gebiet des Landkreises Celle werden als Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Dabei wird die räumliche Abgrenzung dieser Gebiete nicht direkt aus der zeichnerischen Darstellung des LROP (Maßstab 1:500.000) übernommen, sondern es werden die großmaßstäblicheren räumlichen Abgrenzungen der Fachbehörde NLWKN verwendet.

Die Festlegung im RROP konkretisiert damit die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Natura 2000 entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung des LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 RROP).

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

„In Vorranggebieten Natura 2000 sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dem Schutzzweck der Gebiete nicht vereinbar sind. Sobald und soweit die Gebiete naturschutzrechtlich gesichert sind – sei durch die Vogelschutzrichtlinie, durch § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder durch andere Schutzvorschriften –, erfolgt die Bewertung, ob Planungen oder Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ausschließlich nach Maßgabe des Naturschutzrechts. Die fachlichen Regelungen des Naturschutzrechts werden somit weder überlagert noch ersetzt. Der Vorrang reicht nicht weiter als der naturschutzfachliche Schutz. Ausnahmen nach Naturschutzrecht bestimmen die Reichweite des raumordnerischen Vorrangs mit und begrenzen sie. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen naturschutzfachlichen Schutzzweck nicht vereinbar wären, sind daher auch raumordnerisch unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach Naturschutzrecht zulässig wären, sind auch raumordnerisch zulässig. Für Vorranggebiete Natura 2000 [...] (FFH-Gebiete

und Europäische Vogelschutzgebiete) sind daher raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig“.¹⁰³

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

A Anlass

Das LROP trifft unter Abschnitt 3.1.4 Ziffer 01 bis 04 verschiedene Festlegungen zu Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten. Auch Naturparke werden aufgrund ihrer Flächengröße als Großschutzgebiete bezeichnet. Die Funktionen und Ziele von Naturparks sind in § 27 BNatSchG abschließend geregelt. Es handelt sich demnach um großräumige Landschaften, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind und in denen zur Erhaltung und Entwicklung der Arten- und Biotopvielfalt eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird. Auch eignen sie sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung in Form eines nachhaltigen Tourismus.

Der Naturpark Südheide liegt vollständig im Landkreis Celle. Er umfasst ein ca. 500 km² großes Gebiet und nimmt damit rund 1/3 der Kreisfläche ein. Über 2.600 ha des Naturparks sind Naturschutzgebiet. Der Landkreis Celle bemüht sich seit Jahrzehnten um den Erhalt und die Entwicklung charakteristischer Beispiele dieser Landschaft. Er hat viele Heideflächen angekauft oder gepachtet. Fast alle diese Flächen sind inzwischen als Naturschutzgebiet, Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 oder als Landschaftsschutzgebiet Südheide gesichert.¹⁰⁴

Im LROP gibt es jedoch keine verbindlichen Vorgaben für Festlegungen von Naturparks oder Großschutzgebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, weshalb eine gesonderte Festlegung nicht erfolgt.

¹⁰³ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 LROP 2022, S. 24

¹⁰⁴ Quelle: <https://www.lueneburger-heide.de/naturpark-suedheide>

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung u.a. fest:

¹„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.“

Diese Grundsätze der Raumordnung werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 LROP konkretisiert:

„02 ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.“

„04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.“

Die Plansätze formulieren den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, die im Landkreis vorhandenen und in den Anhängen 4a und 4b des LROP benannten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen. Der Zweck dieser Festlegung ergibt sich aus dem LROP. Demnach sind die wertgebenden Bestandteile dieser Gebiete, einschließlich des Landschaftsbildes, inklusive des Ortsbildes, als Ganzes zu erhalten.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 01 RROP

Die Anhänge 4a und 4b des LROP enthalten fünf historische Kulturlandschaften im Landkreis Celle:

- HK 43: Meißendorfer Teiche: historisches Fischzuchtgebiet
- HK 44 Hornbosteler Hutweide: halboffene bis offene Grünlandflächen mit mäandrierender Aller, daran eine Schleuse
- HK 45 Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus: historische Flurstruktur aus Zeit vor Verkoppelung und Flurbereinigung
- HK 105 Celle, historische Altstadt und herrschaftliche Parks,
- HK 126 Gedenkstätte ehemaliges Konzentrationslager Bergen-Belsen

Diese werden im RROP als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt.

Beschreibung HK 43: Meißendorfer Teiche und 44 Hornbosteler Hutweide

Die Meißendorfer Teiche sind ein historisches Fischzuchtgebiet und die Hornbosteler Hutweide ist eine halboffene bis offene Grünlandfläche mit mäandrierender Aller, daran eine Schleuse, die früher von den Bauern zum Hüten von Vieh genutzt wurde.

Diese beiden historischen Kulturlandschaften liegen fast vollständig in Naturschutzgebieten (und u.a. in Natura 2000-Gebieten).

Das Vorranggebiet HK 43 Meißendorfer Teiche liegt vollständig in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 bzw. Vorranggebiet Biotopverbund. Das Gebiet grenzt im Osten an ein Bade- und Freizeitgelände mit Campingplatz.

Beschreibung HK 45: Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus

Die Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus ist eine historische Flurstruktur aus der Zeit vor der Verkoppelung und Flurbereinigung: Es ist eine ebene Geestlandschaft aus von Hecken, Wällen, Wallhecken und kleineren Wäldern untergliederten Äckern mit dem historischen Bauernhof Groß Ottenhaus.

Das Vorranggebiet HK 45 grenzt im Westen an linienhafte Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Biotopverbund (Fuhse). Es liegt teilweise im Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Beschreibung HK 105: Celle, historische Altstadt und herrschaftliche Parks

Wertgebende Elemente sind:

- sie ist repräsentativ für eine Fachwerk-Altstadt mit besonders geschlossenem Fachwerk-Ortsbild (v.a. giebelständige Fachwerkhäuser, niederdeutsches Fachwerk)
- sie verfügt über prägende Residenzstadt-Elemente (Schloss und Parks: Schlosspark, Französischer Garten, Trift-Anlagen) und
- die geplante Gründungsstadt ist am Stadtgrundriss ablesbar. Das Vorranggebiet umfasst die gesamte Altstadt (von der „Fritzenwiese“ im Norden bis zum Französischen Garten im Süden, das Schloss und die Triftanlagen).

Beschreibung HK 126: Gedenkstätte ehemaliges Konzentrationslager Bergen-Belsen

Die Gedenkstätte Bergen-Belsen umfasst das historische Lagergelände des Konzentrationslagers. Die Fläche des Vorranggebietes ist vollständig im Eigentum des Landes Niedersachsen. Im Westen grenzt dieses Gebiet an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Meiße). Im Süden, Westen und Norden grenzt dieses Gebiet an ein militärisches Sperrgebiet bzw. wird randlich durch dieses überlagert. Nutzungskonkurrenzen sind nicht absehbar.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut sichert wertgebende Bestandteile – dazu gehört zumeist auch das Landschaftsbild/Ortsbild – gegen eine erhebliche negative Veränderung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ab.

Die Festlegung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm bindet vorrangig die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Weiterhin sind sie auch bei deren Zulassung – wie größeren Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. – an die Erhaltung der wertgebenden Bestandteile des jeweiligen Vorranggebiets kulturelles Sachgut gebunden.

In den Vorranggebieten kulturelles Sachgut, die durch NSG überlagert werden (HK 43: Meißendorfer Teiche, HK 44: Hornbosteler Hutweide), richten sich die zulässigen Nutzungen im Übrigen nach den detaillierten Schutzgebietsverordnungen.

In den Vorranggebieten kulturelles Sachgut, für die das Denkmalrecht (HK 105: historische Altstadt Celle und 126: Gedenkstätte ehemaliges Konzentrationslager Bergen-Belsen) Anwendung findet, richten sich die zulässigen Nutzungen nach dem Fachrecht.

Die raumordnerische Sicherung geht nicht über die jeweilige fachliche Sicherung dieser Gebiete hinaus.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01 Landwirtschaft

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG als Grundsätze der Raumordnung fest:

„⁷Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

„⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Diese Grundsätze werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 LROP konkretisiert:

„¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.“

Zur Umsetzung dieser Grundsätze der Raumordnung werden daher im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen natürlichen Ertragspotenzials festgelegt.

Im Landkreis Celle wurden 2020 insgesamt 51.610 ha landwirtschaftlich, davon u.a. 40.879 ha als Acker und 10.453 ha als Grünland genutzt.¹⁰⁵ Die Daten beziehen sich auf den aktuellen Stand des LSN.

Die Landwirtschaftsfläche ist zwischen 2005 und 2020 von 52.957 ha um 1.347 ha auf 51.610 ha gesunken. Die Entwicklung der Hauptnutzungen Acker und Grünland verlief in diesem Zeitraum ebenfalls negativ. Zwar schrumpften die Ackerflächen für den Landkreis Celle um lediglich 55 ha, die Grünlandflächen jedoch um 1.290 ha.¹⁰⁶

Landwirtschaftliche Nutzfläche geht verloren, weil sie in Siedlungsfläche (Baugebiete, Verkehrsflächen) umgewandelt, die Fläche aufgeforstet oder Ersatzmaßnahmen auf ihr durchgeführt werden.

¹⁰⁵ LSN: Landwirtschaftliche Betriebe nach Hauptnutzungs- und Kulturarten - Zeitreihe von 1979 – 2020, Stand 2024

¹⁰⁶ ebd.

Die Landwirtschaft ist durch einen starken Strukturwandel geprägt. Zwischen 2016 und 2020 ist die Anzahl der Haupterwerbsbetriebe im Landkreis Celle von 636 auf 596 gesunken, d.h. um 40 Betriebe bzw. um 6,3 % in 4 Jahren¹⁰⁷

Die Erzeugung regenerativer Energien ist zu einem wichtigen Betriebszweig vieler landwirtschaftlicher Betriebe geworden. Mit dem Anbau der hierfür erforderlichen nachwachsenden Rohstoffe ist aber auch eine höhere Flächenkonkurrenz einhergegangen.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 RROP

Im RROP werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt, um sie auch für zukünftige Generationen für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu sichern.

Die regionalplanerische Sicherung der Böden mit hohen Ertragspotenzial ist sachgerecht, da sie gefährdet sind (Flächenverlust durch Siedlungsflächenwachstum etc.) und andererseits kaum wiederhergestellt werden können (überbaute Flächen gehen in der Regel der Nahrungs- und Rohstoffproduktion langfristig verloren).

Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sind die Geodaten zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) der Bodenkarte BK 50 des NIBIS-Kartenservers des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Hierzu werden auf dem Kartenserver folgende Informationen bereitgestellt: „Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) bezeichnet das natürliche, standörtliche Potenzial eines Bodens für die Biomasseproduktion. Diese wird durch mineralogische, physikalische, chemische und biologische Bodeneigenschaften beeinflusst. Zu den wesentlichen Faktoren für die Beurteilung der Nutzbarkeit eines Bodens als Produktionsstandort gehören die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit sowie Einschränkungen durch zu feuchte Böden. Moorböden werden gesondert klassifiziert. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Bodeneinheit; flächenspezifische Besonderheiten (z. B. Hangneigung, Waldnutzung) werden nicht berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt niedersachsenweit auf einer siebenstufigen qualitativen Skala (äußerst gering – äußerst hoch) auf Basis der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000.“

Die Geodaten mit der Bodenfruchtbarkeit umfassen 152.964 ha der 155.083 ha der Landkreisfläche, da keine Angaben zur Bodenfruchtbarkeit der Wasserflächen, Deponieflächen etc. gemacht werden.

¹⁰⁷ ebd.

Tab. 6: Flächen und Anteile der Bodenfruchtbarkeitsstufen im Landkreis Celle

Stufe Bodenfruchtbarkeit	Gesamtfläche (in ha und in %)	
	1 äußerst gering	2.040 ha
2 sehr gering	10.085 ha	6,6 %
3 gering	99.941 ha	65,3 %
4 mittel	33.708 ha	22,0 %
5 hoch	3.113 ha	2,1 %
6 sehr hoch	4.077 ha	2,6 %
7 äußerst hoch	1 ha	0,0 %
Summe	152.964 ha	100 %

Quelle: Eigene Darstellung nach LBEG 2024

Die Flächen mit den Bodenfruchtbarkeitsstufen 5 bis 6 haben im Landkreis Celle einen Anteil von 4,7 % und liegen, außer im Bereich Bergen/Hermannsburg, überwiegend in den Flussauen; z.B. der Aller und der Fuhse. Für eine landwirtschaftliche Nutzung stehen diese Flussauen aber nur begrenzt zur Verfügung, da sie großflächig als Natura 2000, NSG oder LSG naturschutzrechtlich gesichert sind. Daher ist es sachgerecht, für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials im Landkreis Celle auch die Böden mit der Bodenfruchtbarkeitsstufe 4 „mittel“ mit einzubeziehen, da dadurch deutlich wird, dass die Böden mit der Bodenfruchtbarkeitsstufe 4 „mittel“ für den Landkreis Celle bereits wertvoll sind. Die Stufe 7 ist im Landkreis Celle nahezu nicht existent (~1 ha), sodass sie für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete keine Verwendung findet.

Die Gebietskulisse des LBEG umfasst auch Waldflächen und Ortsteile. Diese werden für die Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht berücksichtigt.

Aus der Bearbeitung der Geodaten entstanden mehr als 2.100 Einzelflächen. Das Größenspektrum lag in Teilen im Bereich der Nichtdarstellbarkeit im Maßstab 1:50.000 der Zeichnerischen Darstellung des RROP. Erst ab einer Größe von 0,5 ha sind die Flächen zu sichtbar. Daher werden in der zeichnerischen Darstellung erst Flächen ab einer Größe von 0,5 ha dargestellt. Daraus ergeben sich knapp 700 Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt werden.

Nach alledem ergibt sich eine Fläche für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von insgesamt 19.967,8 ha, die sich wie folgt aufteilen:

Tab. 7: Flächen und Anteile der Bodenfruchtbarkeitsstufen im Landkreis Celle

Stufe Bodenfruchtbarkeit	Fläche für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	
	absolut	in % der gesamten ldw. Nutzfläche
4 mittel	14.528,2 ha	27,4 %
5 hoch	2.119,0 ha	4,0 %
6 sehr hoch	3.320,6 ha	6,3 %
Summe	19.967,8 ha	37,3 %

Quelle: Eigene Darstellung nach LBEG 2024

Zur Einstufung der verwendeten Geodaten im Vergleich der Bodenfruchtbarkeit mit der Bodenschätzkarte (Bodenpunkte) heißt es: „Mit der Bodenzahl (Bodenpunkte) für die Ackerschätzung und der Grünlandgrundzahl für die Grünlandschätzung wird die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden eingeschätzt. Die Einstufung des Bodens in Wertzahlen erfolgt auf Basis des Acker- bzw. Grünlandbewertungsrahmens der Bodenschätzung. Die hier in 19 Klassen dargestellten Bodenzahlen bzw. Grünlandgrundzahlen sind Bestandteil des Klassenzeichens. Bei der Festlegung der Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl werden Zu- und Abschläge berücksichtigt, die Unterschiede in der Ertragsfähigkeit widerspiegeln, welche durch Klima- und Wasserverhältnisse, Geländegestalt, Steingehalt oder andere Faktoren bedingt sind. Diese Faktoren fließen in die Ackerzahl bzw. Grünlandzahl ein. Je höher die Wertzahl, desto höher die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens. Die Arealgrenzen entsprechen denen der Schätzungskarte der Bodenschätzung (Klassenzeichenkarte).“

Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Datenquellen nur geringfügig. Beide beschreiben die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), wobei bei der Bodenfruchtbarkeit die Hangneigung unberücksichtigt bleibt, während die Geländegestalt in die Bodenpunkte einfließt.

Der wesentliche Unterschied für die Regionalplanung liegt im Maßstab. Die Bodenschätzungskarte ist parzellenscharf im Maßstab (M) 1:5.000 erstellt, die Bodenfruchtbarkeitskarte im M 1:50.000 und damit nicht parzellenscharf. Da der Regionalplan im Maßstab 1:50.000 erstellt werden muss, ist für die zeichnerische Darstellung ausschließlich die Karte der Bodenfruchtbarkeit geeignet. Für die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ werden Geodaten zur Bodenfruchtbarkeit mit dem Wert „mittel“ oder besser verwendet. Der Wert „mittel“ entspricht etwa einer Bodenzahl (Punkte) von 35 bis 50. Die höchste Bodenzahl (Acker) im Landkreis Celle beträgt 65.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Die Möglichkeiten der Regionalplanung „die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“ und dass die „Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“ sind begrenzt, da sie zum einen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Erhalt von Grünland) nicht direkt einwirken kann. Und zum anderen kann sie die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzung (z.B. Baugebiete) nicht verbindlich verhindern.

Bei der Ausweisung von Baugebieten (Bauleitplanung der Gemeinden) und Fachplanungen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials müssen die Planungsträger diesen Belang mit einem hohen Gewicht in ihre Abwägung einstellen und ggf. Standortalternativen betrachten.

02 Forstwirtschaft

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG als Grundsätze der Raumordnung fest:

„⁷Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

„⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Diese Grundsätze der Raumordnung werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 LROP konkretisiert, u.a.:

„02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

⁴In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

04 ¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten

- **Vorranggebieten Wald sowie**
- **Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,**

sind zu erhalten und zu entwickeln.

²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3 a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.

05 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.“

Nach der Flächennutzungsstatistik 2022 (s. Tabelle 1 in Abschnitt 1.1 Begründung RROP) gab es im Landkreis Celle 69.726 ha Wald. Zwischen 2014 und 2022 ist die Flächennutzung Wald um 413 ha von 69.313 ha auf 69.726 ha gestiegen. Wald bedeckt 45 % der Landkreisfläche.

Das Land Niedersachsen bewertet Teilräume mit einem Waldanteil unter 15 % als waldarm und Teilräume mit einem Waldanteil über 45 % als walddreich (LROP 2017 Erläuterungen S. 142f.). Der gesamte Landkreis Celle ist mit 45 % Waldanteil im Sinne des LROP als walddreich zu bezeichnen (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 05). Besonders hohe Waldanteile weisen das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterlüß (83 %), die Gemeinden Eschede (70 %), Hambühren (64 %), Faßberg (58 %), Wietze (55 %) und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hermannsburg (51 %) auf.

Als waldarmer Teilraum im Landkreis Celle (Waldanteil unter 15 %) kann die Mitgliedsgemeinde Ahnsbeck mit einem Waldanteil von nur 11 % klassifiziert werden. Der Waldanteil der Mitgliedsgemeinde Bröckel beträgt 15 %, die Mitgliedsgemeinden Eicklingen (18 %) und Adelheidsdorf (20 %) liegen leicht über diesem Wert.

Nach dem LROP (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 5) sollen im RROP in waldarmen Räumen Flächen für die Waldvermehrung festgelegt werden. Nach Abschnitt 3.2.1 Ziffer 05 LROP sollen in „walddreichen Teilräumen (...) die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.“ Weder für die waldarmen noch für die walddreichen Teilräume im Landkreis Celle wird derzeit ein regionales Erfordernis für entsprechende Festlegungen im RROP gesehen.

Konkret und verbindlich werden in der zeichnerischen Darstellung des LROP Vorranggebiete Wald festgelegt, die in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen sind (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP).

Bei dieser Gebietskulisse handelt es sich um historische Waldstandorte in der Waldfunktionskartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes¹⁰⁸. Dabei handelt es sich nicht zwingend um besonders naturnahe Waldbestockung oder (Ur-) Wälder, und es wird auch nicht auf das Alter der Bäume abgestellt, sondern auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes als solcher (Waldstandort seit 250 Jahren). Bodenbearbeitungen fanden auf diesen Flächen vergleichsweise wenig statt, das Bodengefüge ist hier überdurchschnittlich gut und naturnah ausgeprägt.

Insbesondere in historischen Waldböden ist daher überproportional viel Kohlenstoff gebunden und ihre Erhaltung dient somit dem Klimaschutz. Intakte Waldböden eignen sich auch zukünftig besonders für einen Bewuchs mit Waldbäumen, was wiederum durch die Kohlenstoffbindung in den Pflanzen ebenfalls zum Klimaschutz beiträgt.

Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht „neu erzeugt“ werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden.

¹⁰⁸ Waldfunktionskarte Niedersachsen. Nds. Landesforsten (<https://www.landesforsten.de/>)

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 RROP

Im LROP werden ausgewählte, historische Waldstandorte als Vorranggebiete Wald festgelegt. Historische Waldstandorte sind Bereiche, die bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind.

Die Waldstandorte in den Vorranggebieten Natura 2000 und Biotopverbund werden, wie auch im LROP, nicht im RROP festgelegt. Dies ist nicht erforderlich, da sie von den entsprechenden Verordnungen bzw. naturschutzrechtlich geschützt sind, wenn sie den jeweiligen naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald im RROP erfolgt auf der gleichen fachlichen Grundlage wie im LROP. Grundlage für die Festlegung sind die historischen Waldstandorte in der Waldfunktionskartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden keine Vorranggebiete Wald festgelegt, wenn dort bestehende Festlegungen, wie

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete ELT-Leitung,
- Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke,
- Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke und
- Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße

entgegenstehen.

Die zeichnerische Darstellung im LROP erfolgt im Maßstab 1:500.000. Insbesondere linienhafte Festlegungen, werden in diesem Maßstab stark generalisiert dargestellt. Das Land hat den Trägern der Regionalplanung die teils stark generalisierten Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des LROP in Form von Geodaten zur Verfügung gestellt. Wenn das Land in der zeichnerischen Darstellung des LROP in einem Vorranggebiet Wald ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt hat, dann hat es in den entsprechenden Geodaten für das Vorranggebiet Wald die tatsächliche Straße mit einem beidseitigem 100 m Puffer ausgespart.

Da für die Festlegungen im RROP die gleiche fachliche Grundlage (historische Waldstandorte) wie im LROP verwendet wird, werden die Vorranggebiete Wald durch im LROP festgelegte entgegenstehende Vorranggebiete (Natura 2000, Rohstoffgewinnung etc.) nur so weit reduziert, wie dies für den Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) erforderlich ist.

Die zeichnerische Umsetzung der Vorranggebiete Wald im LROP erfolgte auf Grundlage der alten Waldstandorte gem. des Nds. Forstplanungsamt. Das Land hat allerdings nicht die gesamten Flächen der historischen Waldstandorte als Vorranggebiete Wald festgelegt, sondern mehrere Kriterien angewendet, insbesondere:

- Mindestgröße von 25 ha,
- Zusammenfassung (Clusterung) von Flächen kleiner 25 ha, wenn sie benachbart (bis 50 m Abstand) und in der Summe größer 25 ha sind,
- Generalisierung (benachbarte Flächen, z.B. 50 m, verschmelzen zu einer),

- fachliche Entflechtung (z.B. keine Festlegung in Vorranggebieten Natura 2000),
- maßstabsbedingte Entflechtung (z.B. 200 m Puffer für Linieninfrastruktur) und
- Ausschluss historischer Waldstandorte, die sich mit Baugebieten nach §§ 30 und 34 BauGB überlagern.

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald im RROP orientiert sich an der obigen Methode und wird entsprechend des größeren Maßstabs (1:50.000) angepasst. Dabei gelten folgende Modifikationen:

- Vorranggebiete Wald können kleiner 25 ha sein, wenn der historische Waldstandort mindestens 25 ha umfasst, aber auf Grund der fachlichen Entflechtung (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet) verkleinert wird,
- maßstabsbedingte Entflechtung: z.B. wird die tatsächliche Breite von Straßen und die der Fließgewässer des Biotopverbundes berücksichtigt,
- Aktualisierung und Ergänzung der Gebietskulisse der Baugebiete nach §§ 30 und 34 BauGB, die der Festlegung von Vorranggebieten Wald entgegenstehen.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Zweck der Festlegung ist der Schutz historischer Wälder, insbesondere auch der ungestörten historischen Waldböden.

In den Vorranggebieten Wald ist demnach die Ausweisung von Baugebieten und z.B. die Genehmigung von raumbedeutsamen Maßnahmen, die den Waldboden zerstören, wie oberflächennaher Bodenabbau, ausgeschlossen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

A Anlass

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes legt als Grundsatz der Raumordnung fest: „⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“.

Zudem legt das ROG in § 13 Abs. 5 Nr. 2b fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen zu Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, enthalten sollen.

Dieser Grundsatz der Raumordnung zur Rohstoffsicherung wird insbesondere durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 LROP konkretisiert. In Ziffer 01 definiert das Land den Zweck des Handlungsziels Rohstoffsicherung und Planungserwägungen zu seiner Umsetzung:

„¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.

²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.

⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.

⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.

⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.“

Die Ziffern 02 bis 06 in Abschnitt 3.2.2 LROP gehen auf die einzelnen Vorranggebiete ein und beschreiben Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Träger der Regionalplanung von den Vorgaben der Landesplanung abweichen können. Weiterhin wird dargestellt, wie die Lagerstätten in den Vorranggebieten geschützt werden sollen:

„02¹ Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

06¹ Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

[...]

⁵ [...] die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ⁶Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.“

In Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07 und 8 LROP beauftragt das Land die Träger der Regionalplanung, Rohstoffsicherung zu betreiben:

„07¹ Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. ²Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. ³Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

„08¹ Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.“

Die Ziffern 09 und 10 in Abschnitt 3.2.2 LROP eröffnen eine Differenzierung und Ergänzung des Instrumentes Vorranggebiete (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sowie Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).

Derzeitige Abbausituation im Landkreis Celle

Nach der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Stand 2024) befinden sich im Gebiet des Landkreises Celle die oberflächennahen Rohstoffe:

- Torf
- Kiessand
- Sand
- Kieselgur

Der unter Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 6 genannte Naturstein befindet sich nach Auskunft des LBEG nicht im Landkreis Celle, der Plansatz ist demnach hier nicht anwendbar.

Eine Abfrage (Stand 2024) bei den zuständigen Behörden der Stadt Celle und des Landkreises Celle ergab, dass zurzeit nur Sand in den folgenden Abbaustätten abgebaut wird:

Tab 8: Genehmigte Flächen im Landkreis Celle

Lagerstätte, Name , Wertigkeit	Standort	Fläche	Anmerkungen
S/6 (RSK 3326, 2. Ordnung)	Stadt Celle südl. Scheuen	9,36 ha	Genehmigt bis 31.12.2026
S/3 (RSK 3326, 2. Ordnung)	Stadt Celle Garßen/Hornshof	2,3 ha	Genehmigung bis 31.5.2025
S/3 (RSK 3427, 2. Ordnung)	Flotwedel Nördlich Eicklingen	15,15 ha	Nassabbau
S/8 (RSK 3225, 2. Ordnung)	Winsen/A. Walle	19,5 ha	Genehmigt bis 31.12.2036
4 Abbaustätten		46,31 ha	

Quelle: Eigene Darstellung

In den vier genehmigten Abbaustätten befinden sich über 2 Mio. m³ Sand für den Abbau. Zusätzlich befindet sich im Gebiet der Stadt Celle eine Lagerstätte nordwestlich des Ortschafts Groß Hehlen (S/6, RSK 3326), deren Abbaugenehmigung 2023 ausgelaufen ist.

Während im Jahre 2000 im Landkreis Celle ca. 700.000 m³ (entspricht über 1 Mio. t) Sand und Kiessand abgebaut wurden (nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörden), sank die Förderung nach Angaben des LBEG¹⁰⁹ in den Jahren 2019 auf 150.000 bzw. 2020 auf 151.000 t.¹¹⁰ Die relativ hohe Förderung vor ca. 20 Jahren korrespondiert auch mit einer größeren Anzahl von Gruben, die bis vor ein paar Jahren betrieben wurden, für die aber mittlerweile die Abbaugenehmigungen erloschen sind.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Oberflächennahe Rohstoffe müssen langfristig gesichert werden, da sie schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Ihre Schutzbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass sie ortsgebunden sind, sodass z.B. eine Überbauung der Lagerstätte ihre Nutzung langfristig unwirtschaftlich und damit praktisch unmöglich machen würde.

Andererseits ist ein Bodenabbau ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und kann auf Grund von Emissionen zu einer erheblichen Beeinträchtigung empfindlicher Nutzungen, wie Wohnnutzungen, führen. Deshalb soll der Bodenabbau auf konfliktarme Standorte gelenkt werden und der Umfang des Abbaus auf das Niveau begrenzt werden, das für eine langfristige Bedarfsdeckung erforderlich ist.

¹⁰⁹ Das Ergebnis der Klassifikation der Rohstoffgebiete (z.B. Lagerstätte 1. oder 2. Ordnung) wird in den Rohstoffsicherungskarten (RSK) dargestellt. Die Bezeichnung, wie TK25: 3226 gibt die Nummer der RSK wieder. Diese Nummerierung orientiert sich an der Nummerierung der topografischen Karte 1:25.000. In der vorliegenden Begründung wird nur die Bezeichnung der Lagerstätte und die Nummer des Kartenblattes genannt.

¹¹⁰ Mail vom 09.11.2023

Die Torflagerstätte (T/4, RSK 3224, nordwestlich Winsen/A.) spielt für die Rohstoffsicherung keine Rolle, da u.a. aufgrund ihrer Lage im Naturschutzgebiet NSG LÜ 98 Meißendorfer Teiche ein Torfabbau rechtlich nicht zulässig und auch aufgrund des Klimaschutzes unerwünscht ist.

Das gesamträumliche Planungskonzept des Landkreises Celle für die Sicherung der Rohstoffe Kiessand, Sand und Kieselgur orientiert sich an der Planungskonzeption des Landes für die Festlegungen zur Rohstoffsicherung im LROP (LROP 2017 Erläuterungen S. 144ff.) und setzt die Plansätze in den Abschnitt 3.2.2 Ziffern 01 bis 08 LROP sinngemäß um. Die Auswahl der Lagerstätten für eine Festlegung im RROP erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Einstufung der Wertigkeit der Lagerstätten nach der fachlichen Bewertung des LBEG. Vorrangig sollen die hochwertigsten Lagerstätten (1.Ordnung) und bei Bedarf die Lagerstätten 2. Ordnung (teilweise) gesichert werden. Die Lagerstätten 1. Ordnung sind von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Lagerstätten 2. Ordnung sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Zudem gibt es die Gebiete mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen.¹¹¹
2. Nach 3.2.2 01 S. 5 LROP sind Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszu-beuten. Dieser Plansatz wird umgesetzt, indem darauf hingewirkt wird, vorhandene Abbauten fortzuführen, bevor neue Standorte für den Bodenabbau in Anspruch genommen werden.
3. Mindestgröße der Lagerstätte in der Regel ab 10 ha. Sehr kleine Abbauten sind aus raumordnerischer Sicht unerwünscht, weil sie den Raum ineffizient nutzen; das Verhältnis zwischen Rohstoffausbeute und Abbaufäche ist sehr ungünstig (die Lagerstätte kann nicht vollständig ausgebeutet werden, Verluste für Böschungen). 10 ha ist zudem ein Schwellenwert, bei dem angenommen werden kann, dass ein Vorhaben raumbedeutsam ist und überörtliche Auswirkungen hat (s. Raumordnungsverordnung § 1 Nr.17).
4. Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen (Mensch, Umwelt).
5. Minimierung der transportbedingten Umweltbelastungen durch möglichst verbrauchernahe Gewinnung. In Bezug auf die räumliche Verteilung und Größe der Lagerstätten spricht dies für das Konzept der dezentralen Konzentration. Da es sich insbesondere bei Sand um ein transportkostenempfindliches Gut handelt, spricht dies auch für die sinnvolle Verteilung einer begrenzten Anzahl mittelgroßer Abbaustätten im Raum.
6. Schutz und Erhalt der Natur-2000-Gebiete

¹¹¹ s. Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS), Themenkarte Rohstoffe – Rohstoffsicherungskarte 1:25.000, 6.2.2025: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Tab 9: Übersicht der für eine Festlegung im RROP in Frage kommenden Lagerstätten

Lagerstätte ¹³	Wertigkeit	Aktueller Abbau	LROP Festlegung	Nutzungs-konkurrenz	Festlegung im RROP 2005
S/9 3226 Celle Nord	1.Ordnung	Nein	-	-	Vorsorgegebiet
KS/3 ¹¹² 3226 Oldendorf Südost	1. Ordnung	Nein	-	-	Vorsorgegebiet
KS/6 3126 Oldendorf Ost	1. Ordnung	Nein	Vorranggebiet	-	Vorranggebiet
KS/14 3226 Oldendorf Süd	1. Ordnung	Nein	-	-	
Kg/3 3126 Hetendorf	1. Ordnung	Nein	Kieselgurlagerstätte nach 3.2.2 06 S.5 u. Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft	-	Vorranggebiet
Kg/4 3126 Bonsdorf	1. Ordnung	Nein	Vorranggebiet	-	Vorranggebiet
Kg/7 3127 Südöstlich Faßberg	1. Ordnung	Nein	-	tlw. durch NSG überlagert	
S/6 3326 Celle Scheuen	2. Ordnung	Ja	-	-	Vorrang- und Vorsorgegebiet
S/12 3227 Eschede	2. Ordnung	2021 eingestellt	-	FF-PV als Zwischennutzung geplant	Vorsorgegebiet
S/5 3126 Beckedorf	2. Ordnung	Nein	-	-	westlicher Teil: Vorranggebiet
S/3 und S/2 3427 Eicklingen Nord	2. Ordnung	Ja	-	-	Vorrang- und Vorsorgegebiet
S/8 3225 Winsen/A. Walle	2. Ordnung	Ja	-	-	Vorrang- und Vorsorgegebiet

Quelle: Eigene Darstellung

Der Abbau nördlich Hornshof (Stadt Celle) der Lagerstätte (S/3 3326, 2. Ordnung) war bis zum 31.05.2025 genehmigt. Eine Verlängerung bis 2028 ist denkbar, danach soll der Bodenabbau eingestellt werden. Die Lagerstätte wurde nur teilweise abgebaut. und kommt daher grundsätzlich für einen weiteren Abbau in Frage (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5). In der Zwischenzeit hat die Stadt Celle auf einem Großteil der Fläche ein LSG geplant, so dass die Lagerstätte indirekt gesichert ist. Einer regionalplanerischen Sicherung dieser Lagerstätte stehen andere Raumfunktionen (das LSG wird als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt, zudem wird ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt) entgegen und ist zudem aktuell nicht erforderlich.

Dezentrale Konzentration

Beim Rohstoff Sand handelt es sich um ein transportkostenempfindliches Gut, bei dem die Transportentfernung den Endpreis maßgeblich beeinflusst. Durch die dezentrale Konzentration der Abbaustätten wird versucht, lange Transportwege und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu mindern. Statt ein oder zwei sehr großer Bodenabbauten, mit den entsprechenden örtlich konzentrierten negativen Auswirkungen und den

¹¹² In der RSK des LBEG erhält der Rohstoff „Kiessand“ das Kürzel „KS“. Im Planzeichenkatalog des NLT (Juli 2024) erhält der Rohstoff „Kiessand“ das Kürzel „Ki“. Dieses Kürzel wird auch in der zeichnerischen Darstellung verwendet.

entsprechend langen Transportwegen, soll die Bedarfsdeckung durch mehrere mittelgroße Abbaustätten sichergestellt werden.

Zudem wird versucht, die Vorranggebiete so im Landkreis zu verteilen, dass sich der Großteil der Landkreisfläche und der Bevölkerung innerhalb eines Radius von 15 km um die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung befinden, da ab dieser Entfernung sich der Verkaufspreis wesentlich erhöht.

Größe von Vorranggebieten und Abbaustätten

Die regionalen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sollen eine Mindestgröße von 10 ha (Schwellenwert für Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung) nicht unterschreiten, da wenige große Abbaustätten als verträglicher bewertet werden als viele kleine Abbaustätten (keine Verkraterung der Landschaft) und bei kleinen Abbauten die Rohstoffausbeute pro Abbaufäche zunehmend ungünstiger wird.

Entsprechend des Konzeptes der dezentralen Konzentration soll sich das gesamte Abbaugeschehen nicht auf einen einzigen, sehr großen Bodenabbau mit einem entsprechenden großen Transportaufwand konzentrieren. Schon eine 25 ha große Abbaustätte entspricht selbst im Trockenabbau in der Regel mehr als 1 Mio. m³ Rohstoff. Rechnerisch könnte eine einzige große Abbaustätte den entsprechenden regionalen Baustoffbedarf auf Jahre allein abdecken. Eine solche wäre für den regionalen Bedarf im Landkreis Celle und seine überregionale Versorgungsfunktion jedoch überdimensioniert. Deshalb sollen die Abbaustätten mit regionaler Bedeutung nicht größer als 25 ha sein.

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit überwiegend regionaler Versorgungsfunktion (Sand) sollen zudem nicht größer als 25 ha sein¹¹³, da der damit verbundene erhebliche Eingriff in den Naturhaushalt und die Umwelt bei nur regionaler Bedeutung nicht gerechtfertigt ist.

In Niedersachsen wurden zwischen 2005 und 2020 jährlich durchschnittlich 40 Mio. Tonnen Sand und Kies gefördert¹¹⁴, was einer Menge von 5 Tonnen pro Einwohner entspricht. Übertragen auf den Landkreis Celle mit ca. 180.000 Einwohnern ergibt sich daraus ein langfristiger rechnerischer Bedarf von 900.000 Tonnen Sand und Kies pro Jahr. Dieser Wert liegt über der aktuellen Förderung (ca. 150.000 t in 2019/2020), aber unter der Förderung von 2000 (1,19 Mio. t).

Die aktuell geringe Förderung hat auch den Grund, dass nur in Sandlagerstätten gefördert wird. Zudem wird die heimische Förderung nur für einfache Zwecke im Bauwesen verwendet und nicht für höherwertige Anwendungen, wie Betonzuschlag. Für die Abschätzung der langfristigen Bedarfsdeckung wird die durchschnittliche Förderung pro Einwohner in Niedersachsen zu Grunde gelegt.¹¹⁵

Zur langfristigen Bedarfsdeckung wird eine Flächenberechnung vorgenommen. Es wird angenommen, dass im Trockenabbau im Landkreis Celle durchschnittlich 500.000 m³

¹¹³ Im Landkreis Celle ist lediglich ein Vorranggebiet für den Rohstoff Sand mit 27 ha geringförmig größer als 25 ha; s. Eicklingen S/2 3427.

¹¹⁴ LBEG, Rohstoffsicherungsbericht Niedersachsen 2022, S. 42

¹¹⁵ 1 m³ Sand und Kiessand entsprechen 1,7 t, das heißt der Umrechnungsfaktor beträgt 1,7. 900.000 t / 1,7 = 529.412 m³ ergeben aufgerundet etwa 530.000 m³.

Rohstoff bzw. rund 900.000 t pro 10 ha Fläche (bei einer Lagerungsdichte von 1,7 t pro m²) gewonnen werden können¹¹⁶.

Die langfristige Bedarfsdeckung soll für mindestens 30 Jahre erfolgen, s.a. Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07 LROP 2017 (S. 157). Davon soll mindestens der Bedarf für die nächsten zehn Jahre in Vorranggebieten und den weiteren 20 Jahren in Vorbehaltsgebieten gesichert werden:

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung:	10 ha/a x 10 Jahre =	100 ha
Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung:	10 ha/a x 20 Jahre =	200 ha
Summe für 30 Jahre		300 ha

Für die langfristige Bedarfsdeckung im Landkreis Celle wurde der durchschnittliche Abbau pro Einwohner in Niedersachsen zu Grunde gelegt. Der tatsächliche Abbau im Landkreis Celle ist derzeit geringer, da der Bedarf auch durch Importe aus benachbarten Regionen gedeckt wird. Langfristig, insbesondere wenn die Lagerstätten in benachbarten Regionen erschöpft sind, ist es möglich, dass im Landkreis Celle der Bodenabbau erheblich intensiviert werden muss, um benachbarte Regionen mitzuversorgen.

Zu den einzelnen Plansätzen

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Der Plansatz beschreibt den Zweck der Rohstoffsicherung. Er stammt direkt aus dem LROP (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 1 LROP) und wird nicht in das RROP übernommen, sondern dient zur Erläuterung. Daher wird er nur als Hinweis dargestellt.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 2 RROP – Rohstoff Kiessand

Das Vorranggebiet Nr. 114 (Kiessand) in der zeichnerischen Darstellung des LROP umfasst eine Lagerstätte 1.Ordnung (KS/6, RSK 3126; östlich OT Oldendorf Gemeinde Südheide). Dieses Gebiet wird in das RROP übernommen und auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten des LBEG dem Maßstab der Regionalplanung räumlich konkretisiert und entsprechend konkreter festgelegt. Es wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (131 ha) festgelegt und ist entsprechend zu sichern.

Kurzbewertung

Am Standort wurde bis 2010 Bodenabbau im Nassabbauverfahren betrieben, so dass westlich des Vorranggebietes in den letzten Jahrzehnten eine Seenlandschaft auf ca. 80 ha entstanden ist. Der zukünftige Bodenabbau wird überwiegend Wald in Anspruch nehmen.

Westlich an das Vorranggebiet angrenzend befindet sich ein Campingplatz und in ca. 300 m Entfernung liegt der Ortsteil Oldendorf. Knapp 300 Meter westlich liegt ein Vorranggebiet Natura 2000 (Örtze und Nebenbäche). Die Lagerstätte überlagert sich mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung); dieser Bereich wird nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Das Vorranggebiet überlagert sich mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (LSG Südheide). Unmittelbar östlich und nördlich grenzen Vorranggebiete Wald an.

¹¹⁶ 1 m³ Sand und Kiessand entsprechen 1,7 t, das heißt der Umrechnungsfaktor beträgt 1,7. 900.000 t / 1,7 = 529.412 m³ ergeben aufgerundet etwa 530.000 m³.

Die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb des LSG bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Celle, ist aber grundsätzlich möglich.

Ein großflächiger Bodenabbau in diesem Vorranggebiet kann mittlere bis starke Nutzungskonkurrenzen auslösen. Die Festlegung als Vorranggebiet ist trotzdem sachgerecht, da die grundsätzliche Abwägung zu Gunsten des Bodenabbaus schon durch das Land (Festlegung als Vorranggebiet im LROP) erfolgt ist. Die dem Bodenabbau entgegenstehenden Belange, insbesondere Mensch und Natur, können im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 3 RROP

Die Rohstoffsicherungskarte enthält südlich und südwestlich des Ortsteils Oldendorf Kiessandlagerstätten 1. Ordnung. Diese Kiessandlagerstätten KS/3 und KS/ 14 sind neben der Kiessandlagerstätte KS/6 die einzigen Kiessandlagerstätten im Landkreis Celle und werden vom LBEG als Lagerstätten 1. Ordnung bewertet. Da jenseits der Kreisgrenze die nächsten vergleichbaren Lagerstätten erst südlich von Uetze liegen (rund 45 km Straßenentfernung), sind sie besonders schutzwürdig. Diese werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt und sollen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert werden.

Diese Lagerstätten wurden durch ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung und ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (LSG Südheide) überlagert. Zwischen den Lagerstätten befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000 (Örtze und Nebenbäche) und südöstlich der Lagerstätte KS/3 befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft.

Wenn in diesem Bereich Kiessand gefördert werden soll, soll dies zuerst in der Kiessandlagerstätte KS/6 (Vorranggebiet) als Fortführung des bisherigen Abbaus erfolgen. Die Kiessandlagerstätten KS/3 und 14 (549 ha + 184 ha = 733 ha) werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt. Sie sollen der langfristigen Vorsorge dienen.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Sätze 4 und 5 RROP – Rohstoff Sand

Im RROP werden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten des LBEG festgelegt. Die Vorranggebiete im RROP sollen insbesondere der kurz- und mittelfristigen Bedarfsdeckung (s. Annahmen für die langfristige Bedarfsdeckung) dienen.

Im RROP werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand ebenso auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten des LBEG festgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um eine Lagerstätte 1.Ordnung. Dieses Gebiet soll für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert werden.

Andererseits sollen die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand zusammen mit den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der kurz- und mittelfristigen Bedarfsdeckung (s.u.) dienen.

Im Folgenden werden die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoff Sand erläutert und bewertet:

- Vorbehaltsgebiet OT Scharnhorst

Die Sandlagerstätte S/12 3227 in der Gemeinde Eschede (südlich Scharnhorst) ist eine Lagerstätte 2. Ordnung und ist 68 ha groß. 48 ha der Lagerstätte werden als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Kurzbewertung

Auf 7,8 ha wurde Bodenabbau im Trockenabbauverfahren betrieben. Auf einer 5 ha großen Teilfläche wurde der Nassabbau als vorzeitiger Maßnahmenbeginn in 2017 genehmigt. Da die Genehmigung erloschen ist, wird dort seit 2022 kein Abbau mehr betrieben.

Es handelt sich um eine ehemals als Munitionsdepot militärisch genutzte Fläche, die bewaldet ist. Im südöstlichen Bereich befindet sich der B-Plan Nr. 3 „Am Aschenberg“. Am nordwestlichen Rand (landesweit bedeutsames Brutvogelvorkommen entlang des Scharnhorster Baches) und im Südosten der Lagerstätte befinden sich Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.

Es befinden sich keine Wohngebiete im Nahbereich. Zu dem westlich entlang eines Fließgewässers verlaufenden Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird ca. 100 m Abstand eingehalten. Da vor dem Bodenabbau die militärische Altlast saniert werden muss, dient der Abbau an diesem Standort nicht nur der Rohstoffversorgung, sondern auch der Bodensanierung.

Die Lagerstätte nördlich des B-Plan Nr. 3 „Am Aschenberg“ der ehem. Gemeinde Scharnhorst und östlich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Scharnhorster Bach) wird als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Seit 2023 gibt es Planungen, auf dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung eine Freiflächen PV-Anlage zu realisieren.

Die Abbaubarkeit der Lagerstätte soll langfristig gesichert werden, da Lagerstätten möglichst vollständig auszubeuten sind (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5 LROP); im Sinne der dezentralen Konzentration ist eine Lagerstätte im Nordosten des Landkreises Celle auch zweckmäßig.

Eine Zwischennutzung für eine Freiflächen PV-Anlage ist verträglich, da derzeit kein akutes Erfordernis für einen Abbau besteht und wenn im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanverfahren sichergestellt wird, dass nach 30 Jahren ein Rückbau der PV-Anlage erfolgt und ein Bodenabbau danach nicht mehr erheblich beeinträchtigt wird.

- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet OT Groß Eicklingen

Die Sandlagerstätte S/3 3427 nördlich des OT Groß Eicklingen in der Samtgemeinde Flotwedel ist eine Lagerstätte 2. Ordnung und 40 ha groß. Die Sandlagerstätte S/2 westlich der Landesstraße L 311 ist 154 ha groß. Der östliche Teil der Sandlagerstätte S/3 wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (27 ha) festgelegt. Ein westlicher Teil der Sandlagerstätte S/3 (9 ha) und ein östlicher Teil der

Sandlagerstätte S/2 (13 ha, westlich der L 311) werden als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Kurzbewertung

Auf einer 15,15 ha großen Teilfläche östlich der Landesstraße L 311 wird derzeit Bodenabbau im Nassabbauverfahren betrieben. Es wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Zu immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohngebieten wird, wie schon bei dem aktuellen Abbau, ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten. Insgesamt werden die Nutzungskonkurrenzen als wenig bis mittel konfliktrichtig bewertet. Zwischen dem Vorranggebiet und dem westlich gelegenen Vorbehaltsgebiet liegt in dem abgebauten Bereich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das Vorrang- und die Vorbehaltsgebiete werden durch ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz überlagert. Dieser Belang kann ausreichend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Abbaubarkeit der Lagerstätte soll langfristig gesichert werden, da Lagerstätten vollständig ausgebeutet werden sollen (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5 LROP) und im Sinne der dezentralen Konzentration eine Lagerstätte im Südosten des Landkreises Celle zweckmäßig ist.

- Vorranggebiet Celle OT Scheuen

Die Sandlagerstätte S/6 3326 südwestlich des OT Scheuen in der Stadt Celle ist eine Lagerstätte 2. Ordnung und 287 ha groß. Im Südosten der Lagerstätte wird eine 14 ha große Teilfläche als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

Kurzbewertung

Auf einer 9,36 ha großen Teilfläche wird derzeit Bodenabbau im Trockenabbauverfahren betrieben. Es wird ausschließlich Wald in Anspruch genommen. Der derzeitige Abbau liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (RROP 2005) bzw. in der Schutzzone IIIB. Der Abbau wurde genehmigt, da er in Form eines Trockenabbaus erfolgt und eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasserleiter verbleibt. Zu immissionsempfindlichen Nutzungen, wie Wohngebieten, hält das Vorranggebiet einen größeren Abstand ein als der bisherige Abbau (rund 350 m). Das neue Vorranggebiet liegt westlich einer durch Motorsport immissionsmäßig vorbelasteten Fläche.

Aufgrund hydrogeologischer Modellierungen und Berechnungen wurde eine Neugrenzung des Trinkwasserschutzgebietes vorgenommen, welche u.a. zu einer Verkleinerung an dessen südwestlichem Rand geführt hat. Somit befindet sich das festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung außerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung bzw. des Trinkwasserschutzgebietes.

Die Stadt Celle hat eine Bauleitplanung (90. F-Plan Änderung und vorhabenbezogener B-Plan Nr. 25 „Baustoffrecycling Scheuen“) für einen dauerhaften Baustoffrecycling-Betrieb erstellt.

Die Abbaubarkeit der Lagerstätte soll langfristig gesichert werden, da Lagerstätten vollständig ausgebeutet werden sollen (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5 LROP) und

im Sinne der dezentralen Konzentration eine Lagerstätte im Zentrum des Landkreises Celle und am Rand des zentralen Siedlungsgebietes des Oberzentrums Celle zweckmäßig ist.

- Vorbehaltsgebiet Celle OT Hustedt

S/9 3226 ist die einzige Sandlagerstätte 1.Ordnung im Landkreis Celle. Da dort derzeit kein Abbau stattfindet und nicht absehbar ist, wird sie als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (259 ha) festgelegt.

Kurzbewertung

Es handelt sich um die einzige Sandlagerstätte 1. Ordnung im Landkreis Celle. In ihrem zentralen Bereich wurde in der Vergangenheit schon Boden abgebaut. Im Westen grenzt das Vorbehaltsgebiet an Siedlungsbereiche des Ortsteils Hustedt der Stadt Celle. Das Vorbehaltsgebiet ist überwiegend durch Wald bestockt. Insbesondere im Nordosten wird es durch kleinere Ackerflächen überlagert.

In der nördlichen Hälfte wird das Gebiet durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (LSG) überlagert. Zudem wird es von einem linienhaften Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Habitatkorridor, s. 3.1.2 S.5) überlagert.

Im zentralen Bereich spart das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Landesweite Biotopkartierung) aus.

Da es sich um die einzige Sandlagerstätte 1. Ordnung im Landkreis Celle handelt und die entgegenstehenden Belange (Mensch, Natur, Wald) im erforderlichen Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden können, ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet sachgerecht.

- Vorranggebiet OT Walle

Die Sandlagerstätte S/8 3225 nordwestlich des OT Walle in der Gemeinde Winsen/A. ist eine Lagerstätte 2. Ordnung und 89 ha groß. Der südöstliche Teil der Lagerstätte wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (14 ha) festgelegt.

Kurzbewertung

Es existieren derzeit zwei Abbaugenehmigungen für insgesamt rund 23 ha (21,92 ha und 1,65 ha). Es erfolgt Bodenabbau im Trockenabbauverfahren.

Der südöstliche Teil der Lagerstätte wird, bis auf den Teil der schon abgebaut ist, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Es handelt sich um eine Teilfläche südöstlich und östlich des abgebauten Bereiches. Der anschließende nördliche Bereich und der südliche Teil der Lagerstätte werden von einem Vorranggebiet Wald überlagert, so dass dieser Bereich für eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgeschlossen ist.

Für den Bodenabbau im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird ausschließlich Waldfläche in Anspruch genommen. Unmittelbar nordwestlich verläuft ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund linienhaft (Habitatkorridor, s.a. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 RROP und Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 RROP). Es wird davon ausgegangen, dass der Belang Habitatkorridor (Großsäuger) im zukünftigen Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden kann. Immissionsempfindliche Nutzungen, wie Wohngebiete, befinden sich nicht im Nahbereich (mehr als 300 m

entfernt). Diese Belange können ausreichend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Im Sinne der dezentralen Konzentration ist die Sicherung einer Lagerstätte als Vorranggebiet Rohstoffsicherung im Westen des Landkreises Celle zweckmäßig.

- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet OT Beckedorf

Die Sandlagerstätte S/5 3126 südwestlich des OT Beckedorf in der Gemeinde Südeide ist eine Lagerstätte 2. Ordnung und 440 ha groß. Der südöstliche Teil der Lagerstätte wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (10 ha) und der danebenliegende Teil als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (25 ha) festgelegt.

Eine Anfrage für einen Bodenabbau westlich des OT Beckedorf in der Lagerstätte S/5 3126 wurde auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 als kritisch bewertet, weil sich der vorgeschlagene Standort in einem Vorranggebiet mit entgegenstehender Zweckbestimmung (Zielverstoß: ruhige Erholung in Natur und Landschaft) befindet und wenige hundert Meter westlich Teile der Lagerstätte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung am Ortsrand Bergen bzw. OT Wohlde vorhanden sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms kann der Bodenabbau in der Lagerstätte S/5 neu bewertet werden, da keine Vorranggebiete mit entgegenstehender Zweckbestimmung an diesem Standort im neuen RROP festgelegt werden sollen. Da zudem ein Bodenabbau in der Lagerstätte S/5 gut den nördlichen/nordwestlichen Landkreis abdecken kann, wird hier ein neues Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Kurzbewertung

Es wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Immissionsempfindliche Nutzungen, wie Wohnen, befinden sich westlich und nordwestlich des Vorsorgegebietes Rohstoffgewinnung und nicht im Nahbereich des Vorranggebietes. Diese Belange können ausreichend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Dieses Vorranggebiet ist das einzige Gebiet, das festgelegt wird, obwohl dort noch kein Abbau erfolgt. Es gibt in diesem Bereich eine Voranfrage für eine Abbaugenehmigung.

Aus raumordnerischer Sicht wird dieser Standort grundsätzlich positiv bewertet, da er gut mit der dezentralen Konzentration vereinbar ist; er deckt den nordwestlichen Bereich des Landkreises ab und ist auch sonst mit dem gesamtträumlichen Planungskonzept für die Rohstoffsicherung vereinbar.

Durch einen Bodenabbau im Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wird ausschließlich Ackerland in Anspruch genommen. Die dem Bodenabbau entgegenstehenden Belange, wie Mensch, Natur und Umwelt, können in erforderlichen Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet ist 10 ha groß und das Vorbehaltsgebiet 24 ha.

Versorgungsfunktion der Gebiete Rohstoffgewinnung Sand und Kiessand

Die Sandlagerstätten dienen im erheblichen Umfang der regionalen Versorgung.

Für die kurz- und mittelfristige Rohstoffversorgung mit dem Rohstoff Sand werden vier Vorranggebiete mit 65 ha festgelegt. Diese befinden sich ausnahmslos im Bereich von Sandlagerstätten 2. Ordnung. Im Landkreis Celle befindet sich nur eine Sandlagerstätte 1. Ordnung. Da dort derzeit kein Abbau stattfindet und nicht absehbar ist, wird sie als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (259 ha) festgelegt. Sie dient der langfristigen Rohstoffversorgung.

Zudem werden drei weitere Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für Sand-Lagerstätten 2. Ordnung mit zusammen 95 ha festgelegt, die der mittel- bis langfristigen Sicherung dienen sollen. Es handelt sich in zwei Fällen um Erweiterungsflächen bestehender Abbauten. Der Abbau in Scharnhorst wurde 2022 eingestellt. Dort ist derzeit eine Freiflächen Solaranlage als Zwischennutzung geplant und das festgelegte Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffsicherung. Die vier Vorbehaltsgebiete haben zusammen eine Fläche von 354 ha.

Der rechnerisch ermittelte 10-jährige Bedarf an Sand und Kies wird allein schon in den vier Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Sand (65 ha) weitgehend gedeckt. Berücksichtigt man den Sicherheitszuschlag bei mehreren Annahmen für die Abschätzung des Bedarfs (s.o.), die Festlegung eines Vorranggebietes Kiessand und dass eine Sandlagerstätte außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vermutlich bis 2028 zur Verfügung steht, dann wird die Aufgabe der Sicherung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs gut erfüllt. Der 30-jährige Bedarf wird rechnerisch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Sand mit 419 ha gedeckt.

Insgesamt werden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Kiessand mit 131 ha Größe festgelegt. Zudem werden zwei Vorbehaltsgebiete Kiessand mit 733 ha, zusammen 864 ha, festgelegt.

Im Landkreis Celle befinden sich die Kiessandlagerstätten ausschließlich im Nahbereich der Ortschaft Oldendorf (Gemeinde Südheide). Diese drei Lagerstätten werden vom LBEG als Lagerstätten 1. Ordnung bewertet. Die Lagerstätte wird KS/6 wird schon im LROP als Vorranggebiet festgelegt und in das RROP übernommen. Die Lagerstätten KS/3 und KS/14 werden im RROP als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Die Festlegungen entsprechen dem gesamtträumlichen Planungskonzept. Die besonders hochwertigen Lagerstätten 1. Ordnung werden zumindest als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Zudem werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die derzeit genutzten Lagerstätten auch möglichst weitgehend abgebaut werden können. Die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt so, dass erhebliche negative Auswirkungen (auf Siedlungen und Natur) vermieden werden. Entsprechend der dezentralen Konzentration werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand und Kiessand so räumlich verteilt, dass alle Grundzentren innerhalb eines 15 km Radius liegen.

Zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 6 RROP – Rohstoff Kieselgur

Das Vorranggebiet Nr. 109 (Kieselgur) in der zeichnerischen Darstellung des LROP wird in das RROP übernommen und auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten des LBEG dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend konkreter festgelegt. Der Plansatz 5 in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 bezweckt die langfristige Sicherung der Abbaubarkeit der Lagerstätte Kg/3. Sie wird deshalb im RROP räumlich näher abgegrenzt und als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

- Vorranggebiet Bonstorf

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 109 (Kieselgur) im LROP umfasst die Lagerstätte Kg/4 3126. Es liegt südwestlich der Ortschaft Bonstorf in der Gemeinde Südheide. Im RROP wird diese Fläche (77 ha) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Kurzbewertung

Insbesondere nordwestlich des Gebietes wurde schon in der Vergangenheit umfangreich Kieselgur gewonnen. Dadurch sind Abbaualtgewässer mit ausgeprägten Uferrandbereichen entstanden.

Der zukünftige Bodenabbau wird überwiegend Acker-, kleinflächig auch Grünlandnutzung, insbesondere im zentralen Bereich sowie im Osten, in Anspruch nehmen. Der westliche Teil des Vorranggebietes ist durch kleinteilig strukturierte forstwirtschaftlich, ackerbaulich und als Grünland genutzte Flächen (Schwarzes Moor) geprägt. Ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (LSG Südheide) liegt ca. 260 m nordöstlich. Das Vorranggebiet grenzt im Osten direkt an den OT Bonstorf.

Die Festlegung als Vorranggebiet ist sachgerecht, da die grundsätzlichen Nutzungskonflikte auch dem Land bekannt sind und es sich in seiner abschließenden Abwägung für die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung entschieden hat. Die räumliche Konkretisierung durch die Regionalplanung hat keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse geliefert, so dass die Lagerstätte 1. Ordnung Kg/4 im RROP als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt wird.

Die dem Bodenabbau entgegenstehenden Belange, insbesondere Mensch und Landschaft, können im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden.

- Vorranggebiet Hetendorf

Die Kieselgur Lagerstätte Kg/3 3126 ist 41 ha groß. Sie liegt westlich des Ortsteils Hetendorf in der Gemeinde Südheide. Der mittlere Teil der Lagerstätte (22 ha) wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Kurzbewertung

Der nördliche Teil der Lagerstätte (12 ha) wird durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung) und der südliche Teil durch ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund (Brunau) überlagert. Da der südlich der Brunau verbleibende Teil klein ist und zudem durch einen sehr hochwertigen Wald (historischer Waldstandort) überlagert wird, entfällt die südliche Teilfläche (7 ha).

Der zukünftige Bodenabbau wird Acker, Wald und kleinflächig auch Grünlandnutzung in Anspruch nehmen. Der nördliche Teil des Vorranggebietes wird durch ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert.

Das Vorranggebiet liegt rund 600 m westlich des OT Hetendorf.

Die Festlegung als Vorranggebiet ist sachgerecht, da nur die Bereiche der Lagerstätte berücksichtigt werden, auf denen sich keine dem Bodenabbau entgegenstehende Raumnutzungen (Vorrang Natur und Landschaft sowie Biotopverbund) befinden, die höher gewichtet werden müssen. Die verbleibenden Belange, die dem Bodenabbau entgegenstehen, insbesondere Mensch, Natur und Landschaft, können im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden.

- Lagerstätte Kieselgur Oberohe

Die Kieselgutlagerstätte Kg/7 liegt südlich der Siedlung Oberohe in der Gemeinde Faßberg. Sie ist eine Lagerstätte 1. Ordnung und im zentralen Bereich teilweise abgebaut. Dort befinden sich kleine Seen. Der nördliche, westliche und südliche Teil der Lagerstätte wird durch das NSG LÜ 334 Heiden und Magerrasen in der Südheide überlagert. Dort ist ein Bodenabbau deshalb nicht zulässig. Andererseits sind dort auch Nutzungen unzulässig, die die langfristige Abbaubarkeit der Lagerstätte beeinträchtigen, wie die Errichtung von Gebäuden. Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist nicht erforderlich, da sie aktuell nicht schutzbedürftig ist.

Gesamtbewertung Kieselgur

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kg/4) im LROP wird im RROP räumlich konkretisiert und gesichert.

Der im LROP formulierte Sicherungsauftrag für die Lagerstätte Kg/3 wird so umgesetzt, dass der Teil Lagerstätte, der außerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie Biotopverbund liegt, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wird.

Insgesamt werden 99 ha Kieselgur als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Flächenbilanz aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Die Gesamtfläche aller Lagerstätten (Sand, Kiessand und Kieselgur) beträgt 1.382 ha. Dies entspricht 0,89 % der Fläche des Landkreises.

Tab 10: Übersicht der im RROP 2025 gesicherten Lagerstätten

Lagerstätte	Wertigkeit	Aktueller Abbau	RROP Festlegung	Plansatz	Fläche
KS/6 3126 Oldendorf Ost	1. Ordnung	Nein	Vorranggebiet	3.2.2 01 S. 2	131 ha
KS/3 3226 Oldendorf Südost	1. Ordnung	Nein	Vorbehaltsgelände	3.2.2 01 S. 3	549 ha
KS/14 3226 Oldendorf Süd	1. Ordnung	Nein	Vorbehaltsgelände	3.2.2 01 S. 3	184 ha
S/12 3227 Eschede	2. Ordnung	2021 eingestellt	Vorbehaltsgelände	3.2.2 01 S. 5	48 ha
S/3 und S/2 3427 Eicklingen Nord	2. Ordnung	Ja	Vorrang- und Vorbehaltsgelände	3.2.2 01 S. 4 / S. 5	27 ha / 22 ha
S/6 3326 Celle Scheuen	2. Ordnung	Ja	Vorranggebiet	3.2.2 01 S. 4	14 ha
S/9 3226 Celle Nord	1. Ordnung	Nein	Vorbehaltsgelände	3.2.2 01 S. 5	259 ha
S/5 RSK 3126 Beckedorf	2. Ordnung	Nein	Vorrang- und Vorbehaltsgelände	3.2.2 01 S. 4	10 ha + 25 ha
S/8 3225 Winsen/A. Walle	2. Ordnung	Ja	Vorranggebiet	3.2.2 01 S. 4	14 ha
Kg/4 3126 Bonstorf	1. Ordnung	Nein	Vorranggebiet	3.2.2 01 S. 6	77 ha
Kg/3 3126 Hetendorf	1. Ordnung	Nein	Vorranggebiet	3.2.2 01 S. 6	22 ha

Quelle: Eigene Darstellung

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Der Bodenabbau in Vorranggebieten wird als raumverträglich bewertet. Bei der Antragstellung auf eine Abbaugenehmigung innerhalb der festgelegten Gebiete besteht in der Regel kein besonderes raumordnerisches Abstimmungsbedürfnis, z.B. in Form einer Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Raumordnungsgesetz), mehr.

Zusätzlich wirkt der Träger der Regionalplanung (Landkreis Celle) auf die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung hin (§ 19 Raumordnungsgesetz), indem er z.B. mittels Beratungsgesprächen Bodenabbau in diese Gebiete lenkt.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Bodenabbau entgegenstehen, wie z.B. Baugebiete (§ 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen), sind nicht zulässig.

Da zudem für die Sicherung des Rohstoffes Sand im RROP das Konzept der dezentralen Konzentration angewendet wurde, sollen die Sandabbaustätten auf eine begrenzte Anzahl von mittelgroßen Abbaustätten im Landkreis Celle verteilt werden. Mittelgroß bedeutet für den Rohstoff Sand im Landkreis Celle größer 10 ha (kleinere Abbauten nutzen den Raum ineffizient, ungünstiges Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und gefördertem Rohstoff) und kleiner 25 ha (große Abbauten wirken der dezentralen Konzentration entgegen, da sie den Bedarf im Landkreis Celle auf viele Jahre allein abdecken könnten).

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sichern wertvolle Lagerstätten vorsorglich, d.h. sie sollen für den zukünftigen Bedarf zur Verfügung stehen. Kurz- und mittelfristig soll der Bodenabbau in den Vorranggebieten erfolgen. Wenn diese erschöpft sind, sollen die Vorbehaltsgebiete zur Verfügung stehen. In zukünftigen Raumordnungsprogrammen kommen sie für die Ausweisung als Vorranggebiete in Frage. Ein Abbau während der Laufzeit dieses Programms ist nicht vorgesehen und nicht abschließend geprüft worden. Bei der Antragstellung auf eine Abbaugenehmigung kann ein besonderes raumordnerisches Abstimmungsbedürfnis, siehe Raumverträglichkeitsprüfung, bestehen.

Vorbehaltsgebiete entsprechen den Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und sind nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da Lagerstätten ortsgebunden sind und Lagerstätten Kiessand und Sand mit der Wertigkeit 1. Ordnung knapp sind, geht dieser Belang mit einem hohen Gewicht in entsprechende Entscheidungen ein. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Bodenabbau entgegenstehen, ist die Prüfung alternativer Standorte zweckmäßig.

Da die Vorbehaltsgebiete der langfristigen Rohstoffversorgung (nach Erschöpfung der Vorranggebiete) zur Verfügung stehen sollen, ist ein Abbau in den nächsten 10-20 Jahren nicht sehr wahrscheinlich und aus raumordnerischer Sicht nicht erwünscht. In dieser Zeit sind Zwischennutzungen denkbar, die den langfristigen Abbau nicht verhindern oder erheblich erschweren.

Der Bodenabbau soll in die Vorranggebiete gelenkt werden. Damit ist aber gleichzeitig der Abbau in den „weißen Flecken“ der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht ausgeschlossen. Da er allerdings in diesen Bereichen nicht als raumverträglich bewertet wurde, ist vor einer Antragstellung eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Raumbedeutsamer Bodenabbau ist in Vorranggebieten mit einer dem Bodenabbau entgegenstehenden Zweckbestimmung ausgeschlossen.

Falls während der Laufzeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wiederholt Anträge auf großflächige Bodenabbauvorhaben außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gestellt werden sollten, könnte geprüft werden, ob eine Teiländerung des Programms erforderlich ist.

In der Vergangenheit wurden im Landkreis Celle im erheblichen Umfang insbesondere die tiefliegenden Rohstoffe Erdöl (im Raum Wietze, Nienhagen und Hohne) und Salz (Wietze, Hambühren, Wathlingen und Höfer) gefördert. Aktuell gibt es keinen Bedarf zur Sicherung obertägiger Anlagen zur Förderung tiefliegender Rohstoffe im Regionalen Raumordnungsprogramm (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 12 LROP).

3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung

A Anlass

Als Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG festgelegt:

„¹Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. ³Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. ⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Das Land konkretisiert diese Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01 LROP:

„¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. ⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden. ⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.“

In der Begründung des LROP wird hierzu ausgeführt, dass „Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft [...] ausgewiesen werden. Im Einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:

Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“¹¹⁷

¹¹⁷ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017, Erläuterungen, S. 159

Im Planzeichenkatalog¹¹⁸ des NLT wird zur Steuerungsabsicht der Regionalplanung bezüglich der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ausgeführt, dass sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in Landschaftsräumen mit landschaftlich herausragender Qualität dienen sollen. „Die Gebiete sollen sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene (ruhige) Erholung eignen und zugleich eine aktuelle Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung haben.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Abschnitt 3.2.3 des LROP 2017 im LROP 2022 nicht überarbeitet wurde. Die Planzeichenverordnung wurde hingegen neu gefasst. Es existieren somit zwei unterschiedliche Bezeichnungen für das entsprechende Vorranggebiet. In diesem RROP wird die Bezeichnung „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“, wie in der Planzeichenverordnung genannt, für die entsprechenden Festlegungen gewählt.

Die Festlegung soll in der Regel auf einem aktuellen Landschaftsrahmenplan (bzw. Fachgutachten zur Landschaftsbildbewertung) basieren. Die Vorranggebiete müssen landschaftlich herausragende Qualität aufweisen (z.B. Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan mit mindestens „hoch“) oder regionale bis überregionale Bedeutung haben. Überlagerungen mit verträglichen Festlegungen (bspw. „Vorbehaltsgebiete Wald“, „Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“) sind möglich und können den Vorrang funktional ergänzen.¹¹⁹

Eine Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung auf Grundlage des veralteten LRP oder des noch nicht abschließend fertig gestellten neuen LRP des Landkreises Celle wäre aus fachlichen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht konsistent (siehe Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 RROP).

Im Landkreis Celle sind für eine Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung generell die Landschaftsschutzgebiete (LSG) geeignet, soweit der Schutzzweck der einzelnen Gebiete auch die ruhige landschaftsbezogene Erholung o.ä. nennt. Hierfür wurden die Verordnungen der einzelnen LSG überprüft und als Grundlage für die Festlegung genutzt.

Sobald ein aktueller LRP für den Landkreis Celle vorliegt, kann auf dessen Grundlage eine erneute Überprüfung und ggf. Neubewertung der Festlegungen der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung in einem Änderungsverfahren zum RROP erfolgen.

Die Stadt Celle verfügt seit 2022 über einen aktuellen LRP. In diesem findet sich auch eine Karte zur Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Raumordnung, in welcher auch Vorschläge für Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gemacht werden.

¹¹⁸ Planzeichenkatalog, Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024. S.88

¹¹⁹ ebd.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01 RROP

Der Landkreis Celle ist, insbesondere im nördlichen Bereich, sehr ländlich geprägt und verfügt über einen überdurchschnittlichen Waldanteil. Radfahren, Wandern, Naturerlebnis und Erholung spielen eine wichtige Rolle, auch für das touristische Potenzial. So verfügt der Landkreis bereits heute über ein gut ausgebautes Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und der einheimischen Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Dieser besondere Aspekt findet sich auch in den jeweiligen Verordnungen der LSG wieder. Dort werden zumeist unter § 2 oder § 3 Ausführungen zum entsprechenden Schutzzweck und Charakter der einzelnen Gebiete gemacht.

Als fachliche Grundlage für die Gebietsfestlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung dienen die folgenden ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete mit einem entsprechenden Schutzzweck.

LSG des Landkreis Celle:

- Allertal bei Celle
- Aschau und Quarmbach
- Bruchbach (auch auf dem Gebiet der Stadt Celle)
- Örtze
- Südheide im LK Celle

LSG der Stadt Celle:

- Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen
- Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh
- Südheide im Gebiet der Stadt Celle
- Bruchbach (auch auf dem Gebiet des LK Celle)
- Kollerscher Wald

Diese Gebiete eignen sich aufgrund ihres Schutzzweckes, ihrer Struktur und Ungestörttheit sowie ihrer Erreichbarkeit in besonderem Maße für die landschaftsbezogene und ruhige Erholung. Im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung wurden diese Gebiete mit entgegenstehenden Nutzungen abgewogen und entflochten. So wurden entlang von Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ein beidseitiger Puffer von jeweils 100 Metern angelegt. Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden auch nicht in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Sand und Kiessand, Natura 2000, Natur und Landschaft und Biotopverbund festgelegt. In diesen Fällen wird der konkurrierenden Nutzung der Vorrang vor der landschaftsbezogenen Erholung eingeräumt. Die Erholung ist hier dennoch insoweit zulässig, wenn sie der vorrangigen Nutzung nicht entgegenläuft. Somit entfallen die Gebiete Aschau und Quarmbach, Bruchbach (auf dem Gebiet von Stadt und Landkreis Celle), Örtze sowie Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh für eine entsprechende Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung komplett.

Aus den Landschaftsschutzgebieten Allertal bei Celle, Südheide (im Landkreis und Stadt Celle), Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen werden die Teilbereiche als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt, die nicht von den oben genannten Nutzungen überlagert werden. Das LSG Kollerscher Wald wird in Gänze als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Aus der Bearbeitung der Geodaten entstanden mehr als 540 Einzelflächen. Das Größenspektrum lag in Teilen im Bereich der Nichtdarstellbarkeit im Maßstab 1:50.000 der Zeichnerischen Darstellung des RROP. Die zum Teil kleiner als einen Quadratmeter großen Flächen resultieren aus der Verschneidung mit weiteren Zielen der Raumordnung und entsprechend abweichenden Quellen der fachlichen Grundlagen. Zudem ergaben die Verschneidungen mit weiteren Zielen der Raumordnung äußerst schmale „handtuchähnliche“ Flächen. Erst ab einer Größe von 3 ha sind die Flächen zu erkennen und auch sinnvoll darzustellen; insbesondere da die Einzelflächen mit einem Symbol zu beschriften sind. Flächen unter 3 ha wurden der zeichnerischen Darstellung entnommen, sodass die Geodaten nun aus 52 Einzelflächen bestehen.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Die planerische Ausweisung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung verfolgt den Zweck, langfristig nutzbare, naturnahe Erholungsräume zu sichern, die konfliktarm, landschaftsbezogen und gesellschaftlich wertvoll sind. Sie dient dem Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Raumansprüchen.

Mit der Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung ist es ein Ziel der Raumordnung, diese Gebiete zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen mit dem Zweck der Vorranggebiete vereinbar sein. Bauleitplanungen zur Ausweisung baulicher Nutzungen, die nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, sind nicht zulässig.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Wassermanagement und Wasserversorgung

A Anlass

Als Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt:

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] des Wasserhaushalts [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. ²Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln. ³Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. ⁴Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. ⁵Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt. [...]. ⁸Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. ⁹Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“

Das Land kommt dem Auftrag, die vorab genannten Grundsätze des ROG zu konkretisieren, durch die Festlegungen in Abschnitt 3.2.4 LROP nach:

„09 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.“

„²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.“

„³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.“

„⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

⁵Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.“

Trinkwassergewinnungsgebiete und Grundwasservorkommen übernehmen die langfristige Sicherung der Wasserversorgung für den Landkreis Celle und werden somit aufgrund ihrer Bedeutung, und um sie von konkurrierenden Nutzungen zu schützen, als Vorranggebiete festgelegt.

Die raumordnerische Sicherung des Trinkwassers wird auch zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen – insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und die langfristige Sicherung von Ressourcen. Aktuell wird jedoch für den Landkreis keine Notwendigkeit gesehen, vorsorglich weitere Grundwasservorkommen als Vorranggebiete und/oder Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung festzulegen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung im Landkreis ist stabil und die Versorgungsinfrastruktur ist leistungsfähig. Zudem bestehen ausreichend erschlossene und gesicherte Grundwasservorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auch in den kommenden Jahren nicht mit einem Engpass in der Trinkwasserversorgung zu rechnen.

Sollte sich zukünftig ein Bedarf für neue Gewinnungsgebiete ergeben, kann dies im Rahmen der Fachplanung durch die zuständigen Wasserversorger und Behörden zielgerichtet erfolgen.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 01 RROP

Entsprechend der konkreten und verbindlichen Vorgabe in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Sätze 2 und 3 LROP werden im RROP die wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete im Landkreis Celle als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Die bestehenden Wasserschutzgebiete sind als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Die raumordnerische Sicherung geht nicht über die Sicherung durch das Fachrecht hinaus. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

A Anlass

Als Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegt:

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] des Wasserhaushalts [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. ²Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln. ³Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. ⁴Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. ⁵Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt. [...]. ⁸Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. ⁹Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes¹²⁰ legt unter I.1.1 Hochwasserrisikomanagement folgendes Ziel der Raumordnung fest:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Weiterhin werden ergänzende Festlegungen gem. II.2.2. als Grundsatz der Raumordnung für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG festgelegt:

„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

Nr. 1.: Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde

¹²⁰ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (01.09.2021): Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz)

darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.“

Das Land kommt dem Auftrag, die vorab genannten Grundsätze des ROG zu konkretisieren, durch die Festlegungen in Abschnitt 3.2.4 LROP nach:

„11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.“

„12 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.“

Fließgewässer sind Bestandteil der natürlichen Umwelt und haben für Natur und Landschaft eine wichtige Funktion. Zudem können aber auch durch extreme Hochwasserereignisse - resultierend aus überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in Verbindung mit immer dichteren Versiegelungsraten - zunehmend zu weitreichenden Schäden an der Siedlungsinfrastruktur führen. Dem Hochwasserschutz muss wegen der potentiellen immensen humanitären und wirtschaftlichen Schäden ein besonderer Fokus obliegen. So sind die Überschwemmungsgebiete von neuer Siedlungsentwicklung freizuhalten, um neues Schadenspotential zu vermeiden. Die Planung von Trägern der Bauleitplanung und anderen Trägern raumbedeutsamer Planungen ist an diesen Aspekt anzupassen.

In RROP des Landkreises Celle ist die Festlegung von zusätzlichen Rückhalteräumen für den Hochwasserschutz nach Abschnitt 3.2.4. Ziffer 12 Satz 4 LROP nicht vorgesehen. Dies liegt insbesondere an der flachen Topographie im durch das Aller-Urstromtal der Saaleiszeit geprägten Süden des Landkreises sowie den daraus resultierenden wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen. Diese natürliche Geländestruktur des Landkreises würde für einen effektiven Hochwasserrückhalt extrem große Rückhaltebecken erfordern, um bei den geringen erreichbaren Einstautiefen relevante Volumina zu erreichen. Dies führte zu einem unverhältnismäßig hohen Kosten-Nutzen-Aufwand.

Im Rahmen der Hochwasser Partnerschaft Aller wurde ermittelt, welche Retentionsvolumen geschaffen werden müssten, um den resultierenden Abfluss eines HQ₁₀₀ auf den Abfluss eines HQ₁₀ zu drosseln, da dieser Abfluss weitestgehend schadensfrei abgeleitet werden kann.

Ein Vergleich mit dem bestehenden Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden an der Leine zeigt, dass bereits eine im benachbarten Landkreis Gifhorn geplante Maßnahme zum Hochwasserschutz im Bereich des Aller-Oker-Zuflusses zu heutigen Preisen mit etwa 1,3 Milliarden Euro zu veranschlagen wäre.

Ein weiteres Beispiel ist Langlingen, wo der Abfluss bei Hochwasserereignissen etwa 270 m³ pro Sekunde beträgt. Solche Wassermassen erfordern großflächige Rückhalte-räume, die aufgrund bestehender Siedlungsgebiete kaum realisierbar wären. Die im Extremhochwasserfall (HQ₂₀₀) natürlichen Überschwemmungsflächen, die als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz im RROP festgelegt werden, dienen insofern als Rückhalte-räume. Diese liegen aber teilweise in besiedelten Gebieten.

Aufgrund dieser Gegebenheiten konzentriert sich der Hochwasserschutz im Landkreis Celle primär auf Maßnahmen zur Verwallung und gezielte Steuerung der Abflussmengen an den vorhandenen Schöpfwerken.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 02 Satz 1 RROP

Dieser Plansatz ist eine direkte Übernahme aus dem LROP und somit als Hinweis dargestellt. Er dient der Erläuterung und Zweckbestimmung der Vorranggebiete Hochwasserschutz.

Zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 02 Satz 2 RROP

Entsprechend der konkreten und verbindlichen Vorgabe in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1 LROP werden im RROP die per Verordnung gesicherten und die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.

In der zeichnerischen Darstellung sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Wietze (zur Aller) und der Örtze als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt. Die im Landkreis Celle maßstäblich nicht festgelegten vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wurden aus den Daten des NLWKN¹²¹ übernommen, sind diesen gleichgestellt und in der zeichnerischen Darstellung in den entsprechenden Vorranggebieten für Hochwasserschutz festgelegt. Diese Gebiete dürfen in ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden, indem beispielsweise die Überschwemmungsgebiete durch bauliche Anlagen verkleinert werden. Der Schutzzweck ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten. In der Regel überlagern sich die Vorranggebiete Hochwasserschutz mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft, was sich fachlich jedoch nicht ausschließt. Vereinzelt kann es hierbei zu konkurrierenden Nutzungen kommen (z.B. Auenwälder in Überschwemmungsgebieten), was jedoch durch das jeweilige Fachrecht zu regeln ist.

¹²¹ https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=wasser&bgLayer=maps_omnis-cale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=7

Zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 02 Satz 3 RROP

Dieser Plansatz ist eine direkte Übernahme aus dem LROP und somit als Hinweis dargestellt. Er dient der Erläuterung und Zweckbestimmung der Vorranggebiete Hochwasserschutz.

Zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 02 Satz 4 RROP

Entsprechend der Vorgabe in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3 LROP werden im RROP vorsorglich die Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können (HQ₂₀₀), als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Im RROP werden die bestehenden Überschwemmungsgebiete bzw. die Gebiete im Ausweisungsverfahren als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Durch die Festlegung der Gebiete im Ausweisungsverfahren sollen diese nicht vorsorglich durch die Regionalplanung gesichert werden, sondern sind derzeit nach Wasserrecht schon vorsorglich gesichert. Fachliche Grundlage für die räumliche Festlegung sind die HQ₁₀₀-Gebiete des NLWKN.

In Abschnitt 3.2.4 Ziffer 02 Satz 3 RROP werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen genannt, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Hochwasserschutz erfüllen müssen (vgl. Abschnitt 3.2.4 LROP). Die einzuhaltenden Kriterien gehen über die wasserrechtlichen Kriterien nur in einem Punkt hinaus, der Prüfung von Alternativstandorten. Eine sinnvolle Prüfung von Alternativstandorten setzt die frühzeitige Information nach § 16 NROG voraus. Diese Alternativenprüfung gilt nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Hochwasserschutz.

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass dieser Belang bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Bei der Erarbeitung der zeichnerischen Darstellung wurde bereits eine weitgehende Generalisierung der Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz vorgenommen, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen. Detaillierte Informationen können dem Datenserver des NLWKN entnommen werden.

In der zeichnerischen Darstellung wurden alle die per Verordnung gesicherten und die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Dabei treten auch Flächen in schmäler Ausdehnung auf.

Für die räumliche Abgrenzung im Einzelfall kommt eine Nachfrage beim Landkreis oder die Verwendung der GIS-Daten (NUMIS-Kartenserver¹²²) in Frage.

¹²² https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=7

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

A Anlass

In Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 8 LROP wird festgelegt:

„⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.“

Das Land erteilt der Regionalplanung den Auftrag zu prüfen, ob neben den landesweit bedeutsamen Vorranggebieten Güterverkehrszentren (GVZ) zusätzlich regional bedeutsame Güterverkehrszentren raumordnerisch gesichert werden können.

Da Güterverkehrszentren ein Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr bieten sollen, kommen im Landkreis Celle nur die Schnittpunkte zwischen leistungsfähigen Straßen (für starkes LKW-Aufkommen geeignet) und leistungsfähigen Schienenwegen in Frage. Verkehrsknoten mit leistungsfähigen Wasserstraßen existieren im Landkreis Celle nicht.

Als Standort für ein Güterverkehrszentrum kommt im Landkreis Celle in erster Linie ein Bereich in Frage, der schon Gewerbegebiet ist (als Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich ausgewiesen und erschlossen) oder zeitnah ausgewiesen und erschlossen werden könnte und der im Schnittpunkt zwischen einer Bundesstraße (oder vergleichbar) und der Haupteisenbahnstrecke Hannover – Hamburg liegt. Das Gewerbegebiet Südbahnhof in der Stadt Celle am Wilhelm-Heinichen-Ring würde diese Kriterien möglicherweise erfüllen. An der Bahnstrecke Celle – Lehrte befindet sich kein geeigneter Standort für ein Güterverkehrszentrum, auch sieht der F-Plan der Stadt Celle in diesem Bereich kein GVZ vor.

Im RROP erfolgt keine Festlegung eines Güterverkehrszentrums, da das nächste Güterverkehrszentrum in der Stadt Lehrte (Region Hannover) nur etwa 40 km entfernt liegt und derzeit kein Bedarf für ein zusätzliches Güterverkehrszentrum in der Stadt Celle besteht.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Schienenverkehr

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

„⁵Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. ⁶Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. ⁷Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ⁸Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“

Zudem wird in § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG festgelegt, dass Raumordnungspläne u.a. Regelungen zu den Trassen der Verkehrsinfrastruktur enthalten sollen.

Das Land kommt dem Auftrag, die voran genannten Grundsätze des ROG zu konkretisieren, durch die Festlegungen in den Abschnitten 4.1.1 und 4.1.2 LROP nach:

4.1.1 02 „¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.“

**4.1.2 03 „¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken
– Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen, [...] aus- und teilweise neu zu bauen.**

²Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern [...]. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.“

04 „¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken

[...]

– Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),

[...]

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.“

„²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“

„⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.“

05 „¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.“

Die Funktion der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Celle – Hamburg wird durch die Planung der Aus- und Neubaustrecken Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen (vgl. Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 LROP) tangiert.

Anfang der 1990er Jahre wurde ein Raumordnungsverfahren für eine Neubaustrecke als Hochgeschwindigkeitsstrecke („Y-Trasse“) für den Personenverkehr von Hamburg/Bremen nach Hannover durchgeführt. Aufgrund der Diskussion um die neue Y-Trasse hat die Bahn zugesagt, diese Trasse und mehrere neue Alternativvarianten zu prüfen.

Um die Prüfung der verschiedenen Varianten transparent zu gestalten und verschiedene Interessengruppen einzubinden, hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium Anfang 2015 das „Dialogforum Schiene Nord“ (DSN) initiiert. Als Ergebnis dieses Forums hat sich die Mehrheit der Teilnehmer für die sogenannte Alpha-E-Variante ausgesprochen, bei der auf den Neubau der Y-Trasse verzichtet wird und im Wesentlichen bestehende Schienenwege ausgebaut sowie Blockverdichtungen vorgenommen werden sollen.

Für den Landkreis Celle ist eine sog. Blockverdichtung auf der Strecke von Celle nach Lehrte vorgesehen. Hierunter versteht man die Erhöhung der Zugfolge und die damit einhergehende Kapazitätssteigerung durch die Unterteilung einer herkömmlichen Blockstrecke in mehrere kleinere Blockstrecken.

Diese Variante hat als Ausbau-/Neubaustrecke (ABS/NBS) Optimiertes Alpha-E + Bremen auch Eingang in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 sowie das Bundes-schienenwegeausbaugesetz (BSWAG)¹²³ als Vordringlicher Bedarf gefunden.

Ende 2022 wurden Planungen der Deutschen Bahn (DB) auf Grundlage einer Sensitivitätsbetrachtung vorgestellt, wonach neben einem Ausbau im Bestand auch zwei alternative Trassenvarianten entlang der A7 sowie der B3 im weiteren Planungsverlauf einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollten.

Sowohl das Land Niedersachsen als auch der Landkreis Celle stehen weiterhin zu einem Bestandsausbau, wie er auf dem DSN beschlossen wurde und letztlich im BVWP 2030 seinen planerischen Niederschlag gefunden hat.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) am 14. Juli 2017 wurde die bisher noch im LROP verankerte Vorrangssicherung für die Neubau-/Ausbaustrecke im Schienenverkehr zwischen Hannover und Hamburg/Bremen als Y-Trasse aus dem LROP herausgenommen. Das RROP legt

¹²³ Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.7.2024 I Nr. 224

somit lediglich die Bestandsstrecke, wie in der zeichnerischen Darstellung des LROP dargestellt, als Vorranggebiet Hauptbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung des RROP fest.

Die beiden Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken (Celle - Wittingen und Celle – Soltau) aus der zeichnerischen Darstellung des LROP werden ebenso in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Aktuell werden die sonstigen Eisenbahnstrecken für den Güterverkehr genutzt.

Im April 2023 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) ein neues Reaktivierungsprogramm gestartet. Bei diesem werden landesweit Vorhaben auf Wiederinbetriebnahme für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) geprüft. Durchgeführt wird die Reaktivierungsuntersuchung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG). Das Untersuchungskonzept sieht ein vierstufiges Verfahren vor:

- In Stufe 1 findet zunächst aufgrund der früheren Untersuchung sowie eines Ideenaufrufs eine Vorauswahl der Strecken statt,
- an diese schließt sich in Stufe 2 eine Nutzwertanalyse an,
- in Stufe 3 werden für die vorliegenden Strecken die langfristig anfallenden Betriebskosten ermittelt,
- für die aussichtsreichsten Strecken wird in Stufe 4 schließlich in die konkrete Planung eingestiegen und der Förderantrag nach dem GVFG vorbereitet.

Nach Abschluss der Stufe 1 des Reaktivierungsprogramms wurden 21 Strecken und Streckenabschnitte in Stufe 2 überführt. Ziel von Stufe 2 ist es, aus den verbliebenen Strecken auf Grundlage eines abgestimmten Zielsystems im Rahmen einer Nutzwertanalyse die aussichtsreichsten Strecken zu identifizieren. Im Anschluss an Stufe 2 wird in Stufe 3 der Finanzierungsbedarf und die Finanzmittelverfügbarkeit ermittelt, so dass dann für ausgewählte Strecken in Stufe 4 eine standardisierte Bewertung vorgenommen werden kann.

Die Landkreise Celle, Gifhorn und Heidekreis setzen sich unter Federführung des Landkreises Celle im Rahmen der Untersuchung „Reaktivierung SPNV“ aktiv bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für eine Reaktivierung vorhandener Güterverkehrsstrecken zum Zwecke des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ein.¹²⁴

Seitens der Landkreise wurde mit Nachdruck darauf hingewirkt, dass im Rahmen der Nutzwertanalyse auch etwaige Teilstreckenreaktivierungspotenziale Berücksichtigung finden. So wurden die Strecken bzw. Unterabschnitte

Celle - Soltau,
Celle - Bergen,
Celle - Beckedorf - (Munster),
Celle - Lachendorf,
Celle - Wittingen West

in die Stufe 2 der landesweiten Untersuchung übernommen.

¹²⁴ Nahverkehrsplan 2023 des Landkreises Celle, S. 57/58

Nach dem am 20.03.2025 vorgestellten Zwischenstand der von der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) durchgeführten Nutzwertanalyse, sind die fünf Strecken im Landkreis Celle vorerst nicht in die nächste Stufe des landeseigenen Reaktivierungsprogramms vorgerückt¹²⁵. Nach aktueller Sachlage ist eine Aufnahme in die Stufe 3 nicht mehr möglich.

Darüber hinaus befinden sich im Landkreis Celle keine stillgelegten Eisenbahnstrecken, deren Reaktivierung für den Güter- oder Personenverkehr geeignet wären. Insofern liegt auch kein Bedarf einer raumordnerischen Sicherung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet etwaiger Strecken vor.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Die in Abschnitt 4.1.2 bzw. der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sowie Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke im Landkreis Celle werden auch als solche in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 01 Satz 2 RROP

Darüber hinaus werden auch Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt. Diese dienen dazu, die Standortvoraussetzungen für die Güterverkehrsabwicklung zu sichern.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Die Festlegung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Schienenstrecken zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Da diese Strecken auch schon durch das Fachrecht gesichert sind und die Flurstücke den entsprechenden Betreibern gehören, geht die raumordnerische Sicherung nicht nennenswert über die bestehende Sicherung hinaus.

Die Wirkung der Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken ist vergleichbar mit der der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke. Die Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SinON) betreibt den Verkehr auf den sonstigen Eisenbahnstrecken und ist zudem Eigentümerin der entsprechenden Flurstücke. An den Strecken betreibt die SinON Ladestraßen für den Umschlag Straße zu Schiene in Celle Altenhagen, Celle Vorstadt, Lachendorf, Althensalzkoth, Beckedorf, Wardböhlen und Müden (Örtze).

Darüber hinaus werden auch Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt. Auf den Strecken der DB sind dies Celle Bahnhof (SEMA) und Gewerbegebiet Adelheidsdorf. Auf den Strecken der SinON Celle (OHE, S-Bahn Hannover), Lachendorf (Drewsen), Truppenübungsplatz Bergen und Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) Celle.

¹²⁵ https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/reaktivierung-sechsstrecken-rucken-in-die-nachste-stufe-vor-240493.html

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ²Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. ³Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. ⁴Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. ⁵Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. ⁶Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. ⁷Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ⁸Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“

Diese Grundsätze der Raumordnung zur Erreichbarkeit grundzentraler Einrichtungen und Dienstleistungen werden insbesondere durch Festlegungen in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 07 LROP konkretisiert:

„¹**Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³**In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.**“

Im Landkreis Celle umfasst das Liniennetz für den Straßenpersonennahverkehr 38 Linien¹²⁶ im Stadt- bzw. Regionalverkehr (CeBus GmbH & Co KG), davon eine gesonderte Linie für den Schülerverkehr. Das Angebot im Schienenpersonennahverkehr umfasst die Kursbuchstrecken KBS 110 Hamburg - Uelzen – Celle - Hannover (Metronom Eisenbahngesellschaft mbH) und die KBS 360 Celle - (Lehrte) - Hannover (S-Bahn-Linien S6 und S7).

Zusätzlich gibt es alternative ÖPNV-Angebote in Form von Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Bürgerbussen. Die Anruf-Linien-Fahrten (ALF) sind in den normalen Linien enthalten.

¹²⁶ Nahverkehrsplan Landkreis Celle, Fortschreibung 2023, Seite 6

Die Anzahl der jährlichen Beförderungsfälle ist nicht bekannt. Im Nahverkehrsplan 2023 werden für das Jahr 2019 ca. 6,3 Mio. Beförderungsfälle geschätzt, davon entfallen ca. 70 % auf den Schülerverkehr.¹²⁷

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 Satz 1 RROP

Dieser Plansatz wird in der beschreibenden Darstellung nur als Hinweis dargestellt. Er formuliert erläuternd und grundsätzlich die Funktion des ÖPNV aus regionaler Sicht.

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 Sätze 2 bis 4 RROP

Diese Plansätze formulieren einen Standard für die verkehrliche Anbindung der Grundzentren im Landkreis Celle an das Oberzentrum Celle. Das Oberzentrum Celle erfüllt darüber hinaus auch die Funktion eines Mittelzentrums. Die Bedienungsstandards sind ausgelegt für die Anbindung von den Grundzentren des Landkreises Celle an das Mittelzentrum.

Für die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und für die Attraktivität der Zentralen Orte spielt für die Bürger das ÖPNV-Angebot eine große Rolle. Deshalb werden im RROP quantitative Bedienungsstandards der Erschließung durch den ÖPNV, insbesondere der Zentralen Orte, festgelegt.

Die Festlegungen verwenden die erstmals im Nahverkehrsplan 2010 formulierten quantitativen Bedienungsstandards im ÖPNV. Angesichts einer im Nahverkehrsplan prognostizierten steigenden Aufwandunterdeckung von 7,5 Mio. Euro bis 2029 und damit eines steigenden Finanzierungsbedarfs sind diese ÖPNV-Bedienungsstandards für die Laufzeit des RROP ambitioniert.¹²⁸ Durch den Abschluss des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen der CeBus und dem Landkreis Celle kann der aktuelle Standard jedoch mindestens bis zum Jahr 2035 sichergestellt werden.

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 Sätze 5 bis 7 RROP

Diese Plansätze formulieren Standards für die Anbindung der großen Orte (ab 1.000 Einwohnern) an die zugehörigen Grundzentren. Durch eine regelmäßige Verbindung von mindestens vier Fahrtenpaaren (jeweils Hin- und Rückfahrt) an Wochentagen soll gewährleistet werden, dass entsprechende zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowohl vor- als auch nachmittags erreicht und damit einhergehende Erledigungen entsprechend vorgenommen werden können. Die Definition der Fahrzeit von maximal 30 Minuten soll sicherstellen, dass die Besuche zentraler Einrichtungen auch mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand wahrgenommen werden können. Die Fahrpläne der CeBus wurden überprüft und gewährleisten die getroffenen Vorgaben.

Der NVP definiert als Mindeststandard für die Erreichbarkeit von Siedlungseinheiten grundsätzlich zwei Fahrtenpaare sowie eine maximale Reisezeit von 45 Minuten zum jeweiligen administrativ zuständigen Grundzentrum. Allerdings umfasst diese Vorgabe auch Orte, die eine Einwohnerzahl von unter 1.000 Einwohnern aufweisen¹²⁹. Das RROP betrachtet für die getroffenen Festlegungen lediglich Orte mit einer Einwohnerzahl ab

¹²⁷ Nahverkehrsplan Landkreis Celle, Fortschreibung 2023, Seite 18

¹²⁸ Nahverkehrsplan Landkreis Celle, Fortschreibung 2023, Seite 134

¹²⁹ Nahverkehrsplan Landkreis Celle, Fortschreibung 2023, Seite 63

1.000 Einwohnern. Für diese wurde im NVP ebenfalls eine Mindestzahl von vier Fahrtenpaaren vorgegeben, eine weitere Differenzierung bezüglich der Reisezeit wurde dort hingegen nicht vorgenommen. Es erfolgt somit nur eine weitere Spezifizierung der Bedienstandards, ein Widerspruch ergibt sich nicht.

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 Satz 8 RROP

In einem dünn besiedelten ländlichen Landkreis (vgl. Begründung zu Abschnitt 1.1 RROP) kann die bedarfsgerechte Erschließung der Fläche durch den ÖPNV nicht allein durch den Linienverkehr erfolgen, sondern soll auch durch alternative Angebote, wie Anruf-Linien-Fahrten, Anruf-Sammel-Taxen, Bürgerbusse etc., ergänzt werden.

Zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 02 Sätze 9 bis 12 RROP

Der Hauptbahnhof Celle wird als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen festgelegt. Die Bahnhöfe Eschede und Unterlüß werden als Vorranggebiete Bahnstation festgelegt. Alle drei Bahnhöfe weisen zudem eine besondere Verknüpfungsfunktion für den ÖPNV (Metronom, Busverkehr) auf. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Zudem bestehen an den Bahnhöfen Celle, Eschede und Unterlüß gute Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn. Diese Verknüpfungspunkte zwischen dem Bus-Schiene-System des ÖPNV werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP entsprechend festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Dies bedeutet auch, dass entsprechende Busspuren und -haltstellen an den Bahnhöfen vorgehalten, gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Die Plansätze zum ÖPNV richten sich an Privatpersonen und Unternehmen. Im RROP werden ÖPNV-Bediensstandards festgelegt, die langfristig gesichert werden sollen. Diese Festlegungen geben den Bürgern und Unternehmen Planungssicherheit.

Solche Informationen können Bürger bei der Entscheidung über ihren Wohn- bzw. Unternehmensstandort, etwa bei der Entscheidung über den Standort eines Geschäftes, nutzen. Die Plansätze korrespondieren mit den Plansätzen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Abschnitt 2.1 RROP.

Die Plansätze richten sich auch an die Gemeinden, u.a. als Träger der Bauleitplanung. Um ihren Bürgern eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bieten zu können, sollen sie die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungseinheiten konzentrieren, für die auch langfristig eine gute ÖPNV-Erschließung gesichert werden kann. Diese Plansätze korrespondieren mit den Plansätzen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Abschnitt 2.1 RROP.

Die Plansätze richten sich ebenfalls an den Landkreis Celle als Träger der Nahverkehrsplanung und ÖPNV-Aufgabenträger. Im Rahmen der Aufstellung des (nächsten) Nahverkehrsplans ist zu prüfen, wie die in den Plansätzen festgelegten Erschließungs- und Bedienstandards langfristig gesichert werden können und es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Fahrradverkehr

A Anlass

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 5 ROG zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung und der Verlagerung des Verkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger, wie dem Fahrradverkehr, sind bereits erwähnt worden (siehe Abschnitt 4.1.2 ÖPNV).

Zusätzlich wird in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 09 LROP festgelegt:

„²Die landesweit bedeutsamen Radwegerrouten sollen gesichert und entwickelt werden.“

Das Radwegenetz im Landkreis Celle weist insgesamt eine Länge von rund 1.910 km auf. Davon verlaufen etwa 550 km in der Stadt Celle und ca. 1.360 km im restlichen Landkreis.

Eine gesonderte raumordnerische Sicherung dieses Radwegenetzes ist nicht vorgesehen.

Im Landkreis Celle verläuft keine Route des sog. D-Netzes (ein System von zwölf Radfernwegen, das deutschlandweit im Rahmen des nationalen Radverkehrsplans gefördert wird¹³⁰). Zudem verlaufen hier keine separaten Radschnellwege oder selbständige Verbindungen (die nicht über die Straßen gesichert werden). Die Verbindungen zwischen den Grundzentren verlaufen alle an den klassifizierten Straßen.

¹³⁰ Bundesministerium für Verkehr (2025): <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/radnetz.html>

4.1.3 Straßenverkehr

A Anlass

Als Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG festgelegt:

„⁵Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. ⁶Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. ⁷Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ⁸Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“

Zudem wird in § 13 Abs. 5 Nr. 3a Satz 1 ROG festgelegt, dass Raumordnungspläne u.a. Regelungen zu den Trassen der Verkehrsinfrastruktur enthalten sollen.

Das Land konkretisiert diese Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) durch Festlegungen in Abschnitt 4.1.3 02 und 03 LROP:

02 „¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. ³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.“

03 „¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.“

Für die Bundesstraße (B) 191 und die B 214 gibt es im Vergleich zur Festlegung im LROP 2022 keine Veränderungen bezüglich ihrer Trassen und Funktionen. Dies gilt auch für die B 3 außerhalb der Ortsumgehung (OU) Celle und der OU Bergen.

Der 1. Bauabschnitt der OU Celle wurde 2009 und der 2. Bauabschnitt im Sommer 2013 für den Verkehr freigegeben. Der 3. Bauabschnitt befindet sich momentan in der Bauausführung. Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP abgebildete Verlauf weicht deutlich von dem in der zeichnerischen Darstellung des LROP dargestellten Verlaufes ab. Dies liegt daran, dass dem LROP noch kein planfestgestellter/linienbestimmter Verlauf zu Grunde gelegt wurde. Die entsprechende Rechtsgrundlage für eine abweichende Darstellung findet sich in Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 2 des LROP. Der 4. Bauabschnitt befindet sich zurzeit in der Planfeststellung. Der Erörterungstermin fand am 16.01.2019 statt. Der „Gesehen Vermerk“ zum 5. Bauabschnitt wurde am 15.11.2019 vom Bundes-

ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilt. Nach der Genehmigung des Vorwurfes durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Dazu gehört eine umfangreiche Aktualisierung der Planungsdaten. Für den Nordteil der OU Celle und die OU Groß Hehlen im Zuge der B 3 wurde im Oktober 2020 ein kombiniertes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.¹³¹

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) sowie im Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)¹³² sind die OU Bergen als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ und die OU Eschede als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten.

Die im RROP festgelegte Trasse der OU Eschede verläuft ebenso wie die der OU Bergen westlich des jeweiligen Ortes, wie im Projektinformationssystem PRINS¹³³ des BMVI für den Entwurf des BVWP 2030 dargestellt.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Die in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Straßen (B 3 mit der Ortsumgehung Celle, B 191 und B 214) werden im RROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Satz 2 RROP

Nach Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 3 LROP sind weitere Maßnahmen, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im FStrAbG festgelegt ist, zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen festzulegen.

Im Landkreis Celle sind dies die Ortsumgehungen Bergen und Eschede. Die Linienführungen dieser Ortsumgehungen, die im PRINS des BMVI zum BVWP 2030 verwendet werden und als Grundlage für die Festlegung dienen, sind allerdings noch nicht hinreichend verfestigt und konkretisiert. Ziele der Raumordnung müssen jedoch zwingend räumlich konkret und endabgewogen sein. Es sind bisher weder Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfungen noch eine Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG oder Planfeststellungsverfahren gem. § 17 FStrG durchgeführt worden, die eine verbindliche Linienführung festlegen würden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergen wird die Ortsumgehung der B 3 mit einem etwas abweichenden Verlauf dargestellt. Dieser ist jedoch in der Fassung von 1983 und stellt aufgrund der fehlenden Aktualität keine geeignete fachliche Grundlage für eine entsprechende Festlegung dar. Auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eschede wird die Ortsumgehung der B 191 mit einem abweichenden Verlauf (östlich) dargestellt. Der Plan ist jedoch in der Fassung von 1976 und stellt aufgrund der fehlenden Aktualität keine geeignete fachliche Grundlage für eine entsprechende Festlegung dar.

¹³¹ Auskunft der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden vom 28.05.2024

¹³² Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

¹³³ vgl. https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html

Insofern ist im RROP eine Festlegung der beiden Ortsumgehungen lediglich als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße vertretbar und wird entsprechend umgesetzt.

Zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Sätze 3 und 4 RROP

Nach dem LROP müssen keine weiteren Straßen raumordnerisch gesichert werden. Da dadurch die raumordnerische Sicherung eines Straßennetzes, das die Grundzentren untereinander, mit den höherrangigen Zentralen Orten und mit dem überregionalen Straßennetz verbindet, jedoch fehlen würde, werden Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

Im RROP werden deshalb die Landes- und Kreisstraßen sowie einzelne Gemeindestraßen (z.B. Wilhelm-Heinichen-Ring) als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt, die Grundzentren untereinander, mit höherrangigen Zentralen Orten direkt oder mit dem überregionalen Straßennetz verbinden. Straßen, die diese Funktion nicht erfüllen, entfallen im Gegensatz zum RROP 2005.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraßen

Die Festlegung als Vorranggebiet bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Straßen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Da diese Straßen auch schon durch das Fachrecht gesichert sind und die entsprechenden Flurstücke dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast gehören, geht die raumordnerische Sicherung nicht nennenswert über die bestehende Sicherung hinaus.

Etwas abweichend stellt es sich für die Straßenabschnitte dar, die noch nicht existieren. Der 3. bis 5. Bauabschnitt der OU Celle ist ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und damit ein Ziel der Raumordnung. Die raumordnerische Sicherung bedeutet in diesem Fall, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Zweck des Vorranggebietes entgegenwirken, gegen das Raumordnungsrecht verstoßen und damit nicht zulässig sind.

Die Ortsumgehungen Bergen und Eschede werden als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Entgegenstehende Planungen und Maßnahme sind nicht ausgeschlossen, aber der Belang des Vorbehaltsgebietes ist mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

Es werden Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (Wilhelm-Heinichen-Ring) als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Die Festlegung als Vorranggebiet bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist. Diese Straßen sind in ihrer Funktion als Verbindung zwischen Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln.

Diese Straßen sind aber schon durch das Fachrecht gesichert und zudem gehören die entsprechenden Flurstücke den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast.

Da bis auf die unter A benannten, noch nicht fertig gestellten Bauabschnitte der Ortsumgehung Celle, nur bestehende Straßen raumordnerisch gesichert werden sollen und

keine neuen Straßen geplant oder vorhandene Straßen eine neue, höherwertige Funktion erhalten sollen, geht die Festlegung der Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung im aktuellen RROP praktisch nicht über eine nachrichtliche Darstellung hinaus.

Auf bestehende Kreisstraßen, die nicht als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt werden, hat diese Festlegung keine rechtliche Wirkung. Die Funktion der Kreisstraßen ergibt sich aus § 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

A Anlass

Nach § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG können Standorte der Verkehrsinfrastruktur in Raumordnungsplänen gesichert werden.

In Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 5 und 6 LROP wird festgelegt:

⁵Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiterzuentwickeln. ⁶Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

Die Seehäfen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben und weiteren Entwicklung auf eine Anbindung an leistungsstarke Verkehrsträger angewiesen. Auch vor dem Hintergrund des weniger umweltbelastenden Gütertransportes auf See- und Binnenwasserstraßen sollen die Hafenhinterlandanbindungen mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterentwickelt werden. Um flächenschonende Lösungen zu finden und die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren, eignet sich hierfür insbesondere die Reaktivierung von stillgelegten Schienenstrecken, da diese in der Regel raumverträglicher als Neubaustrrecken umzusetzen sind.

Der Landkreis Celle verfügt mit der Aller im Bereich von der westlichen Landkreisgrenze bis zum Allerwehr in der Stadt Celle über eine klassifizierte Bundeswasserstraße. Eine Weiterentwicklung zu Zwecken der Hafenhinterlandanbindung ist aufgrund der Lage und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Auch lassen sich keine Synergien zwischen der Binnenwasserstraße und dem Schienennetz herstellen.

Die mögliche Umsetzung der Hafenhinterlandanbindung durch die Schiene sowie die Betrachtung möglicher Reaktivierungen von stillgelegten Schienenstrecken erfolgt in Abschnitt 4.1.2 dieses RROP.

4.1.5 Luftverkehr

A Anlass

Nach § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG können Standorte der Verkehrsinfrastruktur in Raumordnungsplänen gesichert werden.

In Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 Satz 6 LROP wird festgelegt:

„Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.“

Im Landkreis Celle befinden sich keine Flughäfen, sondern nur der Verkehrslandeplatz Celle/Arloh. Seine Nutzung ist durch seine unmittelbare Lage neben dem Hubschrauberübungslandeplatz der Bundeswehr Celle/Scheuen, dem benachbarten Segelfluggelände Scheuen und weiterer Einschränkungen, z.B. durch den Heeresflugplatz Celle/Wietzenbruch, nur mit Einschränkungen möglich.

Eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung, z.B. für gewerblichen Flugverkehr bzw. für den Geschäftsreiseverkehr, besteht derzeit nicht. Er wird zurzeit im Wesentlichen durch zwei Flugsportvereine genutzt.

Die benachbarten Verkehrslandeplätze sind Uelzen, Peine und Hodenhagen.

Auch nachdem die Erlaubnis für Flugzeuge bis 3.500 kg höchstzulässigem Gewicht auf Hubschrauber ausgedehnt wurde, ist eine nennenswerte Intensivierung der Nutzung derzeit nicht absehbar.¹³⁴

Eine regionale Bedeutung des Verkehrslandeplatzes sowie ein damit einhergehendes Erfordernis zur Sicherung im RROP wird derzeit nicht gesehen.

¹³⁴ Nds. MBl. Nr. 11/2015, S.300

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt in § 2 Abs. 2 unter Nr. 4 und Nr. 6 folgende Grundsätze der Raumordnung fest:

„⁵Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)

„¹¹Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] zu schaffen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6)

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 4 bis 6 sowie Ziffer 02 Satz 1 LROP wird festgelegt:

„01 ⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. ⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“

„02 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.“

Unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 LROP findet sich der folgende Grundsatz:

⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf ab, dass bis Ende 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen des Baugesetzbuches (insbes. §§ 245e BauGB, 249 BauGB)
- Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG)

Für Niedersachsen sind nach § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zum WindBG bis zum 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 weitere 0,5 %, zusammen somit 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung (Flächenbeitragswert) auszuweisen. Das Land Niedersachsen hat entschieden, dass diese Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG durch die Träger der Regionalplanung umgesetzt werden soll. Hierzu hat es das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) als Artikelgesetz im Rahmen des Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungs-rechtlicher Vorschriften am 17.04.2024 erlassen (Nds. GVBl. Nr. 31/2024 vom 18.04.2024).

Für den Landkreis Celle bedeutet dies, dass nach § 2 Satz 1 i.V.m. der Anlage zum NWindG 253 ha (0,16 %) bis zum 31.12.2027 und abschließend insgesamt 327 ha (0,21 %) bis zum 31.12.2032 der Landkreisfläche als Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG vorhanden sein müssen.

Die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens dieser Flächenbeitragswerte kann nach § 5 Abs. 1 und 2 WindBG auf zwei verschiedenen Wegen erreicht werden.

Nach § 5 Abs. 1 WindBG erfolgt die Feststellung im Beschluss über den Plan. Das bedeutet, dass der Träger der Regionalplanung aktiv die Ausweisung von Windenergiegebieten als Vorranggebiete im Umfang der o.g. festgelegten Flächenbeitragswerte im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (ggf. auch mit einer Teilplanung Wind) geplant hat.

Alternativ eröffnet § 5 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit, die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder der regionalen Teilflächenziele ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten festzustellen, wenn die Werte auch ohne eine zusätzliche Ausweisung bereits erreicht werden. In diesem Fall ist die Feststellung lediglich öffentlich bekannt zu machen. Der Landkreis Celle hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (s.u.).

Gemäß § 2 Nr. 1a WindBG sind Sonderbauflächen und Sondergebiete aus den wirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Städte und Gemeinden sowie Samtgemeinden ebenfalls Windenergiegebiete i.S. des Gesetzes. Dies sind zurzeit im Landkreis Celle insgesamt 618 ha. Diese können allerdings wegen der Regelungen in § 4 Abs. 3 WindBG nicht in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Da die Pläne keine expliziten Regelungen dazu treffen, dass die Rotoren der Windkraftanlagen auch außerhalb der Gebiete liegen dürfen (Rotor-Out-Regelung), gilt die Vermutung der sog. Rotor-In-Reglung. Es darf daher nur eine anteilige Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte erfolgen. Hierfür wurden entsprechend der Vorgabe in § 4 Abs. 3 WindBG mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf 75 m (der einfache Rotorradius abzgl. des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land) von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche nach innen abgezogen.

Die anrechenbare Fläche für das Zwischenziel gem. § 4 Abs. 3 WindBG beträgt hiernach 310 ha. Damit erreicht der Landkreis Celle sein nach § 2 S. 1 Nr. 2 NWindG zugewiesenes Teilflächenziel von 253 ha bis zum 31.12.2027.

Als Rechtsfolge dieser Feststellung kommt somit die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführte neue Rechtssystematik zur Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 und 3 BauGB zum Tragen. Windenergieanlagen sind nur noch innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete (also im Landkreis Celle in den Sonderbauflächen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Städte/Gemeinden/Samtgemeinden – s.o.) privilegiert. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht privilegierte Anlagen i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind dort i.d.R. nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in der Regel zumindest einen öffentlichen Belang gem. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen.

Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung nicht entgegen. Dies bedeutet, dass die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden weitere zusätzliche Flächen über die Änderung der Flächennutzungspläne als Windenergiegebiete ausweisen können.

Es ist daher auch nicht mehr ein gesamtträumliches Planungskonzept für das ganze Gemeindegebiet mit umfassender Unterscheidung der sog. harten und weichen Tabuzonen erforderlich. Sonderbauflächen können so für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes als „Positivplanung“ ausgewiesen werden. Es können auch mehrere Planverfahren parallel durchgeführt werden. Die Begrenzung des Umfangs der zusätzlichen Flächenausweisung von 25 % greift nicht mehr, weil sich diese Regelung auf die alte Plansystematik des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht.

Der Landkreis Celle hat als regionaler Planungsträger nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) festgestellt, dass das Teilflächenziel nach § 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Spalte 2 der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31/2024 vom 18.04.2024), wonach der Landkreis Celle bis zum Stichtag am 31.12.2027 253 ha (das entspricht 0,16 % der Fläche der Landkreise nach Spalte 3 der Anlage zum NWindG) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen hat, erreicht wurde. Die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie an Land für den Landkreis Celle wurde am 19.04.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 35 entsprechend § 5 Abs. 2 WindBG öffentlich bekannt gemacht.

Ungeachtet der neuen rechtlichen Vorgaben sieht das LROP 2022 unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1 noch vor, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Demnach sind aktuell in einem RROP mindestens zwei Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.

Da jedoch die rechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie mit Erreichen und Bekanntmachung des Teilflächenziels bereits erreicht wurden, sieht der Landkreis Celle

davon ab, Vorranggebiete Windenergienutzung in seinem RROP festzulegen. In verschiedenen Gemeinden laufen derzeit bereits Planungen für die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen. Es wird erwartet, dass auch der nach § 2 Satz 1 i.V.m. der Anlage zum NWindG festgelegte bis zum 31.12.2032 zu erreichende Flächenbeitragswert von 327 ha (0,21 % der Landkreisfläche) als Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG so bis zum Stichtag erreicht wird.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des LROP 2025 konsequenter Weise den Entfall des obigen Planungsauftrages an die regionalen Planungsträger vor. Die Erreichung des abschließenden Flächenzieles von 327 ha (0,21 %) bis zum 31.12.2032 der Landkreisfläche als Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG soll in gleicher Weise wie das Teilflächenziel rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Für den angestrebten Energiemix aus erneuerbaren Energien gewinnt auch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) weiter an Bedeutung. Auf Grundlage der Klimaschutzziele des Bundes soll in Deutschland bis 2030 eine installierte Leistung für Photovoltaik (PV) von 98 Gigawatt (GW) erreicht werden¹³⁵. Zudem soll nach § 3 Nr. 3a des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG) die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen bis 2040 durch erneuerbare Energien erreicht werden. Hierzu soll auch der Ausbau der Solarenergie eine gewichtige Rolle spielen.

Für Niedersachsen bedeutet dies ein Gesamtausbauziel von mindestens 65 GW installierter Leistung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035. Davon sollen mindestens 50 GW aus anderen als Freiflächenanlagen erzeugt werden (§ 3 Nr. 3b NKlimaG).

Die verbleibenden 15 GW können demnach auf sonstige Freiflächen entfallen, um den Ausbau der Photovoltaik weiter zu beschleunigen. Somit wird auch dem Grundsatz der Raumordnung entsprochen, die Flächeninanspruchnahme weiter zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Zudem steht dies auch im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen sowie dem niedersächsischen Weg zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.¹³⁶

„In Niedersachsen steht insbesondere der Photovoltaikausbau noch ganz am Anfang. Um diesen raum- und umweltverträglich zu gestalten, sollen mittels regionaler Energiekonzepte für Solarenergie/Photovoltaikanlagen geeignete Gebiete ermittelt werden. Die Nutzung von Solarenergie/Photovoltaikanlagen kann überwiegend ohne neue Flächeninanspruchnahme erfolgen, wenn diese im bebauten Bereich in Kombination mit anderen Nutzungen, z. B. Parkhäuser, Parkplätze, große Lagerhallen und Lärmschutzwände, geplant und umgesetzt wird. In Betracht kommen auch Brachflächen und militärische Konversionsflächen. So kann der Bedarf, Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu beanspruchen, um die Klimaschutzziele zu erreichen, verringert werden. Gleichzeitig

¹³⁵ Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, Stand 2019, S. 39

¹³⁶ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), S. 67

ist es aber zur Erreichung der Klimaschutzziele auch erforderlich, geeignete Standorte für den über die o. g. Flächen hinaus erforderlichen Bedarf zu identifizieren.

Dabei sollen kommunale Planungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll bei der Erarbeitung regionaler Energiekonzepte ein Benehmen mit den Gemeinden hergestellt werden. Zudem sollen die landwirtschaftlichen Fachbehörden eingebunden werden, um eine Verträglichkeit mit agrarstrukturellen Belangen sicherzustellen.“¹³⁷

Der Landkreis Celle ist hier bereits frühzeitig tätig geworden und hat die Städte und (Samt-) Gemeinden dazu angehalten, zur Steuerung des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik (FFPV), entsprechende Grundlagen zu erarbeiten. Diese haben den Vorteil, nicht nur auf Investitionsanfragen reagieren zu können, sondern vorab zu strukturieren, wo – und ggf. auch in welchem Umfang – FFPV-Anlagen im (Samt-)Gemeindegebiet ermöglicht werden sollen. Dies ist einerseits über Kriterienkataloge/-listen erfolgt, die politisch beraten und beschlossen wurden, andererseits und noch weitreichender bei einigen Gemeinden über Standortkonzepte, in denen konkrete Potenzialflächen ermittelt wurden. Hierzu hat ein enger Austausch mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung stattgefunden.

Auf der Grundlage einer gebietskörperschaftweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann so der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden. Mit einem gesamtträumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass sich, unter Berücksichtigung von § 3a NKlimaG, die raumverträglichsten Standorte durchsetzen. Damit ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Die Lenkung neuer FFPV-Anlagen im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme und netztechnisch gut angebundene Standorte zu lenken generiert Vorteile für alle Seiten: Für die örtliche Bevölkerung, deren Wohnumfeld geschont wird; für Natur und Landschaft, deren empfindliche Bereiche ausgespart werden; für die Landwirtschaft, da wertvolle Flächen ausgespart werden; für Tourismus und die Naherholung, deren Schwerpunkträume freigehalten werden; für Investierende, die schneller zu den benötigten Baurechten kommen; für die Kommune, die Flächenreserven und Nutzungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen halten kann; für die Energiewende, in dem mit einer aktiven Angebotsplanung die Standortsuche für neue FFPV-Anlagen auf ertragreichen Flächen unterstützt und die Akzeptanz gegenüber diesem Anlagentyp gefördert wird.

Der Landkreis unterstützt ausdrücklich die Steuerung des Ausbaus der FFPV auf Ebene der Bauleitplanung der Städte und (Samt-)Gemeinden, da somit gewährleistet werden kann, dass vor Ort die lokal besten Entscheidungen zu einem verträglichen Ausbau getroffen werden können. Ein übergeordnetes, kreisweites Energiekonzept könnte den vielfältigen spezifischen Bedürfnissen und Besonderheiten vor Ort weit weniger entsprechen. Eine Erstellung und nachfolgende Umsetzung im RROP erfolgt daher nicht.

¹³⁷ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), S. 69

4.2.2 Energieinfrastruktur

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 als Grundsätze der Raumordnung u.a. fest:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, (...) ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.“

„⁴Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen.“

Diese Grundsätze der Raumordnung werden durch Festlegungen in 4.2.2 LROP konkretisiert:

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 LROP wird festgelegt:

„¹**Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.** ²**Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung.** ³**Trassen im Sinne von Satz 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind.** ⁴**Trassenkorridore im Sinne von Satz 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.**

⁵**Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.“

Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Umspannwerke

Bei der in der zeichnerischen Darstellung des LROP dargestellten Leitungstrasse handelt es sich um die vorhandene 380-kV-Leitung im östlichen Landkreis, die von Nord nach Süd durch die Gemeinden Unterlüß und Eschede und die Samtgemeinden Lachendorf und Flotwedel verläuft. Diese Leitung wird in die zeichnerische Darstellung des RROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse übernommen und dort näher festgelegt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig hat mit Erhalt der vollständigen Verfahrensunterlagen am 01.11.2023 die Raumverträglichkeitsprüfung für den Parallelneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Stadorf im Landkreis Uelzen und Wahle im Landkreis Peine („Ostniedersachsenleitung“) eingeleitet. Vorhabenträgerin ist die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) fand eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zur RVP wurden vom ArL Braunschweig ausgewertet und in Form einer Synopse aufbereitet. Die hier enthaltenen Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens bezogen, wurden im Rahmen eines Erörterungstermins am 14.03.2024 behandelt.

Am 19.06.2024 wurde mit der Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung die RVP abgeschlossen. Diese trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die 380-kV-Leitung von Stadorf nach Wahle betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.¹³⁸

Im Mai 2025 wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin das Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV Leitung, Abschnitt Süd: Stadorf – Wahle, eingeleitet.

Wie die Begründung des LROP ausführt, können neben der Sicherung vorhandener Trassen auch neue Trassen oder Trassenkorridore gesichert werden, wenn diese raumordnerisch geprüft wurden (etwa im Rahmen eines Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahrens oder bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms)¹³⁹.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird jeweils neben dem Verlauf der Bestandstrasse der 380-kV-Leitung (Stadorf – Wahle) daher ebenfalls der Verlauf des Planfeststellungsverfahrens als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt.

Darüber hinaus werden in der zeichnerischen Darstellung alle bestehenden Hochspannungsleitungen ab 110 kV inkl. aller Ein- und Aufschleifungen sowie die Umspannwerke ab 110 kV festgelegt, um sie für die regionale und überregionale Energieversorgung zu sichern. Die Festlegung erfolgt als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sowie als Vorranggebiete Umspannwerk.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im November 2023 im Rahmen des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 erstmalig Präferenzraumvorschläge für neue Gleichstromvorhaben zur öffentlichen Konsultation gebracht. SuedWestLink ist die Bezeichnung des Präferenzraumes von Amt Büchen (östl.- von Hamburg) bis zum Landkreis Böblingen (Baden-Württemberg) für die Höchstspannungs-Gleichstromübertragungserdleitung DC 42. Der Präferenzraum ist ein ca. 10 km breiter Korridor mit den (errechneten) geringsten negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, der mittels einer Geodatenanalyse ermittelt wurde. Der SuedWestLink verläuft durch den Südosten des Landkreises Celle. Flächig betroffen sind die Samtgemeinde (SG) Lachendorf und die SG Flotwedel, die SG Wathlingen nur randlich.

¹³⁸ <https://www.arl-bs.niedersachsen.de/beteiligung-onil-sued/beteiligungsverfahren-zur-raumvertraeglichkeitspruefung-rvp-des-sudlichen-abschnitts-der-ostniedersachsenleitung-onil-eroffnet-226112.html>

¹³⁹ LROP Begründung S.93

Das Verfahren erfolgt nach Umstellung des Genehmigungsverfahrens nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) der BNetzA. Danach ist es auf Basis von Präferenzräumen in diesen Planungsvorhaben möglich, die Bundesbedarfsplanung zu überspringen und direkt mit der Planfeststellung zu beginnen. Der Landkreis Celle hat auf Grundlage des Umweltberichts der BNetzA am 29.01.2024 eine Stellungnahme zu den Planungen abgegeben.

Aktuell existiert lediglich ein erster Entwurf des Leitungsverlaufs innerhalb eines 100m-Korridors im Präferenzraum, zu welchem die TÖB bis Ende des Jahres 2024 Stellung nehmen konnten. Im weiteren Verlauf wird der zuständige Vorhabenträger 50-Hertz die entsprechenden Planunterlagen fertig stellen und im Anschluss der Antrag auf Planfeststellung erfolgen.

Eine Festlegung des im Juni 2024 im Rahmen des Umweltberichtes durch die BNetzA bestätigten Präferenzraumes als Vorranggebiet (Leitungstrassen-) Korridor wird nicht vorgenommen, da dies aufgrund der Größe und Ausgestaltung des Raumes als nicht zielführend erachtet wird. Auch würde eine marginale Steuerungsfunktion nur bis zur Planfeststellung des konkreten Leitungsvorhabens greifen. Nach erfolgter Planfeststellung würde das Vorhaben ohnehin als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse im LROP und RROP festgelegt werden.

Rohrfernleitungen

„Die Gasnetzinfrastruktur hat für die Energieversorgung und auch das zukünftige Energiesystem im Rahmen der Energiewende eine hohe Bedeutung. So wird sie u. a. benötigt, um im Rahmen des Kohleausstiegs bei Brennstoffwechseln von Kohle auf gasförmige Energieträger für Kraftwerke den zusätzlichen Bedarf abzusichern.

Mittelfristig soll das Gasnetz auch für den Transport und die Speicherung von synthetischen Gasen, d.h. durch erneuerbare Energieträger hergestellten Wasserstoff oder Methan, genutzt werden.

Langfristig könnte die Gasnetzinfrastruktur im Rahmen der Sektorkopplung einen Beitrag zur Reduzierung von zusätzlichem Stromnetzausbau auf Transportnetzebene leisten.“¹⁴⁰

In der zeichnerischen Darstellung des LROP legt das Land keine Gasleitungen fest, die in das RROP übernommen und konkretisiert werden könnten.

Im Landkreis Celle verlaufen allerdings raumbedeutsame Gasleitungen i.S. des LROP. Der § 43 Abs. 1 Nr.5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) sieht für Gasleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm den Bedarf einer Planfeststellung vor. Nach § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ist für Gasleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) vorgesehen.

¹⁴⁰ LROP Begründung S.92

Im Landkreis Celle verlaufen folgende Erdgastransportleistungen (ETL) mit einem Durchmesser größer 300 mm:

Tabelle 11: Erdgasleitungen im Landkreis Celle größer 300 mm

Erdgastransportleitungen	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m
ETL 0062.000 Bahnsen - Unterlüß	450 mm	8,00 m
ETL 0064.100 Abs. Unterlüß - Ehlershausen	600 mm	10,00 m
ETL 0129.100.200 T-Abs. Frielingen - Güstau	1.200 mm	10,00 m

Quelle: eigene Darstellung

Diese Erdgastransportleitungen sind raumbedeutsam i.S. des LROP und werden deshalb in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiete Rohrfernleitungs-trasse festgelegt.

Im RROP werden nur bestehende Gasleitungen festgelegt. Die bestehenden Leitungen werden als raumverträglich bewertet (und damit ihre Lage z.B. in Vorranggebieten Natur und Landschaft etc.).

Für diese Gasleitungen gibt es einen 8 m bzw. 10 m breiten Schutzstreifen. Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) veröffentlichte ein Regelwerk, um diese Leitungen zu schützen. So ist z.B. die Bebauung und das Anpflanzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen nicht zulässig.

Durch die nationale Wasserstoffstrategie soll die ausreichende Verfügbarkeit von Wasserstoff und der Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur sichergestellt werden. Ein erster Schritt ist hierbei die Planung und Errichtung eines entsprechenden Wasserstoff-Kernetzes.

„Mit dem Wasserstoff-Kernetz sollen derzeit bekannte große Verbrauchs- und Erzeugungsregionen für Wasserstoff in Deutschland erreicht und so zentrale Standorte - wie große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore - angebunden werden. Das Kernetz soll wichtige Wasserstoffinfrastrukturen beinhalten, die bis 2032 in Betrieb gehen sollen.“¹⁴¹

Am 22.10.2024 wurde der Bau des deutschlandweiten Wasserstoff-Kernetzes durch die BNetzA genehmigt. Bis zum Jahr 2032 soll so das größte Wasserstoffnetz Europas und damit ein wichtiger Pfeiler des klimaneutralen Energiesystems der Zukunft entstehen. Der Landkreis Celle ist hierbei durch die Neubauleitung KLN030-01 Luttum – Edesbüttel¹⁴² betroffen, welche im südlichen Raum des Landkreises von West nach Ost verlaufen würde.¹⁴³

¹⁴¹ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernetz/start.html>

¹⁴² Anlage 3: Neubaumaßnahmen (nach Genehmigung des Wasserstoff-Kernetzes vom 22.10.2024)

¹⁴³ <https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoff-kernetz/>

Eine Darstellung im RROP erfolgt nicht, da es bisher keinen verfestigten Verlauf der Leitung gibt und eine detaillierte Trassierung noch nicht vorliegt.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 1 RROP

Der Handlungsauftrag der Landesplanung an die Regionalplanung, das Hoch- und Höchstspannungsnetz sowie die entsprechenden Umspannwerke zu sichern, wird durch die Festlegung als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse und Vorranggebiet Umspannwerk mit einer Nennspannung ab 110 kV im Landkreis Celle umgesetzt.

Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung sind die Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes als Vorranggebiet Leitungstrasse zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen auf gemeinsamer Trasse geführt werden (Bündelungsgebot).

Hoch- (110 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) sind auf Grundlage der zeichnerischen Darstellung des LROP sowie nach Angaben der Energieversorger, Netzbetreiber und Kommunen als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. Zur frühzeitigen Sicherung der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Feststellung ermittelten Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung) wird dieser in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse zur besseren Lesbarkeit sichtbar parallel und damit unmäßig festgelegt.

Zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 RROP

Die raumbedeutsamen Erdgastransportleistungen ETL 0062.000, ETL 0064.100 und ETL 0129.100.200 werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse Erdgas (G) festgelegt.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Die Festlegungen als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Vorranggebiete Umspannwerk bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Leitungstrassen und die zugehörigen Umspannwerke zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Festlegung des Parallelneubaus der 380-kV-Leitung auf Grundlage der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen Feststellung als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse dient der frühzeitigen Sicherung.

Die Trassen für die raumbedeutsamen Gasleitungen sollen nicht nur gesichert, sondern auch bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

Um die Option für einen bedarfsgerechten Ausbau, z.B. Ersatzleitung neben der vorhandenen Leitung bzw. Bau einer zusätzlichen Leitung, langfristig offenzuhalten, soll auf eine neue Bebauung, Ausweisung von Baugebieten und neuen Nutzungen, die dem bedarfsgerechten Ausbau der Gasleitung entgegenstehen können, verzichtet werden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt:

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“

Nach § 13 Abs. 5 Nr. 3b ROG können in Raumordnungsplänen Standorte für die Entsorgungsinfrastruktur festgelegt werden.

Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch Festlegungen in Abschnitt 4.3 LROP konkretisiert:

„01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.

03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200 000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130 000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten werden im Landkreis Celle erfasst, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials bewertet und, soweit erforderlich, saniert.

Nach Abschnitt 4.3 Ziffer 03 Sätze 1 bis 3 LROP sind in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichend Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

Das Land stellt für einzelne Landesteile einen besonderen Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I fest und benennt Kriterien, wann die Regionalplanung Standortvorsorge für diese Deponieklasse betreiben soll.

Im Landkreis Celle existiert in der Gemeinde Eschede OT Kragen eine Deponie der Deponieklasse I, die vom Zweckverband Abfallwirtschaft Celle betrieben wird. Im Jahr 2024

teilte der Betreiber mit, dass er zu den zwei abgeschlossenen Poldern einen dritten Polder in Betrieb genommen hat, der über eine Kubatur von 394.000 m³ Verfüll-Volumen verfügt. Bei einer angenommenen Dichte von 1,6t/m³ ergibt sich somit eine gesicherte Kapazität von rund 630.000 t. Nach Auskunft des Betreibers werden weiterhin ca. 80.000 t bis 100.000 t pro Jahr abgelagert. So ergibt sich eine Restlaufzeit von etwa sieben Jahren.

Im Abfallwirtschaftsplan von 2019 wird für Niedersachsen von einem Beseitigungsaufkommen von 1 Mio. t pro Jahr auf Deponien der Deponieklasse I ausgegangen. Bei ca. 8 Mio. Einwohner in Niedersachsen entspricht dies 0,125 t pro Einwohner. Übertragen auf die 182.466 Einwohner im Landkreis Celle ergibt sich ein rechnerischer Deponiebedarf für die Deponieklasse I von 22.800 t pro Jahr im Landkreis Celle. Die Deponie Höfen kann damit den rechnerischen Bedarf im Landkreis Celle für mehr als fünf Jahre decken.

Die in Plansatz 4.3 Ziffer 03 Satz 2 LROP vorgegebene maximale Entfernung von 35 km vom Ort des Abfallaufkommens zu einer Deponie der Klasse I bezieht sich auf die Luftlinie. Dies entspricht einer Transportentfernung von 50 km (vgl. LROP 2017, Erläuterungen, S.206 f.). Der gesamte Landkreis Celle befindet sich somit innerhalb der vorgegebenen Transportentfernung um die Deponie in Kragen.

Da die Deponie Kragen den gesamten Landkreis räumlich abdeckt und eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren aufweist, besteht i.S. des LROP kein besonderer Bedarf für zusätzlichen Deponieraum der Klasse I im Landkreis Celle und damit auch kein regionales Erfordernis für entsprechende Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm.

V. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ALF	Anruf-Linien-Fahrt
aperiod.	aperiodisch
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
AST	Anruf-Sammel-Taxi
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AwSV	Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bebauungsplan
bspw.	beispielsweise
BÜK	Bodenübersichtskarte
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa (annähernd, ungefähr)
CeBus	CeBus GmbH & Co KG (ÖPNV-Betreiber im Landkreis Celle)
CIMA	CIMA Beratung + Management GmbH (Ersteller von Einzelhandelskonzepten)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel mit Schalldruckpegel A-Bewertung
DC	Direct Current (Gleichstrom, im Kontext der 380-kV-Gleichstromübertragungserdleitung)
DFS	Deutsche Flugsicherung
d.h.	das heißt
DSN	Dialogforum Schiene Nord
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EH	Einzelhaus
ehem.	ehemalig
ELT	Elektrizitätsleitungstrasse

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera (und so weiter)
ETL	Erdgastransportleitung
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
f.	folgende
ff.	die folgenden
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FIS-RO	Fachinformationssystem Raumordnung
FNP	Flächennutzungsplan
F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GE	Gewerbegebiet
GEWOS	GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
gem.	gemäß
GfB	Gemeindefreier Bezirk
ggf.	gegebenenfalls
GI	Industriegebiet
GIS	Geographisches Informationssystem
GLB	geschützte Landschaftsbestandteile
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVH	Großraum Verkehr Hannover
GVZ	Güterverkehrszentrum
GW	Gigawatt
GZ	Grundzentrum
H	Gesamthöhe
ha/a	Hektar pro Jahr
ha	Hektar
HK	Historische Kulturlandschaft
HQ ₁₀₀	hundertjähriges Hochwasser
HQ ₂₀₀	zweihundertjähriges Hochwasser
IC	InterCity
ICE	Intercity-Express
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im eigentlichen Sinne
intern.	international
i.S.	im Sinne
JVA	Justizvollzugsanstalt
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel

KBS	Kursbuchstrecke
KFZ	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm o. Kieselgur
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KS	Kiessand
kV	Kilovolt
KVN	Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LÜ	Landkreis Uelzen
LWG	Landeswassergesetz
m	Meter
M	Maßstab
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
min.	Minute
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MRVA	Radarmindestflughöhe
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NKlimaG	Niedersächsisches Klimaschutzgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds.	Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NLfB	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
NLStBV-WF	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Wolfenbüttel)
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalhull

NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NWG	Niedersächsische Wassergesetz
OHE	Osthannoversche Eisenbahnen
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
o.ä.	oder ähnlich
o.Ä.	oder Ähnliches
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
period.	periodisch
pot.	potenziell
PV	Photovoltaik
PRINS	Projektinformationssystem (des BMVI)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RSK	Rohstoffsicherungskarte
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
S.	Seite
S	Sand
S-Bahn	Stadtbahn/Schnellbahn
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SG	Samtgemeinde
SGB	Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
SO	Sondergebiet
sog.	sogenannten
SinON	Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
St.	Stadt
Std.	Stunde
s.u.	siehe unten
t	Tonne
TA	Technische Anleitung
Tab.	Tabelle
TF	Teilfläche
TK 25	Topographische Karte 1 : 25 000
tlw.	teilweise

TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UNB	untere Naturschutzbehörde
u.U.	unter Umständen
u.w.	und weitere
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VR	Vorranggebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig
z.T.	zum Teil
zus.	zusätzlich
zzgl.	zuzüglich

VI. Teil C - Umweltbericht

VII. Teil D - Zeichnerische Darstellung